DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



Schwerpunktthemen: Energie und Klimaschutz

- Prof. Dr. Sabine Schlacke, Die Urbane Transformation zur Nachhaltigkeit Herausforderungen für Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein
- Roman Kaak, Aktuelle Herausforderungen für Stadt- und Gemeindewerke
- Werner Schweizer, Vom DörpsMobil Klixbüll zum DörpsMobil SH
 Mobilität im ländlichen Raum & Sektorenkopplung, Mehrwert für das ganze Dorf
- Dr. Winfried Dittmann, Ladeinfrastruktur für Elektroautos
 Stand des gemeinsam vom Land Schleswig-Holstein und der EKSH durchgeführten Zuschussprogramms und des Programms zur Förderung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland
- Jürgen Meereis, Jörg Wortmann, Peter Bielenberg, Quartierskonzepte als kommunale Chance: Klima schützen – Quartiere entwickeln – Haushalt entlasten



Deutscher Gemeindeverlag GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

70. Jahrgang · Februar 2018

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel Telefon (0431) 57 00 50 50 Telefax (0431) 57 00 50 54 E-Mail: info@shgt.de Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH Jägersberg 17, 24103 Kiel Postfach 1865, 24017 Kiel Telefon (0431) 55 48 57 Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH Anzeigenmarketing 70549 Stuttgart

Telefon (0711) 78 63 - 72 23 Telefax (0711) 78 63 - 83 93

Preisliste Nr. 37, gültig ab 1. Januar 2017.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift "Die Gemeinde" erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 90,00 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,20 € (Doppelheft 22,40 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel **Satz & Gestaltung:**

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.

Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Pavillon auf der Amönenhöhe,

Oelixdorf

Foto: Jochen Nielsen, Eckenförde

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthemen: Energie und Klimaschutz

Aufsätze

Prof. Dr. Sabine Schlacke Die Urbane Transformation zur Nachhaltigkeit – Herausforderungen für Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein.....30 Roman Kaak Aktuelle Herausforderungen für Stadt- und Gemeindewerke33 Werner Schweizer Vom DörpsMobil Klixbüll zum DörpsMobil SH Mobilität im ländlichen Raum & Sektorenkopplung, Mehrwert für das ganze Dorf......36 Dr. Winfried Dittmann Ladeinfrastruktur für Elektroautos Stand des gemeinsam vom Land Schleswig-Holstein und der EKSH

Ladeinfrastruktur für Elektroautos
Stand des gemeinsam vom Land
Schleswig-Holstein und der EKSH
durchgeführten Zuschussprogramms
und des Programms zur Förderung
der Ladeinfrastruktur für
Elektrofahrzeuge in Deutschland38

Jürgen Meereis, Jörg Wortmann,
Peter Bielenberg
Quartierskonzepte als kommunale
Chance:
Klima schützen - Quartiere entwickeln Haushalt entlasten.......41

Rechtsprechungsberichte

BGH:

Der Auftraggeber schuldet die Änderung der anerkannten Regeln der Technik bei Abnahme......44

OVG Lüneburg:

Konservierungsplanung ist keine unzulässige Negativplanung......45

LAG Scrieswig-Hoistein.	
Stellenausschreibung für	
Gleichstellungsbeauftragte darf auf	
Frauen beschränkt sein4	5
OLG Frankfurt am Main:	
Keine Haftung des Waldbesitzers	
für "waldtypische" Gefahren4	5

Aus der Rechtsprechung

LAC Cableauria Halatain

eines als "charakteristischen Land- schaftsraum" bezeichneten Gebietes
Erforderlichkeit des Landschaftsschutzes nach den gesetzlichen Kriterien des BNatSchG Beschluss des OVG Schleswig vom
27.10.2017 – 1 MR 4/1746
Aus dem Landesverband52
Innovative Gemeinde57

Innovative Gemeinde	57
Gemeinden und ihre Feuerwehr	59
Mitteilung des DStGB	06

Buchbesprechung......60

Dieser Ausgabe liegen Beilagen des W. Kohlhammer Verlages, und des Deutschen Gemeindeverlages bei. Wir bitten um Beachtung.

Aufsätze

Die Urbane Transformation zur Nachhaltigkeit – Herausforderungen für Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein¹

Prof. Dr. Sabine Schlacke², Co-Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU)

Das Thema Nachhaltigkeit ist zentral für Städte und Gemeinden weltweit. Zugleich sind Städte und Gemeinden die entscheidenden Akteure für eine globale Transformation zur Nachhaltigkeit. Wir erleben in diesem Jahrhundert eine Wucht der Urbanisierung, wie sie dieser Planet bislang noch nicht gesehen hat. Städte sind nicht nur Orte, an denen sich lokale Umweltprobleme niederschlagen, sondern ganz massiv Treiber globaler Umweltveränderungen (1.). Deshalb müssen Städte die Transformation zur Nachhaltigkeit ernst nehmen und vom Treiber für globale Umweltveränderungen zum Treiber für eine nachhaltige Transformation werden (2.). Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung globale Umweltveränderungen (WBGU) hat in seinem Hauptgutachten 2016 "Der Umzug der Menschheit - die transformative Kraft der Städte" politische Handlungs- und Forschungsempfehlungen erarbeitet, wie Städte ihren individuellen Weg zur erforderlichen Transformation zur Nachhaltigkeit, insbesondere zur Klimaverträglichkeit, bewältigen können. Städte sollten ihr Handeln an einem neuartigen Leitbild, dem sog. "Normativen Kompass" ausrichten und eine verantwortliche Rolle in der vorhandenen polyzentrischen Governancestruktur stärken und wahrnehmen (3.). Hieraus lassen sich konkrete Maßstäbe, beispielsweise zur Anwendung des durch die Novelle des BauGB 2017 neu eingefügten § 13b für die Aufstellung von Außenbereichsbebauungsplänen zu Siedlungszwecken, für das Handeln von Kommunen und Städten in Schleswig-Holstein und anderswo ableiten (4.). Nicht nur auf lokaler Ebene, auch auf globaler Ebene bedarf es gravierender Transformationen (5.).

1. Die Wucht der Urbanisierung und Umweltprobleme in und durch Städte

Es leben heute weltweit mehr als die Hälfte der ca. 7 Mrd. Menschen in Städten. 2050 werden zwei Drittel der auf 9 bis 10 Mrd. wachsenden Weltbevöl-



Prof. Dr. Sabine Schlacke

kerung in Städten wohnen. Der Großteil der urbanen Bevölkerung wird nicht in Megacities mit mehr als 3 Mio. Einwohnern leben, sondern in Klein- und Mittelstädten, hauptsächlich in Asien und Afrika. Bis 2050 werden laut Schätzungen des Departments of Economics and Social Affairs der Vereinten Nationen (UN DESA) ein bis zwei Milliarden Slumbewohner zusätzlich zu den heute 850 Millionen erwartet.³ Das bedeutet, dass immer mehr Menschen in informellen Siedlungen unter inadäguaten Wohnverhältnissen leben müssen. Neben informellen Siedlungen werden neu geplante Siedlungen entstehen und rasant wachsen, in die vornehmlich die bis 2030/2040 um mindestens zwei Milliarden Menschen wachsende urbane Mittelschicht ziehen werden.4

Hauptproblem dieser informellen und formellen neuen Siedlungen wird die Versorgung der Bewohner mit substantiellen Elementen wie Wasser, schadstoffarmer Luft und Wohnraum sein. Städte haben

vielfältige lokale Umweltprobleme zu bewältigen, wie Luftverschmutzung, Übernutzung und Verschmutzung von Wasserressourcen und ein hohes Abfallaufkommen, die durch fehlende Infrastrukturen, Korruption und nicht funktionierende Verwaltungen verschärft werden. Bereits gegenwärtig sind 750 Mio. Menschen weltweit ohne Zugang zu angemessener sanitärer Versorgung. 150 Mio. Menschen verfügen nicht über einen Zugang zu sauberem Trinkwasser.⁵

Zugleich sind Städte Dreh- und Angelpunkt für globale Umweltveränderungen⁶: Die planetarischen Leitplanken – wie etwa die 2°C-Leitplanke, jetzt völkerrechtlich normiert in Art. 2 Abs. 1 des Pariser Übereinkommens - werden nur eingehalten, wenn die Städte nachhaltig - unter anderem klimaverträglich und CO2-frei – gestaltet werden. So finden etwa 70% der globalen Energienutzung und der globalen energiebedingten CO₂-Emissionen derzeit in städtischen Räumen statt. Wird weiter mit konventionellen Technologien und Materialien gebaut, könnte allein die Stadtentwicklung 350 Gt CO₂ verursachen. Das entsprach 2012 fast einem Drittel des gesamten weltweiten CO2-Budgets, das noch zur Verfügung steht, um die 2°C-Leitplanke einzuhalten.⁷ Ein konventioneller Baustoff mit beträcht-

Dieser Beitrag basiert auf einem Vortrag, den die Autorin anlässlich der 9. Energie- und Klimakonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages am 14. November in Rendsburg gehalten hat. Der Vortrag beruht auf dem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU): Der Umzug der Menschheit: Die transformative Kraft der Städte. Hauptgutachten 2016, Berlin.

Dr. Sabine Schlacke ist Professorin für Öffentliches Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und seit 2008 Mitglied, seit 2016 Co-Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU).

WBGU, Der Umzug der Menschheit: Die transformative Kraft der Städte. Hauptgutachten 2016, Berlin. S. 47.

WBGU, Der Umzug der Menschheit: Die transformative Kraft der Städte. Hauptgutachten 2016, Berlin, S. 40.

WBGU, Der Umzug der Menschheit: Die transformative Kraft der Städte. Hauptgutachten 2016, Berlin. S. 6.

WBGU, Der Umzug der Menschheit: Die transformative Kraft der Städte. Hauptgutachten 2016, Berlin. S. 72 ff.

WBGU, Der Umzug der Menschheit: Die transformative Kraft der Städte. Hauptgutachten 2016, Berlin, S. 7.

lichem ${\rm CO_2}$ Ausstoß ist etwa Zement. Allein in China wurde 2008 bis 2010 mehr Zement verbraucht, als im gesamten 20. Jahrhundert in den USA. 8

Zentrales Ergebnis des WBGU-Reports ist: Es wird sich in den Städten entscheiden, ob eine globale nachhaltige Entwicklung erreicht werden kann.

Das dringende Bedürfnis einer großen Transformation zur Nachhaltigkeit und zentrale Handlungsfelder für Städte und Gemeinden

In seinem 5. Sachstandsbericht aus 2014 hat der IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change - auf Deutsch: Weltklimarat) erneut konstatiert, dass der globale Klimawandel durch den Menschen bzw. seine Emissionen durch Verbrennung fossiler Energieträger oder Landnutzungen wie Waldrodungen verursacht wird.9 Der Nobelpreisträger Paul Crutzen nahm diese Erkenntnis bereits 2002 zum Anlass, vom Ausbruch eines neuen, menschengesteuerten Erdzeitalters, dem Anthropozän, zu sprechen. 10 Die Treibhausgasemissionen sind ursächlich für einen globalen Temperaturanstieg um 0,85 Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau. 11 In Abhängigkeit vom jeweiligen Emissionsszenario wird bis zum Jahr 2100 mit einer Erderwärmung zwischen 4 bis 6 Grad Celsius gerechnet. 12 Die positive Botschaft des IPCC lautet: Klimaschutzmaßnahmen können die globale Erwärmung noch unter 2 Grad Celsius halten. 13 Welche Folgen und Kosten ein ungebremster Klimawandel nach sich ziehen wird, kann hier nur angedeutet werden. U.a. werden schon jetzt Systemveränderungen beobachtet, die sich durch Extremwetterereignisse, ein Schrumpfen der Gletscher, ein Anstieg des Meeresspiegels und ein Verlust an Biodiversität manifestieren. Klimawandel wird die Wasserversorgung, die Nahrungsmittelproduktion sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vieler Länder erheblich beeinträchtigen. Außerdem können zwischenstaatliche Konflikte ausgelöst werden und neue Fluchtursachen entstehen. Der WBGU hat durch die Auswertung von ca. zwanzig Globalberichten zur Urbanisierung (u. a. von IPCC, UNEP, UN-Habitat, GCEC, OECD, Weltbank) und vielen einzelnen Forschungsarbeiten festgestellt, dass es bereits an einer konvergenten Problembeschreibung fehlt, d.h. es existieren zwar viele sektorale, inkrementelle Lösungsvorschläge etwa für Infrastruktur, Transport, Mobilität, Klima-Energie-Ressourceneffizienz, Planung und Finanzierung, allerdings keine systemischen, übergreifenden Ansätze. 14 Auch das Feld der politisch-rechtlichen Steuerung durch öffentliche und/oder private Akteure wird kaum analysiert und mithin auch nicht adressiert. Den meisten Berichten fehlt eine langfristige transformative Sichtweise.

Im Bereich der Stadtentwicklung hat der WBGU transformative Handlungsfelder identifiziert. 15 Hier sieht der WBGU die potentiell größten Hebelwirkungen für urbane Transformationen zu Nachhaltigkeit. Neben den international bereits viel diskutierten Feldern Dekarbonisierung, Energie und Klimaschutz, Mobilität und Verkehr, Armutsbekämpfung und sozioökonomische Disparitäten, baulich-räumliche Gestalt von Städten (urban form) und Anpassung an den Klimawandel, hat der WBGU drei weitere bisher in der internationalen Diskussion unterbewertete Handlungsfelder identifiziert: Urbane Flächennutzung, Materialien und Stoffströme und urbane Gesundheit.

Der normative Kompass zur nachhaltigen Stadtentwicklung in einer polyzentrischen Verantwortungsarchitektur¹⁶

Der WBGU hat ein für alle Typen von Städten - seien es nun reife Städte (in Europa), neue Städte (in Südostasien), oder informelle Städte (in Lateinamerika und Afrika) - ein tragfähiges Leitbild für Stadtentwicklung im 21. Jahrhundert geschaffen, das im sog. Normativen Kompass aufgegangen ist. Dieser orientiert sich am Nachhaltigkeitsprinzip und an den global anerkannten Menschen- und Bürgerrechten. Kernelement und Ausgangspunkt ist, dass die Bedürfnisse der Stadtbewohnerinnen und -bewohner im Zentrum der Stadtentwicklung stehen sollen. Der WBGU verfolgt insofern einen menschenorientierten Ansatz, der vor allem im Ziel Teilhabe sicherstellen zum Ausdruck kommt. Drei Zieldimensionen sind zu berücksichtigen:

- Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen: Die Stadtentwicklung soll nicht nur lokale Umweltprobleme lösen, sondern auch dazu beitragen, die planetarischen ökologischen Leitplanken¹⁷ einzuhalten. Diese stellen eine Art Obergrenze für Stadtplanung dar, d. h. alle Maßnahmen, die diese Grenzziehungen überschreiten, sind unverhältnismäßig und müssen unterlassen werden.
- Sicherstellung von Teilhabe an der Stadtentwicklung: Teilhabe bezieht der WBGU zum einen auf politische Teilhabe, welche u. a. durch Wahlrechte sowie prozedurale Informations- und Mitwirkungsrechte ermöglicht wird. Grundvoraussetzung ist hierfür allerdings, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner substanziell teilhaben, also beispielsweise über Zugang zu Wasser, Nahrung, Energie und sanitäre Einrichtungen verfügen. Dies wird wiederum dadurch erreicht, dass alle in das bestehende Wirtschaftssystem integriert werden, indem u. a. der Zugang

- zum Arbeitsmarkt eröffnet wird (ökonomische Teilhabe). Viele dieser Zugangsansprüche sind bereits völkerrechtlich, vor allem in Menschenrechtskonventionen, verankert. Sie stellen das Fundament des normativen Kompasses dar und sind als Mindestbedingungen für jede nachhaltige Stadtentwicklung grundsätzlich einzuhalten.
- 3. Eigenart: Mit urbaner Eigenart schafft der WBGU eine ganz neuartige Dimension der Ziele für die Stadtentwicklung. Diese Komponente bewertet die räumliche und soziokulturelle Diversität der Städte und Stadtgesellschaften als etwas Positives und Erhaltenswertes. Zudem soll Eigenart in einer normativen Dimension die Entscheidungsträger dazu verpflichten, in urbanen Räumen Voraussetzungen für die Entfaltung von Individualität, die Entwicklung von Ortsidentität und Kohäsion zu schaffen. Ferner sollen soziale und ökonomische Kreativität und Innovation ermöglicht werden.

8 WBGU, Der Umzug der Menschheit: Die transformative Kraft der Städte. Hauptgutachten 2016, Berlin. S. 188.

IPCC, Synthesebericht. Beitrag der der Arbeitsgruppen I, II, III zum Fünften Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC). 2014. S. 48. Abrufbar im Internet unter: http://www.de-ipcc.de/media/content/IPCC-AR5_SYR_barrierefrei.pdf (zuletzt abgerufen am 09.02.2018).

Orutzen, Geology of mankind, Nature 415, 2002, 23; zur Bedeutungen des Konzepts des "Anthropozän" für Politik und Recht vgl. Leinfelder, Das Zeitalter des Anthropozäns und die Notwendigkeit der großen Transformation, ZUR 2017, 259; Winter, Rechtsprobleme im Anthropozän: Vom Umweltschutz zur Selbstbegrenzung, ZUR 2017, 267.

IPCC, Synthesebericht. Beitrag der Arbeitsgruppen I, II, III zum Fünften Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC). 2014. S. 2. Abrufbar im Internet unter: http://www.de-ipcc.de/media/content/IPCC-AR5 SYR barrierefrei.pdf (zuletzt abgerufen am 09.02.2018).

12 JPCC, Synthesebericht. Beitrag der Arbeitsgruppen I, II, III zum Fünften Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC). 2014. S. 62. Abrufbar im Internet unter: http://www.de-ipcc.de/media/content/IPCC-AR5_SYR_barrierefrei.pdf (zuletzt abgerufen am 199.02.2018).

¹³ IPCC, Synthesebericht. Beitrag der Arbeitsgruppen I, II, III zum Fünften Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC). 2014. S. 86 ff. Abrufbar im Internet unter: http://www.de-ipcc.de/media/content/IPCC-AR5_SYR_barrierefrei.pdf (zuletzt abgerufen am 09.02.2018).

¹⁴ WBGU, Der Umzug der Menschheit: Die transformative Kraft der Städte. Hauptgutachten 2016, Berlin, S. 120 ff.

15 WBGU, Der Umzug der Menschheit: Die transformative Kraft der Städte. Hauptgutachten 2016, Berlin. S. 163 ff.

16 WBGU, Der Umzug der Menschheit: Die transformative Kraft der Städte. Hauptgutachten 2016, Berlin. S. 137ff.

¹⁷ Zum Konzept der planetaren Leitplanken vgl. WBGU, Welt im Wandel. Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation. Hauptgutachten 2011, Berlin.

Oftmals werden Entscheidungen zwischen den teils konfligierenden Zieldimensionen mittels Abwägung zu treffen sein, die mal die eine oder die andere Zielsetzung fördern. Keiner Abwägung zugänglich sind indes Entscheidungen, die zur Überschreitung der planetarischen Leitplanken führen. Auch ein Unterlassen der Zugangsermöglichung zu substanzieller Teilhabe ist nach diesen normativen Vorgaben ausgeschlossen.

Für die nachhaltige Stadtentwicklung sollte eine polyzentrische Verantwortungsarchitektur geschaffen werden, die ein Ineinandergreifen der verschiedenen Akteure im Mehrebenen-System sicherstellt (Abb. 1). Governance für eine gute städtische Entwicklung bedarf einer verfassungsrechtlichen Anerkennung der kommunalen Selbstbestimmung, eine konsequente Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips und die systemische Betrachtung der Stadtentwicklung: Um die lokalen Strukturen möglichst effizient zu gestalten, sollte mit dem Umland kooperiert werden, Gebietszuständigkeiten koordiniert und administrative und funktionale Grenzen in Einklang gebracht werden. Rückhalt in der Bevölkerung für nachhaltige Stadtentwicklung bringt eine funktionierende Bürgerschaft, die die Stadtregierung direkt wählt und kontrolliert.

weniger als 10.000 qm für Wohnnutzungen überplant werden, wenn diese Flächen an im Zusammenhang bebaute Ortsteile, also an den bisherigen bebauten Ortsrand anschließen. Beschleunigtes Verfahren bedeutet, dass keine Ausgleichsplanung für Eingriffe in Natur und Landschaft stattfindet und keine oder nur eine reduzierte Umweltprüfung stattfindet. Auch muss kein Wohnraummangel dargelegt werden, obwohl der Grund für die Norm in der massenweisen Zuwanderung durch Geflüchtete gesehen werden kann. Es wird mit dem Prinzip Innenbereichsüberplanung vor Außenbereichsüberplanung gebrochen. Bei Bewertung nach dem normativen Kompass konfligieren hier das Interesse an zusätzlichem Wohnraum (Teilhabe) und die die Eigenart betreffende hohe Verdichtung im Innenbereich gegenüber Umweltinteressen (Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen). Städtewachstum ist eine Ursache für Bodendegradation.¹⁸ Das BauGB setzt mit § 1a Abs. 2 S. 1 Hs.1 und § 35 eigentlich die Prämisse, dass mit Grund und Boden als natürliche Lebensgrundlage sparsam umgegangen werden soll und der Außenbereich weitestgehend vor weiterer Versiegelung freigehalten werden soll. 19 Die Freihaltung des Außenbereichs hängt nun von den Gemeinden ab. und letztlich von den Entscheidungspro-

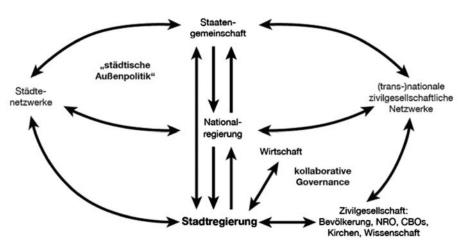


Abb. Polyzentrische Verantwortungsarchitektur (Eigene Darstellung des WBGU)

4. § 13b BauGB: Ein Beispiel für die Stadtentwicklung in Städten und Gemeinden Schleswig-Holsteins

Gute städtische Entwicklung bedarf also kommunaler Autonomie, aber auch Verantwortung. Mit der Regelung des § 13b BauGB wurde den Städten und Gemeinden ein neues Instrument zur Bebauung von Flächen im Außenbereich geschaffen: Die Möglichkeit der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren. Nach § 13 b können mittels beschleunigtem Aufstellungsverfahren Flächen mit einer Grundfläche von

zessen innerhalb der Gemeinde. Hier ist ein deutliches Vorziehen der Wohnnutzung zu erwarten. Städte und Gemeinden sollten sich bewusst sein, dass sie eine entscheidende Rolle in der Bewahrung der planetaren Leitplanken spielen und es somit auch ihre Aufgabe ist, die weitere Flächenversiegelung zu verhindern.

Einbettung in die internationale Zusammenarbeit für nachhaltige Stadtentwicklung

Einziger normativer Anhaltspunkt zur Stadtentwicklung in der internationalen

Zusammenarbeit ist das Sustainable Development Goal 11: Städte inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig zu gestalten. Es fehlt insgesamt an einem international effektiven (völkerrechtlichen) Instrument oder einer Strategie für den weltweiten Urbanisierungsprozess. Jede Stadt und jede Stadtregierung muss sich einzeln fragen, in welche Richtung sie sich entwickeln und welche Hebel sie nutzen muss, um den Paradigmenwechsel zur Nachhaltigkeit zu vollziehen.²⁰ Zwar trafen sich 2016 in Quito zahlreiche Staaten zur 3. UN-Conference on Housing and Sustainable Development, die alle 20 Jahre unter dem Titel "HABITAT" stattfindet. Dort beschloss die eher niedrig rangig vertretene Staatengemeinschaft nur eine völkerrechtlich nicht verbindliche New Urban Agenda.²¹ Alle Partner sollen freiwillige Anstrengungen unternehmen, die u. a. auf kompakte Siedlungsentwicklung mit angemessenen Freiräumen, einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, eine Stärkung öffentlicher Verkehrsmittel und gesunde Lebensbedingungen für alle in Städten zielen. Gemeldet sind über 60 Umsetzungsvorhaben. Deutschland bezweckt, eine nachhaltige urbane Mobilität in Entwicklungs- und Schwellenländern zu fördern. Bedauerlich ist, dass die Staatengemeinschaft erst in 20 Jahren die Notwendigkeit für eine weitere Habitat-Konferenz sieht, kein Mechanismus zu einer fundierten wissenschaftlichen Status Quo-Analyse der Urbanisierung beschlossen wurde, die städtische Governance vernachlässigt wird, keine Indikatoren zur Messung von Erfolgen determiniert wurden und kein systemischer Analyseansatz mit langfristiger transformativer Sichtweise entwickelt wurde.

Umso zentraler ist es, das Städte selbst Akteure in der polyzentrischen Verantwortungsarchitektur werden und somit die internationale Zusammenarbeit beeinflussen können. Städte und Gemeinden können und sollten sich auf globaler Ebene vernetzen, mit anderen Städten, internationalen Organisationen, aber auch mit der Zivilgesellschaft und privatwirtschaftlichen Akteuren (Abb.). Städte müssen als Außenpolitische Akteure auftreten können, um die Bedeutung der Urbanisierung für die globale Entwicklung auch in den internationalen Verhandlungen zu repräsentieren.

WBGU, Welt im Wandel. Gesellschaftsvertrag für eine große Transformation. Hauptgutachten 2011. Berlin. S. 43.

¹⁹ Jarass/Kment, Baugesetzbuch, 2. Aufl. 2017, § 35 Rn. 1.

WBGU, Der Umzug der Menschheit: Die transformative Kraft der Städte. Hauptgutachten 2016, Berlin. S. 403 ff.

²¹ Abrufbar unter https://www.un.org/sustainable development/blog/2016/10/newurbanagenda/ (Stand: 11.2.2018).

Aktuelle Herausforderungen für Stadt- und Gemeindewerke

Roman Kaak - Geschäftsführer des Verbandes der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. - VSHEW

Die Stadt- und Gemeindewerke sind in Schleswig-Holstein als Arbeitgeber, Steuerzahler und Versorgungsbetriebe eine wirtschaftlich extrem bedeutsame Größe. Sie garantieren Versorgungsicherheit für Bürger und Betriebe und übernehmen als Corporate Citizen gesellschaftliche Verantwortung. Dabei bewegen sie sich in einem Umfeld, das von scharfem Wettbewerb geprägt ist. Roman Kaak ist Geschäftsführer des Verbands der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft (VSHEW).* In seinem Aufsatz beschreibt er die besonderen Herausforderungen für diese Stadt- und Gemeindewerke.

Die Stadt- und Gemeindewerke Schleswig-Holsteins befinden sich im wohl massivsten Transformationsprozess ihrer Geschichte: Jahrzehntelang bestand für sie als kommunale Unternehmen wenig Notwendigkeit, sich marktwirtschaftlich und kundennah zu organisieren und ihre Geschäfte gewinnorientiert zu führen – schließlich war der Markt staatlich reguliert. Entsprechend entwickelten sich bei den Versorgern vielfach Strukturen und Mentalitäten.

Dieses Stigma haftet ihnen häufig bis heute an – völlig zu Unrecht. Mit der Deregulierung der Märkte Ende des letzten Jahrtausends hat sich die Ausgangssituation für Stadt- und Gemeindewerke fundamental verändert. Heute sind sie moderne, marktwirtschaftlich orientierte und zukunftsfähig aufgestellte Unternehmen, die ihren kommunalen Trägern regelmäßig wertvolle Gewinne für den kommunalen Haushalt abliefern.

Dabei befinden sich die Versorger in einer weltweit vermutlich einzigartigen Rolle: Einerseits sollen sie profitabel arbeiten und sich im privatwirtschaftlichen Wettbewerb behaupten. Andererseits sollen sie eine besonders starke Rolle als Corporate Citizen ausfüllen und Verantwortung für die Bürger und Betriebe ihrer Kommunen übernehmen – beispielsweise als Garantiegeber für eine lückenlose und sichere Versorgung mit Energie, Wärme, Wasser und zunehmend auch für Kommunikations-Infrastruktur oder auch als Betreiber unrentabler Bäder und anderer Einrichtungen.

In diesem Umfeld bewegen sich die Werke in einem rechtlichen Rahmen, der ihnen einerseits wirtschaftlichen Schutz bietet, ihnen andererseits aber ein marktwirtschaftliches Verhalten versagt, das für



Roman Kaak - Geschäftsführer des Verbandes der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – VSHEW

ihre Wettbewerber problemlos möglich ist. Somit unterliegen die Führungskräfte der Stadtwerke einem permanenten Abwägungsprozess und müssen nach Kriterien entscheiden, die in der Privatwirtschaft vielfach unbekannt sind. Ihre Managementaufgabe ist daher besonders herausfordernd.

Strategie und Handeln der Stadtwerke werden von fünf Feldern bestimmt:

- Transformation vom regulierten Markt zum marktwirtschaftlichem Wettbewerb
- Energiewende
- Technologische Entwicklungen
- Verändertes Kundenverhalten
- Neuartige Geschäftsmodelle auch jenseits des Kerngeschäfts

Herausforderung Deregulierung

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bildet seit 1998 die Grundlage des Energiemarkts und ist somit eine der wesentlichen Geschäftsgrundlagen für die Stadtund Gemeindewerke. Das Ziel der Bundesregierung bestand damals darin, über das Energiewirtschaftsgesetz allen Verbrauchern Freiheit bei der Wahl ihres Energielieferanten zu gewährleisten, statt

sie zwangsweise an einzelne Anbieter zu binden. Dieses Ziel wurde erreicht.

Die Liberalisierung der Energiemärkte bedeutete für die Stadtwerke, ihre recht komfortable Zone verlassen zu müssen und sich dem Kundenwettbewerb zu stellen. Damit bewegten sie sich auf unbekanntem Terrain, fanden sich dort aber rasch zurecht - zum Vorteil der Verbraucher. Denn sie brauchten nur kurze Zeit, um attraktive neue Produkte, Preismodelle und Services auf den Markt zu bringen. Inzwischen können Stadtwerkekunden beispielsweise flexibel und wie selbstverständlich zwischen Grünstromprodukten, Festpreisangeboten oder auch Dienstleistungen wie der Installation und Finanzierung von Photovoltaikanlagen oder einem Energiecontracting bei der Installation neuer Heizungsanlagen wählen.

All das gilt mittlerweile nicht mehr allein im regionalen Einzugsgebiet der Versorger. Vielmehr verkaufen sie Energie und Dienstleistungen heute auch über die Grenzen ihrer angestammten Versorgungsgebiete hinaus, teilweise sogar bundesweit.

Dabei können die Stadtwerke vielfach allerdings nicht so agieren, wie sie es gerne täten. Da sie dem Kommunalwirtschaftsrecht unterliegen, sind beispielsweise bestimmte strategisch wichtige Investitionsentscheidungen zustimmungspflichtig durch die kommunalen Gremien. Das ist verständlich und von der Grundidee richtig. In der Praxis führt dies jedoch gelegentlich zu Schwierigkeiten. Denn die Mitbestimmungspflicht führt regelmäßig zu einem Zeitverlust und auch die Vertraulichkeit ist nicht immer lückenlos gewährleistet. Beides kann in Einzelfällen Wettbewerber auf den Plan rufen, die das Vorhaben torpedieren oder die lukrative Chancen schneller selbst ergreifen.

Mit einer gut ausgewogenen Mischung aus gelebter Kundennähe, Regionalität, einem guten Image und fairen Preisen können sich die Stadt- und Gemeinde-

^{*} Der Verband der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft (VSHEW) repräsentiert mehr als 40 kommunale Stadt- und Gemeindewerke, die zusammen rund ein Drittel der Schleswig-Holsteiner mit Energie, Wasser und Kommunikationstechnik versorgen, über 2500 direkte Arbeitsplätze sichern und einen Jahresumsatz von mehr als einer Milliarde Euro erwirtschaften. Zugleich investieren sie jährlich mehr als 150 Millionen Euro. Hiervon fließt der überwiegende Teil in Form von Aufträgen an Unternehmen in der Region. Die kommunalen Stadt- und Gemeindewerke sind somit einer der wichtigsten Wirtschaftsfaktoren für Schleswig-Holstein.

werke jedoch weiterhin erfolgreich gegen überregionale Konzerne durchsetzen.

Wettbewerbe um Konzessionsgebiete

Neben dem Wettbewerb um Kunden regelt das Energiewirtschaftsgesetz auch den Wettbewerb um Konzessionsgebiete. Die Stadt- und Gemeindewerke von Schleswig-Holstein stehen mit den Energiekonzernen um mehr als 1.000 Konzessionsgebiete im Wettbewerb. Dieser wird vielfach mit harten Bandagen geführt und endet nicht selten vor Gericht.

Der Gesetzgeber, die Landesregierung sowie die Rechtsprechung haben in den vergangenen Jahren für mehr Klarheit über das Vergabeverfahren und die Vergabekriterien gesorgt. Einspruchsfristen, Streitwerte und Netzbewertung wurden in der Novelle des EnWG klarer geregelt. Zu den Kriterien für die Vergabe eines Konzessionsvertrags zählen beispielsweise die Höhe des Netzentgelts oder der Effizienzwert.

Hierzu gab es in jüngster Vergangenheit wegweisende Gerichtsurteile des LG Kiel und des OLG Schleswig. Insofern wird der Rechtsrahmen von Konzessionsvergaben sowohl für die Gemeinden als auch für andere Bewerber zunehmend klarer.

Allerdings besteht noch deutlicher Anpassungsbedarf bezüglich der Verfahrensdauer, des Umfangs der Verfahren und der erforderlichen Bewerbungsunterlagen. Und: Der personelle und finanzielle Aufwand zur erfolgreichen Beteiligung an einem Konzessionsvergabeverfahren ist mittlerweile derart groß, dass viele Beteiligte ihn in Zukunft scheuen werden.

An diesem Beispiel zeigt sich das Dilemma, in dem sich Stadt- und Gemeindewerke gelegentlich befinden: Der Vorstand eines Energiekonzerns könnte sich bei bestimmten Vergabeverfahren aus strategischen Gründen jederzeit für einen defizitären Verdrängungswettbewerb entscheiden. Der Geschäftsführer eines Stadtwerks darf weder eine solche Entscheidung treffen, noch dürfte er sich an einem solchen Wettbewerb beteiligen.

Herausforderung Energiewende

Eine weitere Herausforderung für die Stadt- und Gemeindewerke entsteht aus den immer anspruchsvolleren Zielen der Bundes- und Landesregierung im Bereich der Klima- und Energiewende. Die Regierung hat sich ursprünglich das Ziel gesetzt, die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent zum Referenzjahr 1990 zu senken. Um dieses Ziel zu erreichen, muss zwischen 2015 bis 2020 nochmal dieselbe Menge an Emissionen eingespart werden, wie in den 15 Jahren zuvor. Dies bedeutet faktisch eine Verdreifachung des bisherigen Reduktionstempos.

Zwar ist inzwischen davon auszugehen, dass der ambitionierte Terminplan noch einmal angepasst wird, möglicherweise um mehrere Jahrzehnte. Dennoch stellen derartige Ziele und Vorgaben eine besondere Herausforderung für die Stadt- und Gemeindewerke dar. Dies gilt umso mehr, als sich viele von ihnen als Vorreiter der Energiewende verstehen und ein gutes Beispiel für praktizierten Klimaschutz abgeben wollen – unabhängig von konkreten politischen Zeitvorgaben.

Die Energiewirtschaft besitzt bei der Umsetzung von Klimaschutzzielen eine besonders große Verantwortung – schließlich gilt sie nach Landwirtschaft und Verkehr als drittgrößter Verursacher von CO_2 -Emissionen. Entsprechend lang ist beispielsweise bereits bei kleinen Effizienzsteigerungen der Klimaschutzhebel. Für die Stadt- und Gemeindewerke heißt das für die Zukunft, noch mehr auf Erneuerbare Energien und innovative Projekte zu setzen, als sie das bisher schon getan haben.

Dem Bemühen der Stadt- und Gemeindewerke, CO₂-Emissionen über die Nutzung von Abwärme, den Einsatz von Blockheizkraftwerken (BHKW) und den Einsatz von Grünstrom zu vermeiden, sind allerdings enge wirtschaftliche Grenzen gesetzt. Zum Beispiel ist es für die Industrie heute häufig billiger, ihre Abwärme nutzlos in die Umwelt abzugeben, statt sie für Nah- und Fernwärmenetze nutzbar zu machen oder um damit Strom zu erzeugen.

Auch der Betrieb von Blockheizkraftwerken ist durch die Neuregelung zu vermiedenen Netzentgelten weitgehend unwirtschaftlich geworden. Und die Verwendung von Holz oder Biogas als Energieträger zur Erzeugung von Strom oder Wärme scheitert häufig an den Kosten. Hier wäre dringend eine gesetzliche Anpassung erforderlich, damit die Reduktion oder gar Vermeidung von CO₂-Emissionen nicht immer wieder an wirtschaftlichen Rahmenbedingungen scheitert.

Die alte Bundesregierung hat an anderer Stelle bereits einen weiteren Schritt zur Reduzierung der CO₂-Emissionen unternommen: In Zukunft müssen alle Haushaltskunden und auch gewerbliche Kunden mit intelligenten Strommesssystemen ausgestattet werden. Für Erzeuger größerer PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als sieben kW gilt das sogar schon jetzt. Die Kunden erhalten damit die Möglichkeit, Ihren Energieverbrauch über eine elektronische Schnittstelle des Zählers online oder über eine Ausgabe am Zähler zu verfolgen – und das sogar rückwirkend.

Sie erhalten dadurch eine größere Transparenz und damit Gestaltungsmöglichkeiten für Ihren Energieverbrauch. Ziel ist es, über den Einsatz moderner Zähler den

tatsächlichen Stromverbrauch auch im Tagesverlauf ständig an die schwankende Erzeugung aus Wind und Sonne anzupassen. Die Stadt- und Gemeindewerke werden daher in den nächsten Jahren alle Kunden über einen Stufenplan mit einem elektronisch auslesbaren Zähler ausstatten. Allein der damit verbundene Organisations- und Investitionsaufwand ist immens. Denn in Schleswig-Holstein erhalten jeder Gewerbebetrieb und rund 1,4 Millionen Haushalte einen neuen Zähler. Damit dieser Aufwand Sinn macht, müssen in einem nächsten Schritt die Stromtarife an die neuen technologischen Möglichkeiten angepasst werden. Denn Nutzen entfalten die intelligenten Zähler nur, wenn der Strom zu den Zeiten abgenommen wird, zu denen er im Überfluss vorhanden ist. Smart-Home-Technologien werden ein solches Verbrauchsmuster technisch zwar zunehmend erleichtern. Diese Technologien erfordern jedoch von Privat- und Gewerbekunden zusätzliche Investitionen. Damit Verbraucher diese tätigen, müssen Investitionen und Verhaltensänderungen durch entsprechend flexible Strompreise incentiviert werden. Stadt- und Gemeindewerke fühlen sich diesem Vorhaben verpflichtet. Ob dies auch für privatwirtschaftliche Unterneh-

Die mit der Umstellung auf intelligente Messsysteme verbundenen Kosten trägt der Kunde. Politik und Bürger wissen und akzeptieren, dass die Energiewende und Klimaschutz nicht zum Nulltarif zu bekommen sind. Allerdings scheint bei vielen Bürgern die Belastungsgrenze inzwischen erreicht zu sein. Damit ist zu befürchten, dass die Akzeptanz für klimapolitische Ziele, Vorgaben und Maßnahmen einer großen Gleichgültigkeit weicht oder gar Abwehrreaktionen entstehen. Dies zeigen etwa die jüngsten Debatten über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Die Politik ist also gefordert, der kippenden Stimmung Einhalt zu gebieten und die Bürger nicht finanziell zusätzlich weiter zu belasten. Seit Beginn der Energiewende ist der Strompreis für Haushaltskunden um mindestens 40 Prozent gestiegen. Der Grund dafür besteht im Wesentlichen in höheren Steuern und Abgaben zur Finanzierung der Energiewende. Eine Besserung wird erst ab dem Jahr 2023 erwartet. Ab dann werden sukzessive immer mehr Altanlagen keine Förderung mehr erhalten.

men gilt, bleibt abzuwarten.

Herausforderung neue Technologien

Der technologische Fortschritt ist gewaltig – nicht zuletzt durch die neuen Möglichkeiten der Digitalisierung. Diese Entwicklung näher zu beleuchten, würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen. In jedem Fall erfordert sie von den Stadt- und Gemeindewerken Investitionskraft, Investitionsbereitschaft und unternehmeri-

schen Mut. Im Strom- und Gassektor werden sie sich beispielsweise mit dem Betrieb eigener Power-to-Gas-Anlagen beschäftigen müssen. Bei dieser Technologie wird durch den Einsatz von überschüssigem Strom – insbesondere aus Windkraftanlagen – aus Wasser ein methanhaltiges, energiereiches Gas gewonnen. Dieses Gas muss gespeichert werden, um es später beispielsweise in Erdgasnetze einzuspeisen, um Wasserstofffahrzeuge damit zu betanken oder um es für industrielle Prozesse zu nutzen. Die Technologie ist noch jung, aber sie entwickelt sich rasant weiter.

Im Wärmesektor dürfte Windstrom zunehmend zur Erzeugung von Wärme eingesetzt werden, die lokal genutzt oder in Nah- und Fernwärmenetze eingespeist wird. Im Verkehrsbereich dominiert das Thema Elektromobilität und der Aufbau einer funktionierenden Ladeinfrastruktur. Und im Bereich der Kommunikation wird ein rascherer Ausbau der Breitbandnetze gefordert. Derartige Beispiele gibt es viele und es werden täglich mehr.

Für die Stadtwerke besteht neben den technologischen Fragen eine zusätzliche Aufgabe darin, die richtigen Prioritäten zu setzen. Denn bei ihrem Investitionsverhalten müssen sie aufgrund begrenzter finanzieller Möglichkeiten und erschwerten oder fehlenden Optionen einer Fremdfinanzierung sorgsam abwägen – zwischen politisch und gesellschaftlich besonders begrüßenswerten Maßnahmen und solchen, die eine besonders hohe Rendite versprechen.

Herausforderung verändertes Kundenverhalten

Die neuen Medien, die Möglichkeiten der Digitalisierung und auch der demographische Wandel haben das Kundenverhalten drastisch verändert: Durch eine große Transparenz und Vergleichbarkeit von Tarifen und Leistungen im Internet entsteht speziell bei qualitativ nicht unterscheidbaren Produkten wie Strom und Gas eine hohe und ständige Wechselbereitschaft. Boni, Sonderprämien und Sonderaktionen einzelner Versorger oder Dienstleister ermuntern viele Kunden zum Anbieter-Hopping. Kein Wunder, denn vielfach wird in diesem ruinösen Wettbewerb unter Selbstkostenpreis angeboten. Zudem ist der Anbieterwechsel über entsprechende Online-Plattformen und Vergleichsportale inzwischen kinderleicht.

Auch die Demographie scheint sich auf das Kundenverhalten auszuwirken: Die jungen Generationen Y und Z sind es gewohnt, dass sie umworben und hofiert werden. Dies erwarten sie auch von ihren Dienstleistern.

Auf den ersten Blick mag es erstaunlich klingen, dass ausgerechnet Preiswettbewerb und höhere Anspruchshaltung der Kunden eine Stärke von Stadt- und Gemeindewerken sind. Doch genau das ist der Fall. Zwar dürfen und wollen sie sich an einem ruinösen Preiswettbewerb nicht beteiligen. Dafür bieten sie aber faire, verständliche und weitgehend stabile Tarife ohne böse Überraschungen. Sie vermitteln also Sicherheit – ein Attribut, dass auch preissensible Verbraucher zunehmend schätzen.

Hinsichtlich der Serviceorientierung besitzen kommunale Versorger ohnehin einen Vorteil: Hier sind Menschen vor Ort für die Kunden da – keine Callcenter-Mitarbeiter in Osteuropa. Das ehrliche Engagement der Stadtwerke für ihre Kommunen ist für jedermann zu vielen Gelegenheiten und an unterschiedlichsten Orten erkennbar. Das überzeugt auch Vertreter der Generation Z und Y mit besonders hoch ausgeprägten Ansprüchen.

Dass sich diese Sicherheit, Stabilität und Serviceorientierung auszahlt, belegt beispielsweise der aktuelle Energie-Atlas der Wirtschaftszeitschrift "Focus Money". Hier wurden die Dienstleistungen der Stromanbieter in 170 deutschen Regionen verglichen. In Schleswig-Holstein belegen die Stadtwerke in sämtlichen untersuchten Regionen erste oder vordere Plätze.

Herausforderung neue Geschäftsmodelle

Neben dem klassischen Geschäft mit Strom, Gas und Wasser entwickeln die Stadt- und Gemeindewerke mehr und mehr neue Angebote für ihre Kunden. So haben sich die Investitionen in den Breitbandausbau über die vergangenen Jahre zu einem festen Standbein der Werke entwickelt. Ohne das Engagement der Stadt- und Gemeindewerke wäre das Ziel der Landesregierung zu einer flächendeckenden Erschließung Schleswig-Holsteins mit Breitband nicht erreichbar. Mit dem Memorandum "Bündnis für den Netzausbau Schleswig-Holstein" hat das Wirtschaftsministerium dieser Entwicklung Rechnung getragen und setzt sich für die weitere Investitionstätigkeit der Stadtwerke ein.

Wann sich Elektromobilität für die Stadtund Gemeindewerke zu einem ähnlichen Erfolgsmodell entwickelt, hängt unter anderem davon ab, ob und wie schnell es zu einem Dieselfahrverbot oder deutlichen und verbindlichen Reduzierungszielen von CO₂-und Feinstaubemissionen kommt. Die Stadtwerke haben sich schon auf eine entsprechende Entwicklung eingestellt. So wurde bereits mit dem Aufbau eines Ladenetzes und der Umstellung des eigenen Fuhrparks auf Elektromobilität begonnen.

Die Entwicklung von Mobilitätsangeboten als Ergänzung von ÖPNV und eigenem PKW hat der VSHEW mit einer Studie untersucht: "Entwurf eines E-Carsharing-Konzepts ausgerichtet an die Anforderungen regionaler Stadt- und Gemeindewerke" lautet eine wissenschaftliche Arbeit in Kooperation mit der Fachhochschule Westküste in Heide. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass Carsharing von Elektrofahrzeugen, angeboten von Stadt und Gemeindewerken in Schleswig-Holstein, rentabel sein kann, die Umwelt schont und die Lebensqualität in den Regionen verbessert.

Auch im Bereich der Finanzierung haben die Stadtwerke schon innovative Modelle entwickelt, häufig in Zusammenarbeit mit den örtlichen Sparkassen oder Genossenschaftsbanken. So können Gewerbekunden in Zukunft immer häufiger Investitionskosten bilanzschonend umgehen, indem die Stadtwerke die Heizungsanlagen lediglich zur Verfügung stellen, diese aber in ihrem Eigentum behalten. Ihre Anschaffungs- und Wartungskosten finanzieren sie dann über vergleichsweise höhere Grundgebühren und Verbrauchskosten, die über einen definierten Vertragszeitraum fest vereinbart werden.

Allerdings sind den Stadt- und Gemeindewerken auch bei der Entwicklung und dem Vertrieb innovativer Geschäftsmodelle rechtlich und faktisch enge Grenzen gesetzt. Dürften private Versorger beispielsweise ihren Kundenstamm nutzen, um Reisen, Autoversicherungen oder sachfremde Onlinedienstleistungen anzubieten, bleibt diese Möglichkeit den kommunalen Versorgern weitgehend verwehrt.

Fazit

Die energiepolitischen und faktischen Herausforderungen für Stadt- und Gemeindewerke sind enorm. Das gilt in anderer Ausprägung aber auch für ihre privaten Mitbewerber. Insgesamt sind die kommunalen Versorger hervorragend für die Zukunft aufgestellt. Die regionale Nähe, Markensicherheit, Kundenorientierung, persönliche Kundenbeziehungen und wirtschaftliche Solidität sind in einem von Schnelllebigkeit geprägten Wettbewerb von unschätzbarem Wert. Studien belegen. dass sich die deutschen Verbraucher zunehmend wieder nach Geborgenheit sehnen, nach Zuverlässigkeit, nach Nachhaltigkeit und regionalen Produkten. In diesem Umfeld brauchen sich die Stadtund Gemeindewerke vor der Zukunft nicht zu fürchten.

Vom DörpsMobil Klixbüll zum DörpsMobil SH

Mobilität im ländlichen Raum & Sektorenkopplung, Mehrwert für das ganze Dorf¹

Werner Schweizer, Bürgermeister der Gemeinde Klixbüll



Werner Schweizer, Bürgermeister der Gemeinde Klixbüll

Herr Roman Kaak. Geschäftsführer des Verbandes der Energie- und Wasserwirtschaft SH, machte während seines Vortrages auf der Konferenz für mich die Aussage des Tages: "Ich bin kein E-Mobil-Freak, aber entgegen aller Fake-News zum Thema Leistungsfähigkeit unserer Stromnetze und unserer Stromversorgung sage ich hier in aller Deutlichkeit, dass das deutsche Stromnetz schon heute 100% Elektromobilität für 43 Millionen PKW in Deutschland verkraften könnte und dabei der Stromverbrauch um nur 20% ansteigen würde." Zum gleichen Ergebnis kommt auch Professor Volker Quaschning aus Berlin bei seinen wissenschaftlichen Ausarbeitungen. Dieser geringe Mehrverbrauch an Strom wäre schlicht und ergreifend auf die hohe Effizienz von E-Fahrzeugen zurückzuführen. Der Verbrauch z.B. einer ZOE liegt bei 15 KWH Strom /100KM, dies entspricht 1,5 Liter Benzin. Aus diesem Blickwinkel macht es Sinn, sämtliche Mobilitätsbedürfnisse, wo immer es geht, möglichst unmittelbar elektrisch zu erledigen, um Energiewandlungen mit den damit verbundenen Verlusten zu vermeiden. Dies entspricht auch dem Gedanken der Europäischen Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27 EU, die sogar so weit geht, dass Energiewandlungen nur mit Überschussstrom erfolgen sollen, ansonsten der Strom aber dem öffentlichen Netz zur Verfügung gestellt werden soll, ein wichtiger Aspekt für alle, die eine wirtschaftliche P2G Anlage realisieren wollen.

Doch zurück zum DörpsMobil Klixbüll. Worum geht es, wenn wir über Mobilität im ländlichen Raum sprechen? Letztendlich um Befriedigung der Mobilitätsbedürfnisse aller Bewohner eines Dorfes bei gleichzeitiger Berücksichtigung unserer eingegangenen nationalen und internationalen Verpflichtungen. Im September 2015 einigten sich 193 Länder dieser Erde über die VN auf die Erfüllung der 17 SDGs (Sustainable Developement Goals) auf Deutsch, Nachhaltigkeitsziele, bis zum Jahre 2030. Deutschland hat unterzeichnet und auch Schleswig-Holstein will, dass diese Ziele in unserem Bundesland bis 2030 umgesetzt werden, wobei die Umsetzung zu großen Teilen auf der kommunalen Ebene erfolgen soll. Betrachten wir das Thema Mobilität, stellen wir fest, dass 9 von 17 SDGs durch dieses Thema berührt werden.

Alle SDG-Piktogramme sind selbsterklärend und verständlich, auch ohne viele

unseren elektrischen DörpsMobilen einen kleinen Beitrag leisten.

Wir haben Energie im Überfluss in unserer Gemeinde mit 40 MW Nennleistung EE und produzieren mit unseren 100% Bürgerwindparks ca. 20 mal mehr Strom als wir verbrauchen. Ein toller Rohstoff, den wir hier vor Ort haben und was machen wir daraus, ableiten nach Baden Württemberg und Bayern und noch häufiger wegen Abschaltung gar nicht erst erzeugen. Die Wertschöpfungskette aus diesem Rohstoff Strom muss hier vor Ort verlängert werden, er muss unter anderem dringend in den Sektor Mobilität gebracht werden, wo immer es geht, aus ökonomischen wie auch aus ökologischen Gründen, um Abschaltungen der WKA zu reduzieren und um den klimaschädlichen Einsatz fossiler Kraftstoffe zu reduzieren. Wir verkaufen unseren Klixbüller Windstrom an den Direktvermarkter Nordgröön in der Nachbargemeinde Medelby und kaufen ihn zum Laden der E-Fahrzeuge zurück, somit stellen wir sicher, dass wir mit unserem regionalen Strom vom Dorf auch im Dorf unterwegs sind. (s. SDG 6,7,11,12,13,14,15,16).

In Nordfriesland sind 90.000 PKW zugelassen, gerade mal 56 WKA der 2 MW Klasse wären erforderlich (hier wäre natürlich ergänzend eine Information interessant, wie viele WKA's es derzeit in NFL gibt), um diese Fahrzeuge zu versorgen, mit enormen CO2-, Feinstaub- und Stickoxyd-Einsparungen, alleine in Deutschland sterben rund 30.000 Menschen



Worte auf der ganzen Welt, auch die hier dargestellten neun, die von unserem Thema DörpsMobil berührt werden.

Zur Erfüllung dieser Ziele wollen wir mit

Der Beitrag beruht auf einem Vortrag des Verfassers auf der 9. Klima- und Energiekonferenz des SHGT am 14.11.2017 in Rendsburg.

durch die schädlichen Stickoxyde und durch Feinstaub jedes Jahr. (s.SDG 3). Wenn wir in unserer Gemeinde ein neues Projekt starten, dann prüfen wir grundsätzlich die ökonomischen (SDG 8), die ökologischen (SDG 7,8,11,13,15) und die sozialen (SDG 3,5,10,12) Auswirkungen des Projektes. Der ökonomische Aspekt liegt beim DörpsMobil eindeutig im Bereich der Wertschöpfungskettenverlängerung und Entlastung der Handelsbilanz durch vermiedene Ölimporte, der ökologische Aspekt wird durch die hohe Energieeffizienz erfüllt (ca. 15 KWH/100 KM, gleich 1,5 Liter Benzin und die Reduzierung der KFZ-Anzahl. Der soziale Aspekt wird gewährleistet durch unser Grundprinzip, TEILEN, DAS NEUE HABEN, durch unser Mitfahrangebot, ehrenamtliche Fahrer, Fahren ohne Führerschein und durch den Bringeservice und natürlich durch unsere sozialverträglichen Preise. Der vielleicht nachhaltigste Aspekt ist aber die dadurch stattfindende Begegnung und der Austausch, der durch dieses Projekt stattfindet und menschliche Begegnung ist i. d. R. die Voraussetzung für Beteiligung im Sinne von Engagement, was wir ganz dringend in unserer Gesellschaft brauchen, um weitere Funktionsverluste zu verhindern.

Am 29.1.2016 führten wir dann unsere Einwohnerinformationsveranstaltung durch, zu der wir mit Postwurfsendung und umfangreichem Fragebogen eingeladen hatten. Von den 450 Fragebögen kamen 8 zurück, doch zur Veranstaltung erschienen immerhin 40 Menschen. Die Diskussion war lang und vielfältig, alle Aspekte, weshalb es nicht funktionieren könnte, kamen auf den Tisch, am heftigsten wurde der Standort des Fahrzeuges diskutiert. Die Entscheidung fiel nicht zu Gunsten des Dorfmittelpunktes, sondern für den Standort, der die größte Nutzerdichte garantiert und diese Entscheidung war richtig, denn die leichte Erreichbarkeit des Fahrzeuges ist eine wesentliche Vorrausetzung für eine häufige Nutzung. Acht Menschen erklärten ihre sofortige Bereitschaft, mitzumachen, auch solche, die das Auto nicht nutzen, aber die gute Sache unterstützen wollten. So wurde am nächsten Tag ein Leasingvertrag für eine ZOE über die eE4Mobile e.G. für 3 Jahre mit 15.000 Km/a abgeschlossen.

Bis das E-Auto am 28.4.2016 eintraf, wurde eine Satzung entwickelt, eine Versicherung und eine Buchungssoftware besorgt. Projektträger wurde der bereits bestehende Verein DörpsCampus Klixbüll e. V., der lediglich um die Sparte Dörpsmobil erweitert wurde.

Für alle Prozesse kam systematisch das KISS Prinzip zur Anwendung: KEEP IT SIMPLE AND STUPID, das ist die einfache Formel für das Gelingen eines solchen Projektes. Alles muss einfach sein, die Buchung, die Autoübernahme, die Rück-

gabe, die Tarife und die Abrechnung, ansonsten ist es auf ehrenamtlicher Basis nicht darstellbar.

Nach einem halben Jahr schrieben wir eine SCHWARZE NULL und das ohne Förderung für das Fahrzeug, mit 20 zahlenden Mitgliedern und 90 Vermietungsstunden pro Monat waren alle Kosten gedeckt. Die Nutzer zahlen 5 € pro Monat und 3,50 € pro gebuchter Stunde inkl. des Stromes. Der Bürgermeister, der Flüchtlingsbeauftragte, die Feuerwehr und der Bauhofmitarbeiter sind mit 40 % die größte Nutzergruppe und garantieren die wichtige Grundauslastung.

Gefördert durch unsere Aktiv-Region wurde die Ladeinfrastruktur mit 75% der Nettokosten. Neun E-Ladesäulen wurden installiert mit genauer Überlegung, welche Ladeleistung an welchem Ort benötigt wird, so gibt es an der Schule und KITA 6 E-Parkplätze mit je 3,7 KW Ladeleistung. Mit dieser Leistung können problemlos 100 Km Reichweite während der 6-7 Schulstunden nachgefasst werden.

Lehrer*Innen und Erzieher*Innen erhalten den Strom kostenfrei. Durch diese differenzierte Leistungsanordnung konnte sehr preiswert viel Ladeinfrastruktur besorgt und auf ein Lastmanagement verzichtet werden. Vier Ladepunkte haben 11 KW Leistung und einer 2*22 KW.

Mitte Juli 2017 kam die zweite ZOE mit 41 KWH Akku und Anhängerkupplung in den DörpsMobil-Fuhrpark. Ein zweiter Standort wurde etabliert, neue Nutzer kamen hinzu und die Nutzungsprofile haben sich durch die doppelte Reichweite (ca. 300 Km) des neuen Autos signifikant geändert. Zusammen haben beide Autos bis Ende 2017 über 33 000 Km ohne eine Schramme zurückgelegt und dadurch ca. 2000 Liter Benzin und 6 Tonnen Co_2 eingespart und zwei Zweitwagen im Dorf ersetzt.

Schon im Sommer 2016 wurde die Akademie für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. (ALR) auf das DörpsMobil in Klixbüll aufmerksam und zog eine bemerkenswerte Schlussfolgerung mit weitreichenden Folgen, nämlich: dass dieses Modell auch für andere Gemeinden im

ländlichen Raum interessant sein könnte. Über die 22 Aktiv-Regionen lies die ALR eine Abfrage bei den 1120 Gemeinden Schleswig-Holsteins vornehmen, mit dem Ergebnis, dass ca. 70 Gemeinden sofort ihr Interesse bekundeten. Dieses Signal nahmen die ALR und das MELUR zum Anlass, um eine kleine Studie zum Thema E-Carsharing im ländlichen Raum durchzuführen, verbunden mit der Zielsetzung, daraus einen Leitfaden zu entwickeln, der allen Gemeinden bei Bedarf zur Verfügung gestellt wird - um das Rad nicht neu erfinden zu müssen. Dieser Leitfaden ist nun fertig, er wurde am 20.1.2018 auf der Internationalen Grünen Woche gemeinsam mit der nun für ländliche Räume zuständigen Staatssekretärin Kristina Herbst der Offentlichkeit vorgestellt. Der praxisorientierte Leitfaden umfasst 80 Seiten und beleuchtet das E-Carsharingsystem DörpsMobil von allen Seiten, eine echte Hilfe für alle Beginner und auch ein hervorragendes Nachschlagewerk für Fortgeschrittene.

Klixbüll hat den Namen DörpsMobil der ALR und dem Land als Landesdachmarke zur Verfügung gestellt, so dass sich darunter all die künftigen Dörpsmobile der 1120 Gemeinden in SH wiederfinden können. Um dies zu unterstützen, bringt die von der ALR Anfang 2017 initiierte Arbeitsgruppe "DörpsMobil SH", bestehend aus Mitarbeitern der ALR, Vertretern der AktivRegionen, der Gemeinde Klixbüll, des Innenministeriums und des Umweltministeriums derzeit ein Folgeprojekt auf den Weg: Dabei geht es um eine landesweite Plattform. Unter dem Motto "Dörpsmobil SH - Wir bewegen das Dorf!" soll es um eine Vernetzung aller bestehenden und zukünftigen Dörpsmobile in Schleswig-Holstein gehen: Dörpsmobilisten und interessierte Akteure in den Gemeinden sollen ab Sommer 2018 Beratung und Unterstützung für die Etablierung und den Betrieb von Dörpsmobilen erhalten. Landesweite Standardisierungen (da wo sinnvoll), gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, die touristische Nutzungsperspektive der Dörpsmobile und eine gemeinsame Software für Buchung



































und vollautomatische Abrechnung sollen im Zuge dieses Projektes ebenfalls in den Blick genommen und nach Möglichkeit umgesetzt werden. So wüsste in Zukunft z.B. auch jeder Tourist, dass es in Schleswig-Holstein Dörpsmobile gibt und er getrost mit der Bahn anreisen kann.

So könnte E-Carsharing im ländlichen Raum in größerem Rahmen gelingen und darüber zumindest ein kleiner Beitrag zur Erfüllung der für uns und die ganze Welt sehr bedeutungsvollen SDGs leisten.

Weiterführende Informationen erhalten Sie wie folgt:

zum Dörpsmobil Klixbüll: www.klixbuell.de Zum Leitfaden und zum Folgeprojekt "Dörpsmobil SH – Wir bewegen das Dorf!":

Torsten Sommer

Akademie für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V.

Hamburger Chaussee 25

24220 Flintbek Tel.: 04347/704-800 E-Mail: info@alr-sh.de

Der Leitfaden Dörpsmobil SH steht seit 20.1.2018 auf der Internetseite der ALR (www.alr-sh.de) zum Download bereit. Im

Februar findet ein landesweiter Versand der Broschüren statt. Darüber hinaus können Interessierte gedruckte Exemplare in der Geschäftsstelle der ALR in Flintbek kostenlos bestellen.

Um Dörpsmobile und elektromobiles Car Sharing geht es auch am 9.3.2018 in Rendsburg. Die ALR lädt ein zu einer landesweiten Informations- und Fortbildungsveranstaltung. Dort wird der Leitfaden vorgestellt und Experten beantworten Fragen und geben Tipps für die Praxis. Interessierte können sich für die Veranstaltung bis zum 5. März in der Geschäftsstelle der ALR

Ladeinfrastruktur für Elektroautos

Stand des gemeinsam vom Land Schleswig-Holstein und der EKSH durchgeführten Zuschussprogramms und des Programms zur Förderung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland

Dr. Winfried Dittmann, Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH (EKSH)

1 Vorbemerkungen

Für die Erreichung der internationalen und nationalen Klimaschutzziele ist eine umfassende Energiewende, nicht wie bisher fast nur eine reine Stromwende erforderlich. In allen Sektoren wie Energiewirtschaft, Industrie, Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistung oder auch Landwirtschaft gehen die Treibhausgasemissionen zurück, nur der Verkehrssektor bildet eine Ausnahme. Hier ist seit 1990 kein Rückgang festzustellen¹.

Neben der Reduzierung des Verkehrs kann die Umstellung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor auf Elektrofahrzeuge ein Weg zur Reduzierung von Treibhausgasen sein. Allerdings läuft der Absatz von Elektrofahrzeugen in Deutschland im Vergleich zu anderen Staaten wie Norwegen oder China sehr schleppend. Als einer der Gründe hierfür wird die fehlende Ladeinfrastruktur genannt. Da sich die Ladeinfrastruktur aufgrund der noch geringen Anzahl an Elektrofahrzeugen wirtschaftlich für die Betreiber nicht rechnet, wurden und werden Förderprogramme aufgelegt.

Trägt der Umstieg von einem Fahrzeug mit Verbrennungsmotor auf ein Elektrofahrzeug überhaupt zur Treibhausgasreduktion bei? Kann der Strombedarf für Elektrofahrzeuge aus dem Stromnetz gedeckt werden? Hier gibt es gerade in jüngster Zeit viele widersprüchliche Aussagen. Ein einfaches Rechenbeispiel sowohl für den Strombedarf als auch für die Treibhausgasemissionen soll weiterhelfen.

In Deutschland waren zum 1.1.2017 ca.



Dr. Winfried Dittmann, Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH (EKSH)

45,8 Mill. Pkw zugelassen². Die durchschnittliche jährliche Fahrleistung eines Pkw beträgt ca. 14.000 km³. Dies ergibt für alle in Deutschland zugelassenen Pkw die Gesamtfahrleistung von 625,5 Mrd. Kilometer. Der Durchschnittsverbrauch der im ADAC EcoTest untersuchten Elektro-Pkw liegt bei 21,2 kWh/100 km⁴. Würden alle 45,8 Mill. Pkw bei gleichbleibender jährlicher Fahrleistung elektrisch angetrieben, erhöhte sich der Stromverbrauch in Deutschland um 133 Mrd. kWh.

Zum Vergleich hierzu lag der Stromverbrauch in Deutschland 2017 nach erster Schätzung bei 558 Mrd. kWh⁵. Bei vollständiger Umstellung würde sich der Stromverbrauch auf Basis obiger Zahlen um 24% erhöhen. Der BDEW hat Ende 2017 vorläufige Zahlen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bekannt gegeben. Diese lag in 2017 bei ca. 217 Mrd. kWh. Somit könnten bereits heute alle Pkw in Deutschland mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben werden. Der Saldo aus Stromexport und -import betrug nach Fraunhofer ISE in 2017 ungefähr 54,7 Mrd. kWh⁶. Mit dieser Strommenge könnten fast 19 Mill. Pkw elektrisch fahren. Bei 1 Million Fahrzeuge würden nur 2,9 Mrd. kWh im Jahr benötigt werden. Das ist weniger als der über das Einspeisemanagement in 2016 abgeregelte Strom (3,7 Mrd. kWh)⁷.

Werden für den Pkw-Bestand durchschnittliche CO₂-Emissionen von 150 g/km angenommen, emittieren die Pkw in Deutschland jährlich ca. 94 Mill. Tonnen CO₂. Mit dem CO₂-Emissionsfaktor für Strom im

https://www.umweltbundesamt.de/indikatoremission-von-treibhausgasen#textpart-1

https://www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/ Bestand/Ueberblick/2017_b_barometer.html?nn= 1133288

https://www.kba.de/DE/Statistik/Kraftverkehr/Ver kehrKilometer/verkehr_in_kilometern_node.html

https://www.adac.de/infotestrat/tests/eco-test/ default.aspx?ComponentId=29755&SourcePagel d=0

https://www.bdew.de/presse/presseinformationen /starkes-wachstum-der-erneuerbaren-energienstein-und-braunkohle-mit-deutlichem-rueckgang/
 https://www.energy-charts.de/exchange_de.htm

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachge biete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutio nen/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformatio nen/zahlenunddaten-node.html

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebie te/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/zahlenunddaten-node.html

deutschen Strom-Mix von 527 g/kWh für 2016⁸ bedeuten die 133 Mrd. kWh Stromverbrauch jährliche CO₂-Emissionen von 70 Mill. Tonnen. Selbst beim deutschen Strom-Mix wäre also durch die vollständige Umstellung der Pkw-Flotte auf Elektro-Pkw unter heutigen Rahmenbedingungen eine jährliche CO₂-Einsparung von ca. 24 Mill. Tonnen möglich. Je mehr erneuerbare Energien zur Stromerzeugung beitragen, desto stärker wird diese Reduktion in der Zukunft. Des Weiteren werden auch die Partikel- und Stickoxidemissionen verringert.

Eine neue Studie der Universität Brüssel kommt zu dem Ergebnis, dass der Umweltvorteil von Elektrofahrzeugen gegenüber fossil angetrieben auch bei Einbeziehung der Herstellung einschließlich der Batterien selbst beim deutschen Strom-Mix vorhanden bleibt⁹.

2. Maßnahmen der Bundesregierung

Die Bundesregierung hatte 2011 das Ziel ausgegeben, im Jahr 2020 eine Million Elektrofahrzeuge auf den Straßen zu haben¹⁰. Hierfür wurden verschiedene Fördermaßnahmen beschlossen; u.a.:

- Kfz-Steuerbefreiung für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge
- Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)
 Finanzmittel für über 300.000 Fahrzeuge, insgesamt 600 Mio. Euro, Antragsstand 31.1.2018: 50.963 Fahr-
 - Antragsstand 31.1.2018: 50.963 Fanrzeuge, davon 29.465 reine Batterieelektrofahrzeuge, 21.482 Plug-In Hybride sowie 16 Brennstoffzellenfahrzeuge¹¹
- 300 Mio. Euro für Errichtung und Netzanschluss von 15.000 Ladesäulen, davon 5.000 Schnell- und 10.000 Normalladesäulen, darunter auch Schnellladesäulen an allen ca. 400 Autobahnraststätten

Im Rahmen des Programms zur Förderung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, das über die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)¹² abgewickelt wird, hat es bisher zwei Antragsrunden gegeben. Während in der ersten Antragsrunde (01. März bis 28. April 2017) die Förderung nach dem Windhund-Prinzip lief, gab es in der zweiten Antragsrunde (14. September bis 30. Oktober 2017) Kontingente für die einzelnen Bundesländer. Für Schleswig-Holstein war eine Förderung von maximal 450 Normal- und 36 Schnellladepunkten vorgesehen. Wann eine dritte Antragsrunde folgt, ist noch nicht bekannt (Stand Januar 2018).

Von den in der ersten Antragsrunde eingegangenen Anträgen (1.316) sind bisher 672 Anträge bewilligt worden, davon 28 Anträge aus Schleswig-Holstein mit 238 Normalladepunkten und 26 Schnellladepunkten (Stand vom 18. Januar 2018). In

der zweiten Antragsrunde wurden von schleswig-holsteinischen Antragstellern 519 Normalladepunkte und 123 Schnellladepunkte beantragt.¹³

3. Das Ladesäulenprogramm des Landes und der EKSH

Ein wichtiger Punkt, der neben dem Preis und der zu geringen Reichweite von Elektrofahrzeugen für deren schleppenden Absatz genannt wird, ist die fehlende Ladeinfrastruktur. Da es im Jahr 2016 noch keine Bundesförderung für LadeDiese 100 Gemeinden und Städte sowie die, die ein eigenes Konzept zur Errichtung von Ladesäulen vorweisen konnten, konnten im Rahmen des Programms eine Förderung für maximal drei Ladesäulen pro Kommune beantragen. Es sollte die Installation von 50 Ladesäulen mit mindestens je zwei Ladepunkten mit 22 kW Ladeleistung und den Steckertyp 2 gefördert werden. Die maximale Fördersumme pro Ladesäule betrug 5.000 Euro.

Die Zuschussempfänger mussten sich

Ranking von Makrostandorten für Ladeinfrastrukturen

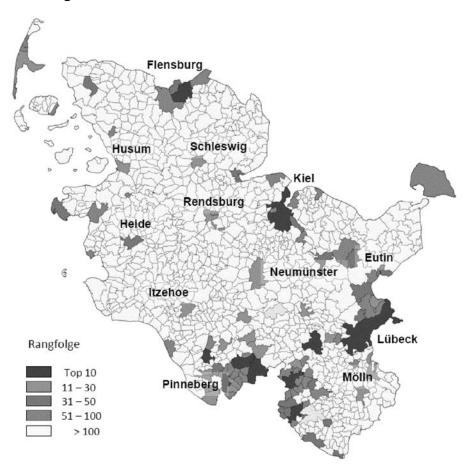


Abbildung 1: Ranking von Makrostandorten für Ladeinfrastruktur (Quelle InnoZ-Studie)

säulen gab, haben das damalige Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) und die Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein (EKSH) beschlossen, ein Förderprogramm für Gemeinden und Städte zur Installation von Ladesäulen aufzulegen. Dem Förderprogramm vorausgegangen ist eine Studie der Innovationszentrum für Mobilität und gesellschaftlichen Wandel (InnoZ) GmbH im Auftrag des MELUR, welche auf der Internetseite 14 des Landes abrufbar ist. In der Studie wurden 100 Makrostandorte mit dem besten Potenzial zur Errichtung von Ladeinfrastruktur bestimmt.

https://www.umweltbundesamt.de/publikationen /entwicklung-der-spezifischen-kohlendioxid-3

https://www.transportenvironment.org/publica tions/electric-vehicle-life-cycle-analysis-and-rawmaterial-availability

¹⁰ https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE /Themen/Energiewende/Mobilitaet/podcast/_ node.html

¹¹ http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/ Elektromobilitaet/elektromobilitaet_node.html

https://www.bav.bund.de/DE/3_Aufgaben/6_Foer derung_Ladeinfrastruktur/Foerderung_Ladeinfra struktur_node.html

¹³ http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/foerderrichtlinie-ladeinfrastruktur-bewilligungengesamt-2018-01-18.pdf?_blob=publicationFile

¹⁴ http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwer punkte/Energiewende/Projekt/pdf/Studie_Poten ziale_eMobilitaet_SH.pdf?__blob=publicationFile &v=2

verpflichten, der EKSH für drei Jahre nach Installation vierteljährlich die abgegebene Strommenge in kWh, die Anzahl der Ladevorgänge und, falls möglich, auch die Anzahl der verschiedenen Nutzer mitzuteilen. Außerdem berichten die Kommunen einmal im Jahr schriftlich über ihre Erfahrungen beim Betrieb der Ladesäule (z.B. Wartung, Störungen oder Reparaturen).

Das Programm startete am 1. Juni 2016 und war in kurzer Zeit überbucht. Gemeinsam von MELUR und EKSH wurde beschlossen, die bis zum 1. August 2016 vorliegenden Anträge aus 37 Kommunen für 63 Ladesäulen zu fördern.

Installiert wurden bis Ende 2017 (maximal möglicher Zeitraum für die Installation der geförderten Ladesäulen) 56 Ladesäulen in 31 Kommunen. Folgende Gründe wurden für eine nicht erfolgte Installation genannt: ein zu knapp bemessener Zeitraum bis zur Installation, der geplante Standort war nicht zu verwirklichen, die Kommunalvertretung hat sich gegen eine Installation ausgesprochen.

Von den 56 Ladesäulen sind 55 sogenannte Normalladesäulen mit je zwei Ladepunkten mit 22 kW Ladeleistung als Wechselstrom, 1 Ladesäule ist eine Schnellladesäule mit einem Wechselstromladepunkt mit 22 kW Ladeleistung

- New Motion mit lolo pro und Business Pro
- RWE/innogy mit estation Smart und Multi QC45
- SWARCO mit evolt EVe Duo
- wallbe mit ZAS 222

Von den Kommunen wurden die in Tabelle 1 aufgeführten Kosten für die Installation und den Anschluss sowie die Ladesäulen mit Rechnungen nachgewiesen. Einige Male wurden nur Kosten für die Ladesäule ohne Anschluss- und Installationskosten angegeben, da hier bereits die maximale Fördersumme von 5.000 Euro überschrit-

Von 55 Ladesäulen mit 103 Ladepunkten gibt es Nutzungsdaten für das vierte Quartal 2017: An diesen Ladesäulen wurden im vierten Quartal 2017 insgesamt 44.640 kWh bei 2.895 + x Ladevorgängen abgegeben (bei 9 Ladesäulen ist die Anzahl der Ladevorgänge nicht bekannt). Damit konnten über 210.000 km elektrisch gefahren werden!

Insgesamt wurden in 2017 an den geförderten Ladesäulen ca. 112.300 kWh Strom abgegeben, womit fast 530.000 km elektrisch gefahren werden konnte.

Wird von 100% erneuerbaren Strom beim Laden ausgegangen, wurden in 2017

Kosten in Euro	von	bis	im Mittel
Ladesäule (49 Werte)	2.260	20.890	6.810
Installations- und Anschlusskosten (31 Werte)	2.250	7.400	4.430
Gesamtkosten (39 Werte)	5.810	25.350	10.760

Tabelle 1. Nachgewiesene Kosten der im gemeinsamen Programm des MELUR und der EKSH geförderten Ladesäulen

Je Ladesäule	von	bis	Mittelwert
Abgegebene Strommenge in kWh	0	3.450	910
Anzahl der Ladevorgänge*	0	330	70
Abgegebene Strommenge je Ladevorgang in kWh*	0	25	11

*bei 9 Ladesäulen ist die Anzahl de Tabelle 2. Nutzungsdaten der La

*bei 9 Ladesäulen ist die Anzahl der Ladevorgänge nicht bekannt. Tabelle 2. Nutzungsdaten der Ladesäulen im vierten Quartal 2017

und Typ 2-Stecker sowie zwei Gleichstromladepunkte mit 50 kW-Ladeleistung mit einmal einen CCS und einmal einen CHAdeMO-Stecker. Folgende Hersteller und Produkte sind vertreten:

- EBG compleo mit Advanced BM und Highline IMS
- KEBA KeContact P30

40

MENNEKES Smart SN 22

ten war. Dargestellt sind die Kosten für die Normalladesäulen. Wie zu erkennen ist, variieren die Kosten in großen Spannbreiten. Im Mittel liegen die Kosten für eine Normalladesäule mit zwei Ladepunkten mit je 22 kW Ladeleistung bei 6.810 Euro, die Installations- und Anschlusskosten pro Ladesäule bei 4.430 Euro und die Gesamtkosten bei 10.760 Euro.

allein durch das Laden an den geförderten Ladesäulen ca. 80 t CO₂ eingespart. Die bisher vorliegenden Erfahrungsberichte zeigen bis auf eine Ausnahme einen störungsfreien und wartungsarmen Betrieb der Ladesäulen. Je nach Abrechnungssystem gibt es nutzerfreundliche und weniger nutzerfreundliche Systeme. Nach Meinung der Betreiber der Ladesäulen ist es für die Nutzer am einfachsten, die Säulen mit einer Ladekarte freizuschalten. Systeme zum Freischalten über eine Smartphone App und Eingabe eines Codes werden von den Nutzern als umständlich empfunden. Aufgrund der geringen Nutzung einzelner Ladesäulen kann dort häufig noch kostenlos geladen werden, da sich die Kosten für ein Abrechnungssystem nicht rechnen. Die Betreiber geben aber an, dass sich dies bei stärkerer Nutzung ändern wird.

¹⁵ http://www.eksh.org/foerderung/ladesaeulenprogramm/

Quartierskonzepte als kommunale Chance: Klima schützen - Quartiere entwickeln - Haushalt entlasten

Jürgen Meereis, IPP ESN Power Engineering, Jörg Wortmann, wortmann-energie Peter Bielenberg, E|M|N EnergieManufaktur Nord

Deutschland soll bis 2050 weitestgehend klimaneutral werden - so die Ziele der Bundesregierung. Eine große Herausforderung, bietet dieses Ziel gleichzeitig Chancen für Kommunen, neben Treibhausgasen auch Geld zu sparen - nicht zuletzt dank umfassender Förderprogramme. Diese und Beispiele aus der kommunalen Praxis werden im Folgenden vorgestellt.

Die Gemeindevertretung tritt zusammen. Der Heizkessel im Schulgebäude musste zum wiederholten Male repariert werden und beim nächsten Mal droht es richtig teuer zu werden. Lohnt sich das überhaupt noch oder sollte endlich ein neuer Kessel beschafft werden? Braucht man dann noch einen so großen oder kann die anstehende Dachsanierung genutzt werden, um durch Wärmedämmung den Verbrauch zu reduzieren - und die benachbarten Wohnhäuser und den landwirtschaftlichen Betrieb mit zu versorgen? Sollte dabei Öl durch Gas oder sogar regenerative Energieträger ersetzt werden? Vielleicht ließe sich gleichzeitig auch Strom für das kommunale Konzept zur E-Mobilität erzeugen!?

Die Komplexität ist in jeder Gemeinde eine andere. Immer jedoch geht es darum, Strom und Wärme klimafreundlich bereit zu stellen, die Umweltqualität in der Gemeinde zu verbessern, Kosten zu sparen, ggf. weitere Aufwertungen eines Quartiers zu erreichen - Barrierefreiheit, Mobilität, Sozialstruktur o. a. - und durch Einbeziehung entsprechender Unternehmen die regionale Wertschöpfung zu steigern. Dazu sind in Schleswig-Holstein in Gemeinden, Städten und Regionen bereits 69 Quartierskonzepte¹ erstellt worden bzw. befinden sich in der Erarbeitung.²

Eine wesentliche Anforderung an diese Konzepte ist Partizipation, d. h. die Einbindung und Ansprache der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen etc. Der transparente Diskussionsprozess ermöglicht einen hohen Grad an Zustimmung und große Chancen zur Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen.

Gemeinde Kosel: Optimierung eines Heizkessels

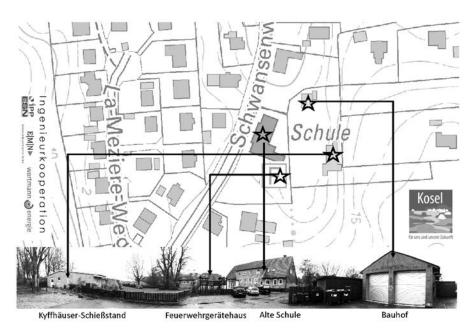
In der Gemeinde Kosel wird derzeit ein solches Quartierskonzept erstellt. Ein Teil-

projekt betrifft den bestehenden Erdgaskessel der "Alten Schule". Er ist über 20 Jahre alt und dringend sanierungsbedürftig. Neben der ehemaligen Schule, die heute einen Kaufmannsladen, mehrere Wohnungen und das Gemeindebüro beherbergt, werden auch ein Gebäude der Feuerwehr, ein Bauhof und ein Vereinsgebäude mit beheizt. Untersucht wurde in einem Quartierskonzept, wie diese kommunalen Liegenschaften zukünftig klimaneutral versorgt und ggf. auch benachbarte Wohngebäude mit angeschlossen werden können. Neben der Variante, nur den Kessel zu optimieren und ihn weiterhin mit Erdgas zu betreiben (was nur eine vergleichsweise geringe CO₂- Minderung bewirken würde), standen auch der Einsatz eines Blockheizkraftwerkes zur gleichzeitigen Stromerzeugung, Wärmeerzeugung durch thermische Solaranla-

gelegt. Mittelfristig ist der Einsatz regionaler Biomasse angedacht. Der Heizenergieverbrauch der Gebäude wird durch einen hydraulischen Abgleich des Heizsystems verringert. Der Pellet-Kessel würde angesichts der Investitionen zu höheren Wärmegestehungskosten gegenüber der "einfachen" Neuerrichtung eines Erdgaskessels führen, so dass die Gemeinde sich um Fördermittel des Bundes und der AktivRegion Schlei-Ostsee bemüht, die den Kostennachteil weitestgehend kompensieren werden. Ob die Gemeinde den Kessel selbst betreibt oder diese Leistung an einen Dienstleister vergibt, ist noch zu entscheiden.

Die Maßnahme führt zu einer CO2-Einsparung von rund 80 %, wodurch Kosel mit den gemeindeeigenen Liegenschaften kurzfristig einen deutlichen Schritt zur Erreichung der bis 2050 gesetzten Klimaziele der Bundesregierung macht. "Klimaschutz kommt nicht von selbst. Aber gerade wir als öffentliche Hand müssen Vorbild sein. Glücklicherweise ermöglichen es Fördermittel, mit entsprechenden Maßnahmen trotz der aktuell günstigen Energiepreise in den Bereich der Wirtschaftlichkeit zu kommen. Langfristig entlasten wir auf jeden Fall unseren Haushalt!", so Bürgermeister Hartmut Keinberger. "In weiteren Schritten streben wir an, Nachbargebäude im Umfeld der Alten Schule mit zu versorgen."

Kosel wird in diesem Sinne nun Schritt 2 in



Quartierskonzept Kosel: Öffentliche Liegenschaften im Quartier

gen, saisonale Wärmespeicherung, Wärmepumpen und Photovoltaik-Anlagen zur Diskussion

Unter Abwägung ökologischer und wirtschaftlicher Kriterien wurde der Fokus auf eine Pellet-Kesselanlage und die Erneuerung des bestehenden Nahwärmenetzes

Integrierte Klimaschutzkonzepte, Klimaschutzteilkonzepte und energetische Stadtsanierungskonzepte

² Vgl. http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwer punkte/EnergieKlimaschutz/Foerderung/foerde rung_node.html, abgerufen am 06.02.2018

Angriff nehmen, das Sanierungsmanagement. Dieses beinhaltet die Umsetzung unter Einbeziehung weiterer Akteure wie hier auch der Bewohnerinnen und Bewohner benachbarter Wohngebäude.

Quartierskonzept und Sanierungsmanagement - 85 bis 95 % Förderung

Die Erstellung von Quartierskonzepten wird zu 65 % von der KfW gefördert.³ Kleinere Kommunen fördert das Land Schleswig-Holstein mit weiteren 20 - 30 %.4 Dabei hat die Kommune die Möglichkeit, die Zuschüsse an privatwirtschaftliche oder gemeinnützige Akteure weiterzugeben, zum Beispiel an Stadtwerke, Kirchengemeinden oder Eigentümer von Wohngebäuden. Das Quartierskonzept als erster Schritt zeigt die Möglichkeiten zum Klimaschutz, sonstige mögliche Verbesserungen des Quartiers sowie deren wirtschaftliche Auswirkungen. Das Sanierungsmanagement, das sich im zweiten Schritt der Umsetzung widmet, kann in gleicher Höhe gefördert werden.

Je nach Einzelfall können für ergänzende Maßnahmen zahlreiche weitere Förderprogramme des Bundes, des Landes und der EU in Anspruch genommen werden. So kann z. B. die detaillierte Untersuchung kommunaler Liegenschaften mit bis zu 80 % vom BAFA gefördert werden. Die Energieagentur der Investitionsbank Schleswig-Holstein unterstützt beratend und bei der Förderabwicklung.

Gemeinde Hartenholm: Kombination von Gebäudesanierung und Wärmeerzeugung

Im Quartier "Timm-Schott-Weg" der Gemeinde Hartenholm bestimmt die Einfamilienhausbebauung das Quartier. Einige öffentliche Liegenschaften (Sporthalle, Dorfgemeinschaftshaus, Vereinshaus, kommunales Wohngebäude) sind konzentriert am großen Sportplatz arrondiert. Hier plante die Gemeinde einige Umstrukturierungen und Umbauten; eine hervorragende Ausgangsbasis, um auch gleich das Energie- und Klimaschutzthema einzubeziehen. So war nach Bürgerbefragungen und Einrichten einer Arbeitsgruppe Energie rasch klar, dass ein Quartierskonzept sehr hilfreich sein könnte.

Um die Bürgerinnen und Bürger Hartenholms in den Prozess der Erarbeitung des Quartierskonzepts einzubeziehen, wurden drei öffentliche Informationsveranstaltungen, kostenlose Energieberatungen vor Ort und insgesamt 7 Sitzungen der projektbegleitenden Lenkungsgruppe durchgeführt. Dabei waren die Lenkungsgruppensitzungen mit Gemeinderatsvertretern, interessierten Bürgerinnen und Bürgern, dem Bürgermeister und der Energieagentur der Investitionsbank Schleswig-Holstein sehr konstruktiv und zielführend.

Mit der sowieso anstehenden Gebäudesanierung der Mehrzweckhalle (Dach, Lüftungstechnik, Heizsystem) und der Nutzungsoption der im Umzug begriffenen Feuerwehr für eine Energiezentrale ergibt sich eine sehr positive Ausgangslage für die Umstellung der Beheizung auf erneuerbare Energien. Als Ergebnis kristallisierte sich die Erstellung eines ersten kleinen Nahwärmenetzes auf Basis von Holzhackschnitzeln und Solarwärme mit einem Erdgas-Heizkessel für winterliche Nachfragespitzen und als Ausfallreserve heraus.

Mit einer ergänzenden Detailuntersuchung der Mehrzweckhalle (Förderung 80 % durch das BAFA) konnte nachgewiesen werden, dass die Erreichung des Förderziels KfW-Effizienzhaus-100 wirtHeizsysteme hydraulisch und regeltechnisch optimiert werden müssen und die erwähnten Umbauten anstehen, hat die Gemeinde sich dennoch entschlossen, die Gelegenheit zu nutzen und den Einstieg in eine klimafreundliche Wärmeversorgung jetzt zu vollziehen. Das nun folgende Sanierungsmanagement beinhaltet auch die weitere Beratung und Betreuung der Einfamilienhausbesitzer/innen bei Fragen der energetischen Gebäudesanierung und des weiteren Ausbaus der klimafreundlichen Nahwärmeversorgung.

Die zukünftig zu erwartende Kostensteigerung fossiler Energieträger (Heizöl, Erdgas) ist entscheidend für den Umstieg auf klimafreundliche Wärme. Die Gemeinde erwartet mittel- bis langfristig bei ihren



Quartierskonzept Hartenholm - Dachfläche Mehrzweckhalle Hartenholm: Auch Gebäudebegehungen wie hier auf dem Dach der Sporthalle, gehören zur Arbeit eines Quartierskonzeptes

schaftlich realisierbar ist. Der Zinsvorteil der KfW-Förderung (0,05 % Zins, 10 Jahre fest) sowie der Tilgungszuschuss von 10 % für die energierelevanten Investitionen entlasten die Gemeinde bei dieser Gebäudesanierung.

Aufgrund der derzeit sehr niedrigen fossilen Energiepreise besteht bei dem Gewerbebetrieb wie auch bei den privaten Hausbesitzern bisher kaum Interesse, sich an eine zentrale Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energien anzuschließen. Die errechnete Preisdifferenz der Vollkosten zwischen Nahwärme (ca. 110-120 €/MWh) und aktuellem Wärmepreis (80 - 90 €/MWh) ist derzeit das größte Hemmnis für einen Umstieg auf leitungsgebundene erneuerbare Wärme. Da die Kesselanlage abgängig sind, die

3 Programm KfW 432 - energetische Stadtsanierungvgl. https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3 %96ffentliche-Einrichtungen/Energetische-Stadtsa nierung/Enianzierungsangebote/Energetische-Stadtsanierung-Zuschuss-Kommunen-(432)/, abderufen am 06.02.2018

Antragsberechtigt für die Landesmittel sind Kommunen, die nicht mindestens die Funktion eines Stadtrandkerns erster und zweiter Ordnung erfülen. Eine Förderung in Höhe von 30% ist möglich für Kommunen, die im vorletzten Jahr vor der Antragstellung eine Fehlbetragszuweisung erhalten haben. Vgl. Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2017, Ausgabe vom 11. Dezember 2017: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/energie-Klimaschutz-kt/Downloads/foerder-RiLi.pdf, blob=publicationFile&v=2, abgerufen am 05.02.2018

Quelle: http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung_Nichtwohngebäude_Kommunen/sanierungskonzept_neubauberatung_node.html, abgerufen am 08.08.2018

eigenen Liegenschaften eine Haushaltsentlastung durch den Preisvorteil der Kombination Holz / Solar. Somit bildet das Ensemble der gemeindlichen Liegenschaften einen wichtigen Kristallisationspunkt für eine Wärmewende mit Signalwirkung auch an die privaten und gewerblichen Gebäudeeigentümer. Mit dem Motto "Für uns und die Zukunft unserer Gemeinde" kommentierte Bürgermeister Hans Burkhard Fallmeier wohlwollend das einstimmige Votum des Gemeinderates zur Durchführung des Sanierungsmanagements.

Gemeinde Schönberg: Gründung von Gemeindewerken?

Das Quartier "Schönberg am Markt" mit ca. 23 ha umfasst neben ca. 90 Wohngebäuden und gewerblich genutzten Gebäuden zahlreiche öffentliche Liegenschaften. Zu diesen gehören die Alte Apotheke (Bücherei), das Haus der Sicherheit, das Heimatmuseum, die Gemeinschaftsschule Probstei sowie mehrere Gebäude der Kirchengemeinde. Auf diese Liegenschaften entfällt in etwa die Hälfte des Wärmebedarfs des Quartiers; alleine auf die Schule, in der eine Heizungsanlage abgängig war, etwa 40 %. Im Rahmen des Quartierskonzeptes wurde zunächst der Gebäudebestand bewertet und konkrete energetische Sanierungsmaßnahmen für die verschiedenen Nutzungsformen und Gebäudetypen aufgezeiat.

Darauf basieren Szenarien zur Deckung des Energiebedarfs. Der Fokus liegt nicht auf der Umsetzung von Einzelmaßnahmen (z. B. neue Kessel), sondern auf der Errichtung einer zentralen Wärmeversorgung mit hocheffizienten Anlagen oder regenerativen Energien.

Untersucht wurden die Varianten eines erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerks, dessen Strom teilweise selbst verbraucht und ansonsten ins öffentliche Netz eingespeist wird und so CO₂-Emissionsgutschriften bewirkt, einer ähnlich ausgelegten erdgasbetriebenen Mikrogasturbine sowie eines mit Holzhackschnitzeln befeuerten Heizkessels. Zur Abdeckung von Spitzenlasten sowie als Ausfallreserve wurde in allen Fällen ein Erdgaskessel mit 93 % Wirkungsgrad hinzugefügt. Als günstigste Variante erwies sich die Holzhackschnitzelheizung.

Um mit Holzhackschnitzeln als ökologisch sinnvollem Brennstoff langfristig und kostensicher kalkulieren zu können, wurde ein regionaler Partner gesucht, welcher diesen Brennstoff selbst aus regionalen Hölzern erzeugt. Mit einem lokalen Gutshof, der eine Kurzumtriebsplantage mit einer Trocknung für die Holzhackschnitzel betreibt, wurde ein solcher potentieller Partner gefunden. Im Rahmen der Konzeptionierung wurde ein zehnjähriger Liefervertrag mit nahezu

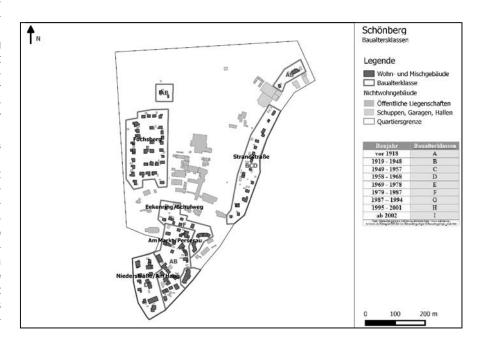
konstanten Preisen angeboten, welcher eine langfristige Kostensicherheit garantieren würde.

Die genauen Wärmegestehungskosten hängen davon ab, in welchem Umfang sich auch nicht-öffentliche Liegenschaften an eine Nahwärmeversorgung anschließen, was erst im Zuge des nachfolgenden Sanierungsmanagements zu klären wärehöhere Anschlussquoten führen zu niedrigeren Kosten. Durch den langfristigen Liefervertrag für die Holzhackschnitzel war jedoch auf jeden Fall eine bei fossilen Energieträgern kaum erreichbare Kostenstabilität gewährleistet.

Die Versorgung eines Quartiers bestehend aus privaten und öffentlichen Gebäuden beinhaltet viele Aufgaben. Hierzu gehören der technische und kaufmännische Betrieb der Anlagen, die Abrechnung mit den Nutzern, Brennstoffbeschaffung, Gewährleistung der Versorgungssicherheit und die Funktion des Ansprechpartners für die Kundeninnen und Kunden. Mit dem Ortsentwässerungsbetrieb gibt es ein bestehendes Organ in der Gemeinde, für das diese Themen zum Tagesgeschäft gehören. Schon in den ersten Gesprächen mit der Gemeinde und dem Ortsentwässerungsbetrieb hat sich herauskristallisiert, dass dessen Erweiterung zu einem Gemeindewerk mit einer Sparte "Wärmeversorgung" gut vorstellbar wäre.

verfahrens die Wärme von einem Eigenbetrieb seiner Mitgliedgemeinden beziehen darf. Sowohl eine renommierte Anwaltskanzlei als auch die Kommunalaufsicht kamen zu dem Ergebnis, dass es sich um ein inverses Inhouse-Geschäft handeln dürfte, das vom Vergaberecht ausgenommen sein müsste. Ein rechtliches Restrisiko konnte jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Dieses Risiko wollte die Gemeinde bisher nicht tragen, und auch die Möglichkeit, eine Ausschreibung der Wärmeversorgung mit dem Ortsentwässerungsbetrieb als einem - hinsichtlich der infrastrukturellen Voraussetzung sicher sehr chancenreichen - Anbieter durchzuführen, wurde nicht verfolgt. "Es ist schade, dass die Möglichkeit einer ökologischen Wärmeversorgung öffentlicher Einrichtungen durch das Vergaberecht behindert wird", bedauert Jörg Matthies, Leiter des Ortsentwässerungsbetriebs. Der Ortsentwässerungsbetrieb diskutiert jedoch mit dem örtlichen Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit, die Betriebsführung eines vorhandenen, aber derzeit nicht in Betrieb befindlichen Holzhackschnitzel-Kessels zu übernehmen, dessen Wärme in ein anderes örtliches Netz einzuspeisen und so erste Erfahrungen beim Betrieb entsprechender Anlagen zu sam-



Quartierskonzept "Schönberg am Markt": Baualtersklassen

Als ein mögliches Umsetzungshemmnis, deren Prüfung fester Bestandteil jedes Quartierskonzeptes ist, zeigte sich das Vergaberecht. Damit die Gemeindewerke einen Wärmeliefervertrag mit dem Schulverband Probstei schließen können, musste geklärt werden, ob der Schulverband ohne Durchführung eines Vergabe-

Was ist "wirtschaftlich"?

Maßnahmen zur Verbesserung der CO₂-Bilanz finden sich in jedem Quartierskonzept. Nicht nur Gewerbetreibende und private Hausbesitzer, auch die Kommune muss sich immer fragen, welche Maßnahmen sich rechnen. Auf den ersten Blick ist die traurige Wahrheit die, dass

das Verheizen fossiler Energieträger, dessen Folgekosten für Klima und Umwelt nicht die Verursacher, sondern alle zahlen, angesichts der derzeit niedrigen Energiepreise oft günstiger erscheint als Maßnahmen zur Energieeinsparung oder der Einsatz fortschrittlicher, CO2-armer Technologien. Auf den zweiten Blick helfen zahlreiche Fördermöglichkeiten von Bund und Land, diese Verzerrung zu kompensieren oder zumindest zu reduzieren. Vor allem aber tragen Investitionen in Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur CO2-armen Bereitstellung von Strom und Wärme typischerweise für 10, 20 oder mehr Jahre. Fossile Energieträger werden sich verteuern und es ist damit zu rechnen, dass früher oder später nicht nur die Industrie, sondern auch Kleinverbraucher für ihre CO2-Emissionen zahlen müssen und zwar Preise, die spürbar sind. Es empfiehlt sich also bei jeder Wirtschaftlichkeitsrechnung, mit Szenarien für die Entwicklung der Energiepreise zu arbeiten, damit der kurzfristig gesparte Cent nicht langfristig mit Euros bezahlt werden muss. Energiesparen und regenerativ bereitgestellte Energie sichern der Kommune und anderen Verbrauchern auf jeden Fall eines: langfristig stabile und berechenbare Kosten!

Umsetzung

Jedes Quartierskonzept ist nur so gut wie seine Umsetzung. Schon bei der Auswahl der Quartiere kann darauf geachtet werden, dass hohe Umsetzungschancen bestehen. Folgende Faktoren haben sich als hilfreich erwiesen:

- Es gibt im Quartier zumindest einen größeren Verbraucher (eigene kommunale Liegenschaften, Kirchengemeinde, Gewerbebetrieb o. a.) mit signifikantem Strom- und insbesondere Wärmebedarf als "Kristallisationspunkt" für erzeugungsseitige Maßnahmen;
- es ist im Quartier ein Sanierungsstau vorhanden (dringend anstehende Gebäudesanierungen, abgängige Heizungsanlagen o. ä.), so dass ohnehin Handlungsdruck besteht;
- bei der betroffenen Wohnbebauung gibt es relativ homogene Eigentumsverhältnisse (ein Wohnungsbauunternehmen ist leichter für Umsetzungen zu gewinnen als 80 Hausbesitzer/innen oder fünf Wohnungseigentumsgemeinschaften);

- insbesondere in größeren Gemeinden gibt es Interesse bei Multiplikatoren (Gewerbeverband, Haus & Grund, Mieterverein, etc.);
- das örtlich verantwortliche Energieversorgungsunternehmen ist zu einer Mitwirkung bereit.

Das Spektrum eines Quartierskonzeptes ist sehr breit: Es reicht von Gebäudesanierung und technischen Maßnahmen zur Energieeinsparung über Strom- & Wärmeerzeugung, regenerative Energien über Mobilitätsfragen bis hin zur Moderation von Dialogprozessen. Oftmals bietet sich auch die Integration einer Orts(kern)entwicklung an, d. h. die Verbindung energetischer mit städtebaulicher Entwicklung. Insofern sollten die Kommunen mögliche Dienstleister daraufhin überprüfen, ob sie ein entsprechend breites Spektrum mitbringen. Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, hat die Kommune beste Chancen, ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und gleichzeitig ihren Haushalt und das Portemonnaie ihrer Bürgerinnen und Bürger im Quartier langfristig zu entlasten.

Rechtsprechungsberichte

BGH:

Der Auftraggeber schuldet die Änderung der anerkannten Regeln der Technik bei Abnahme

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 14.11.2017 - VII ZR 65/14 - entschieden, dass der Auftragnehmer gemäß § 13 Nr. 1 VOB/B 2006 grundsätzlich die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme schuldet. Dies gelte vor allem auch bei einer Änderung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zwischen Vertragsschluss und Abnahme. In einem solchen Fall habe der Auftragnehmer den Auftraggeber regelmäßig über die Anderung und die damit verbundenen Konsequenzen und Risiken für die Bauausführung zu informieren, es sei denn, diese sind dem Auftraggeber bekannt oder ergeben sich ohne Weiteres aus den Umständen. Für den Fall, dass der Auftraggeber daraufhin auf die Einhaltung der neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik bestehe, mit der Folge, dass ein aufwändigeres Verfahren zur Herstellung erforderlich wird, stünde dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Mehrvergütung aus § 2 Nr. 5 oder 6 VOB/B 2006 zu.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt

wurde der Auftragnehmer in Abänderung eines 2006 geschlossenen VOB-Vertrags im März 2007 mit der Errichtung von drei Hallen zum Festpreis von 770.000 Euro beauftragt. In der Gebäudebeschreibung ist für die Hallen eine Schneelast von 80 kg/gm angegeben. Dies entsprach der DIN 1055-5 (1975) und der im Jahr 2006 erteilten Baugenehmigung. Nach den technischen Vorgaben der geänderten DIN 1055-5 (2005) für Bauvorhaben, deren Genehmigung nach dem 01.01.2007 beantragt wurde und die vorab im Jahr 2005 im Weißdruck erschienen war, ist eine Schneelast von 139 kg/qm anzusetzen. Der Auftragnehmer errichtet die Hallen bis August 2007. Es kommt zu einer Durchbiegung der Dachkonstruktion. Nachdem eine Aufforderung zur Mängelbeseitigung erfolglos bleibt, verlangt der Auftraggeber vom Auftragnehmer 856.800 Euro Vorschuss für die Mängelbeseitigung. Er meint, der Auftragnehmer habe die Dachkonstruktion unter Berücksichtigung der nach der DIN 1055-5 (2005) vorgesehenen Schneelast zu ertüchtigen.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die Leistung des Auftragnehmers zwar mangelhaft sei, denn das Werk habe

den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. R. d. T.) zum Zeitpunkt der Abnahme zu entsprechen. Das gelte im Regelfall auch bei einer Anderung dieser Regeln zwischen Vertragsschluss und Abnahme. In einem solchen Fall habe der Auftragnehmer jedoch Bedenken anzumelden. Der Auftraggeber könne dann von einer Einhaltung der neuen a. R. d. T. und damit von einer etwaigen Verteuerung des Bauvorhabens absehen. Der Auftraggeber könne aber auch die Einhaltung der neuen a. R. d. T. verlangen. Haben die Parteien neben dem Werkerfolg eine bestimmte Herstellungsart nach Vorgaben des Auftraggebers ausdrücklich vereinbart, wird regelmäßig nur diese durch die Vergütungsvereinbarung abgegolten. Schuldet der Auftragnehmer zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs zusätzlichen Herstellungsaufwand, der nicht von der Vergütung erfasst ist, sei das rechtsgeschäftlich festgelegte Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gestört. Im VOB-Vertrag schaffen die Regelungen in § 1 Nr. 3 und 4, § 2 Nr. 5 und 6 VOB/B 2006 hierfür einen Ausgleich. Ein etwaiger Vorschussanspruch des Auftraggebers wäre also unter dem Gesichtspunkt der Sowieso-Kosten zu kürzen.

OVG Lüneburg: Konservierungsplanung ist keine unzulässige Negativplanung

Das OVG Lüneburg hat mit Beschluss vom 28.03.2017- 1 ME 7/17 - ausgeführt, dass es eine hinreichend konkrete Planungsabsicht für Veränderungssperre und Zurückstellung und keine bloße Negativplanung darstelle, wenn die Gemeinde durch Änderung des Bebauungsplans wegen gewandelter städtebaulicher Absichten das "Konservieren" der aktuellen Bebauung plane, die durch unterwertige Ausnutzung der bestehenden Planfestsetzungen entstanden sei.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt stellte eine Gemeinde einen Genehmigungsantrag eines Bauherrn für drei Mehrparteienhäuser im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zurück. Der Bauherr hält dies für rechtswidrig, weil kein hinreichender städtebaulicher Grund für die Zurückstellung vorliege. Die Gemeinde hatte die Zurückstellung für 12 Monate angeordnet, weil ein Bebauungsplan aufgestellt bzw. geändert werden sollte, um die Charakteristika des Plangebiets zu schützen. Gerade Mehrparteienhäuser sollten künftig nicht mehr zugelassen werden, weil das Plangebiet von Ein- und Zweifamilienhäusern geprägt sei, was beibehalten werden sollte. Gegen den Zurückstellungsbescheid bemühte der Bauherr den einstweiligen Rechtsschutz und scheiterte in erster Instanz; gegen die ablehnende Entscheidung legte er Beschwerde ein

Das OVG bestätigt die Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Zur Begründung führte es zunächst an, dass das Argument des Bauherrn, die Zurückstellung des Bauvorhabens sei schon formell rechtswidrig, weil kein Antrag vorgelegen habe, nicht verfange. Ist die Gemeinde sowohl Plangeberin als auch untere Bauaufsichtsbehörde, so bedürfe es eines Antrags auf Zurückstellung nicht. Das Antragserfordernis aus § 15 Abs. 1 BauGB diene allein der Sicherstellung der Belange der Trägerin der Planungshoheit und sei auf den Fall ausgelegt, dass planende Gemeinde und Bauaufsichtsbehörde institutionell auseinanderfallen. Auch die städtebauliche Begründung sei ausreichend. Erforderlich sei lediglich, dass die Planabsicht, wie sie auch dem Planaufstellungsbeschluss zu entnehmen sei, sich derart konkretisiert hat, dass ein Ausnahmeantrag nach § 14 Abs. 2 BauGB möglich sei. Dies sei vorliegend der Fall. Der Wille, die aktuelle Gestalt des Plangebiets zu erhalten, sei in den Sitzungs- und Verfahrensunterlagen hinreichend dargelegt. Es handele sich um eine bewusste planerische Entscheidung, die auch keine Negativplanung darstelle, weil Bauvorhaben, die der bisherigen Bebauung ähneln, weiterhin erlaubt seien.

LAG Schleswig-Holstein: Stellenausschreibung für Gleichstellungsbeauftragte darf auf Frauen beschränkt sein

Das LAG Schleswig-Holstein hat mit Urteil vom 02.11.2017 - 2 Sa 262 d/17 - entschieden, dass in Schleswig-Holstein die Stelle einer kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ausschließlich für Frauen ausgeschrieben werden darf, ohne dass ein nicht zum Zuge gekommener männlicher Bewerber eine Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verlangen kann. Damit hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein das zuvor ergangene Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck entschieden bestätigt.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt hatte der beklagte Kreis die Stelle einer kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ausgeschrieben. Hierauf bewarb sich der Kläger. Ihm wurde vom beklagten Kreis unter Berufung auf eine Auskunft des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung abgesagt, da nur Frauen die Funktion einer Gleichstellungsbeauftragten im öffentlichen Dienst ausüben könnten. Hiergegen wandte sich der Kläger und verlangte eine Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG in Höhe des dreifachen Monatsverdienstes wegen geschlechtsspezifischer Diskriminierung im Bewerbungsverfahren. Das weibliche Geschlecht stelle für die in der Stellenausschreibung ausgewiesenen von der Gleichstellungsbeauftragten zu erbringenden Tätigkeiten keine wesentliche berufliche Anforderung dar. Das gesellschaftliche Rollenverständnis habe sich geändert.

Das LAG Schleswig-Holstein wies die Klage ab. Zur Begründung führte es an, dass der Kläger zwar im Sinne von § 7 Abs. 1 AGG wegen seines Geschlechts benachteiligt worden sei, weil er als männlicher Bewerber keine Chance gehabt habe, die ausgeschriebene Stelle als kommunale Gleichstellungsbeauftragte zu erhalten. Die Benachteiligung sei aber gemäß § 8 Abs. 1 AGG zulässig gewesen, weil die gesetzlichen Grundlagen in Schleswig-Holstein (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Kreisordnung und Gleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein) nur weibliche Gleichstellungsbeauftragte vorsehen. Dies ergebe sich aus der Gesetzessystematik und den Gesetzesmaterialien.

Die Vorschriften dienten der Beseitigung nach wie vor vorhandener struktureller Nachteile von Frauen und seien mit dem Grundgesetz sowie dem Unionsrecht trotz erheblicher Nachteile für die formal benachteiligten Männer vereinbar. Im Übrigen sei das weibliche Geschlecht für einen wesentlichen Teil der Tätigkeiten einer Gleichstellungsbeauftragten unverzichtbare Voraussetzung. Das LAG hat die Revision nicht zugelassen.

OLG Frankfurt am Main: Keine Haftung des Waldbesitzers für "waldtypische" Gefahren

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat am 30.10.2017 in einem Hinweisbeschluss - Az.: 13 U 111/17 - ausgeführt, dass ein Waldbesitzer für "waldtypische Gefahren" nicht verantwortlich ist. Selbst wenn atypische Gefahren vorlägen, könne das allgemeine Lebensrisiko nicht auf den verkehrssicherungspflichtigen Waldbesitzer abgewälzt werden, stellt das Gericht klar.

Die Klägerin nimmt in dem Verfahren das beklagte Land Hessen auf Schadenersatz in Anspruch. Sie unternahm im Frühjahr 2016 im Kreis Groß-Gerau eine Radtour auf einem Waldweg der Beklagten. Dieser Weg ist nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wird aber häufig von Fußgängern und Radfahrern genutzt. Er ist unbefestigt und weist Löcher und Querrillen auf, die der Klägerin von früheren Ausflügen her bekannt waren. Die Klägerin behauptet, trotz umsichtiger Fahrweise habe sich plötzlich und für sie gänzlich unvorhersehbar ein circa 20x20 Zentimeter breites und 20 Zentimeter tiefes Loch im Weg gezeigt. Beim Versuch, dem Loch auszuweichen, sei sie ins Schleudern geraten und auf ihre linke Schulter gestürzt. Sie nimmt deshalb das Land Hessen auf Schmerzensgeld in Anspruch.

Das Landgericht Darmstadt hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hin hat das OLG mit dem Hinweisbeschluss bekräftigt, dass das Land für den behaupteten Unfall nicht hafte. "Eine Haftung des Waldbesitzers für waldtypische Gefahren ist ausgeschlossen, weil sich der Waldbesucher mit dem Betreten des Waldes bewusst derartigen Gefahren aussetzt", stellt das OLG klar. Dies gelte in besonderer Weise bei der Nutzung von Waldwegen, die nach dem Straßen- und Wegerecht keine öffentlichen Straßen darstellten. Selbst wenn derartige Wege wie hier - stark frequentiert würden, sei der Waldbesitzer nicht für waldtypische Gefahren verantwortlich.

"Waldtypisch" seien dabei Gefahren, "die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben", so das OLG unter Bezugnahme auf höchstrichterliche Rechtsprechung. Das streitgegenständliche Loch unterfalle diesem Begriff. Es entspreche allgemeiner Erfahrung, "dass im bewaldeten Gelände Wege auf gewachsenem Boden durch Wurzelwerk und Auswaschungen infolge von Witterungseinflüssen erhebliche Unebenheiten, insbesondere auch Löcher, aufweisen können". Das Loch war zudem auch ausreichend erkennbar.

Im Übrigen würde das beklagte Land auch nicht haften, wenn eine atypische

Gefahr vorgelegen hätte, ergänzt das OLG. Eine Pflichtverletzung scheide grundsätzlich aus, wenn die Gefahrenquelle mit einer "Selbstwarnung" versehen sei. "Die Verkehrssicherungspflicht diene insbesondere nicht dazu, das allgemeine Lebensrisiko auf den Sicherungspflichtigen abzuwälzen", betont das OLG. Die von der Klägerin vorgelegten Lichtbilder belegten hier, dass das Loch als Gefahrenquelle ausreichend erkennbar gewesen sei.

Die Klägerin hat auf diesen Hinweis hin ihre Berufung zurückgenommen, sodass das landgerichtliche Urteil rechtskräftig ist

Anmerkung des DStGB:

Der Hinweisbeschluss des OLG Frankfurt am Main ist zu begrüßen, da er mehr Rechtssicherheit für Waldbesitzer und Forstleute schafft. Mit dem Hinweisbeschluss wird klargestellt, dass der Waldbesitzer nicht für waldtypische Gefahren haftet und das beklagte Land auch nicht haften würde, wenn eine atypische Gefahr vorgelegen hätte. Das OLG stellt klar, dass eine Pflichtverletzung grundsätzlich ausscheidet, wenn die Gefahrenquelle mit einer "Selbstwarnung" versehen sei. In seiner Begründung verweist das OLG auf höchstrichterliche Rechtsprechung.

So hatte der BGH in seinem Urteil zur Verkehrssicherungspflicht im Wald (Urteil vom 02. Oktober 2012 VI ZR 311-11) insbesondere auch auf das Bundeswaldgesetz verwiesen, nach dem das Betreten des Waldes für jedermann zum Erholungszwecke auf eigene Gefahr gestattet ist. "Da der Waldbesucher den Wald auf eigene Gefahr nutzt, ist eine Haftung des Waldbesitzers für waldtypische Gefahren ausgeschlossen", so die BGH-Richter. Sie sehen die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers auf die Sicherung gegen solche Gefahren beschränkt, die nicht waldtypisch, sondern im Wald atypisch sind. "Die Haftungsbeschränkung auf atypische Gefahren gilt auch für Waldwege. Der Waldbesucher, der auf eigene Gefahr Waldwege betritt, kann grundsätzlich nicht erwarten, dass der Waldbesitzer Sicherungsmaßnahmen gegen waldtypische Gefahren ergreift. Mit waldtypischen Gefahren muss der Waldbesucher stets, also auch auf Wegen rechnen. Er ist primär selbst für seine Sicherheit verantwortlich. Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringen, gehören grundsätzlich zum entschädigungslosen hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko", so aus der Urteilsbegründung. "Dass der Waldbesucher die waldtypischen Gefahren selbst tragen muss, ist gleichsam der Preis für die eingeräumte Betretungsbefugnis. Dass der Waldbesitzer grundsätzlich keine Pflicht trifft, den Verkehr auf Waldwegen gegen waldtypische Gefahren zu sichern, entspricht auch der nunmehr in § 14 Bundeswaldgesetz (BWaldG) für das Betreten des Waldes getroffenen Regelung".

Erläuterung zu "waldtypischen – atypischen Gefahren"

Typische Gefahren sind solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben. Fahrspuren in Wegen, Reisig im Bestand, Trockenzweige in Baumkronen, herabhängende Äste nach Schneebruch oder Sturmschäden sind Beispiele für typische Waldgefahren.

Atypische Gefahren sind immer dann anzunehmen, wenn der Waldbesitzer selbst oder ein Dritter Gefahrenquellen schafft, selbst einen besonderen Verkehr eröffnet, anzieht oder duldet oder gegen sonstige dem Schutz von Personen oder Sachen dienende Rechtsvorschriften verstößt. Selbstgeschaffene Gefahrenquellen sind zum Beispiel Kinderspielplätze, Kunstbauten, Fanggruben, gefährliche Abgrabungen oder Parkplätze im Wald.

Aus der Rechtsprechung

OVG Schleswig, Az. 1 MR 4/17

Lverf SH Art. 54 Abs. 2 BlmSchG §§ 10 Abs. 3, 6a, 19 Abs. 2, 13 9. BlmSchV §§ 7 Abs. 2, 20 Abs. 1 S. 1, 24 ROG §§ 7 Abs. 2 S. 1, 8 Abs. 7 LaPlaG §§ 12 Abs. 1, 18a BNatSchG §§ 22 Abs. 3 S. 1, 26 Abs. 1 EEG § 22 LVwG §§ 55 Abs. 3, 60 Abs. 2 VwGO § 47 Abs. 6

(Kreis-)Verordnung zur Sicherstellung eines als "charakteristischen Landschaftsraum" bezeichneten Gebietes Erforderlichkeit des Landschaftsschutzes nach den gesetzlichen Kriterien des BNatSchG Bewertung einer Gebietsfläche von ca. 29.000 ha als "raumbedeutsam" Alleinzuständigkeit der Landesplanungsbehörde für die Raumordnungsplanung

Leitsatz der Redaktion: Die Sicherstellung eines großflächigen, ca. 29.000 ha großen Gebiets für den Landschaftsschutz - mit der Folge eines Ausschlusses von Windkraftanlagen - muss mit der Landesplanungsbehörde abgestimmt werden.

Beschluss des OVG Schleswig vom 27.10.2017 – 1 MR 4/17

Zum Sachverhalt:

Die Antragstellerin wendet sich im Normenkontrollverfahren 1 KN 8/17 (dort: Antragstellerin zu 1) u. a. gegen die Verordnung des Antragsgegners über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebiets "Hohe Geest" vom 01. Juli 2016 [im Folgenden: Sicherstellungsverordnung]. Der Geltungsbereich des geplanten Landschaftsschutzgebiets umfasst Flächen östlich von Heide und Meldorf, südlich der Eider und nördlich der Gemeinden Kuden und Burg/D. im Umfang von 29.394 ha; im Geltungsbereich liegt auch eine Fläche südlich von Tensbüttel und westlich von Schafstedt. Im Bereich der dort gelegenen Fläche "Krumstedter Viert" plant die Antragstellerin die Errichtung von drei Windkraftanlagen (Vestas 117 [NH 116,5 m, RD 130 m, GH 180 m]).

Im Februar 2016 beantragte die Antragstellerin die Genehmigung der Windkraftanlagen. Die Genehmigungsbehörde leitete daraufhin das Genehmigungsverfahren ein, teilte aber mit, dass "durch die Sicherstellungsverordnung zur Hohen Geest ... eine Aussicht auf Genehmigung nicht gegeben sei."

Die am 01.07.2016 ausgefertigte und verkündete Sicherstellungsverordnung enthält in § 2 eine Beschreibung ihres Geltungsbereichs (mit Abgrenzungskarte); weiter ist darin u. a. bestimmt:

§3 Schutzzweck

(1) Die hügeligen Altmoränen der Geest stellen den ältesten charakteristischen Landschaftsraum des Kreises Dithmarschen dar. ... Für die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser Landschaft bedarf es insbesondere des Schutzes vor einer weiteren Überprägung mit technischen Bauwerken wie Windkraft-

anlagen und Masten, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgeht.

- (2) Der Schutzzweck dieser Verordnung ist:
- 1. der Erhalt des Landschaftsbildes ...
- 2. die Freihaltung dieses Landschaftsraumes von technischen Bauwerken, von denen eine visuelle Fernwirkung ausgeht (insbesondere Windkraftanlagen, Masten und andere Anlagen mit vergleichbaren Auswirkungen).

§ 4 Verbote

- (1) In dem einstweilig sichergestellten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, ... Insbesondere ist es verboten:
- 1. bauliche Anlagen ... zu errichten ...

2. .

3. oberirdische Leitungen zu verlegen oder ... wesentlich zu ändern.

(2)

§5 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
- 1. 12. . . .
- (2) Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen ... im Außenbereich (§ 35 BauGB) mit folgenden Einschränkungen:
- a) § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Nicht zulässig ist die Errichtung von Windkraftanlagen als Nebenanlagen zu landwirtschaftlichen Betrieben.
- b) § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB Der Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender oberirdischer Leitungen > 110 kV ist nicht zulässig.
- c) § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- Kiesabbauvorhaben sind nicht zulässig.
- Nicht zulässig sind Ausschüttungen/Abgrabungen mit einer betroffenen Fläche von über 1000 m² oder einer zu verbringenden Menge von mehr als 30 m³.
- d) § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Nicht zulässig ist die Errichtung von Windkraftanlagen.

e) Nicht zulässig ist die Errichtung von Masten oder anderen mastartigen Anlagen mit einer Höhe von über 10 m.

(3) ...

§6 Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 vereinbaren lässt. . . .

(2) ...

§7 Ordnungswidrigkeiten ...

§8 Übergangsvorschrift

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt, aber noch nicht begonnen oder nicht beendet worden sind, können nach Maßgabe der Genehmigung verwirklicht werden.

Auf Vorhaben, für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung das Planfeststellungsverfahren eröffnet und die Bekanntgabe der Planauslegung veranlasst ist oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ein entsprechender Stand erreicht ist (§ 10 Abs. 3 BlmSchG), findet diese Verordnung keine Anwendung.

Der Normenkontrollantrag gegen die Sicherstellungsverordnung ist am 17.03.2017 gestellt worden; mit dem vorliegenden Antrag wird erstrebt, die Sicherstellungsverordnung vorläufig außer Vollzug zu setzen.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, ihr Vorhaben sei im Hinblick auf die Vorbelastungen im Geltungsbereich der Verordnung landschaftsverträglich. Die Verordnung sei formell rechtswidrig, da sie in der verkündeten Fassung - insbesondere hinsichtlich ihres Geltungsbereichs - dem Kreistag nicht vorgelegen habe. Es sei auch nicht ersichtlich, dass die zugehörigen Karten ausgefertigt und ordnungsgemäß verkündet worden seien. Die Verordnung sei auch materiell unwirksam. Entgegen § 22 Abs. 3 BNatSchG werde nicht die Erhaltung von Natur und Landschaft bezweckt, sondern eine Regelung zur Steuerung der Windkraft im Kreisgebiet. Dies belege § 5 der Verordnung, wonach allein Windkraftanlagen gänzlich ausgeschlossen würden. Für einen weiträumigen Gebietsschutz bestehe wegen der Heterogenität der Gebietsstruktur kein Bedürfnis, so dass eine fachliche Begründung und Abgrenzung des Gesamtgebiets kaum möglich sei. Die Verordnung missachte auch die Verhältnismäßigkeit; eine abwägende Berücksichtigung von Nutzungsinteressen habe nicht stattgefunden. Es werde allein das Ziel verfolgt, in dem betroffenen - hervorragend geeigneten - Gebiet eine Windenergienutzung vollständig und ausschließlich zu unterbinden. Ohne Kenntnis des Gebiets würden in der Sicherstellungsverordnung Konkretisierungen der späteren Landschaftsschutzverordnung vorweggenommen. Die Sicherstellungsverordnung solle auch als "Hilfsinstrument" dienen, um die laufende Regionalplanung des Landes für den Planungsraum III zu beeinflussen. Die Gebietsabarenzung perpetuiere die Fehler der unwirksamen Regionalplanung 2012. Im unmittelbaren Grenzbereich zum Geltungsbereich der Verordnung befänden sich bereits Windparks, deren "Wirkraum" weit in das Schutzgebiet reiche, außerdem auch Deponie- und Rohstoffabbauflächen sowie Hochspannungsfreileitungen. Warum angesichts dessen das Landschaftsbild noch schützenswert sei, werde nicht begründet.

Die erstrebte einstweilige Anordnung sei dringlich. Die Sicherstellungsverordnung stehe einer positiven Entscheidung ihrer Genehmigungsanträge entgegen; insoweit sei eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Ohne die Sicherstellungsverordnung könne das Genehmigungsverfahren fortgeführt werden. Jede weitere Verzögerung führe zu Gewinneinbußen. Wegen des Zusammenhangs zur Regionalplanung bestehe auch ein öffentliches Interesse an der Klärung der Rechtmäßigkeit der Sicherstellungsverordnung. Die mit der Sicherstellungsverordnung verfolgten öffentlichen Belange seien auch im Rahmen der Raumordnungsplanung des Landes zu berücksichtigen. Die charakteristischen Landschaftsräume in Dithmarschen seien dort als Abwägungskriterium einzustellen.

Die Antragsgegnerin erwidert, dem Antrag fehle das Rechtsschutzbedürfnis. Die von der Antragstellerin beantragten Anlagen seien raumbedeutsam, so dass § 18a LaPlaG Anwendung finde. Ob von dem dortigen Verbot eine Ausnahme erteilt werde, sei nicht gesichert und könne im vorliegenden Verfahren auch nicht geklärt werden. Die Sicherstellungsverordnung trete spätestens im Juli 2018 außer Kraft, also vor Ablauf der Sperrfrist nach § 18a LaPlaG am 30.09.2018; eine einstweilige Anordnung könne der Antragstellerin somit nichts nutzen. Zudem könnten sich im Beteiligungsverfahren Tatbestände ergeben, die der Genehmigung entgegenstünden. Die Übergangsvorschrift nach § 8 der Verordnung greife vorliegend nicht ein, da noch kein entsprechender Verfahrensstand erreicht worden sei.

Für eine Sicherstellung sei es bereits ausreichend, wenn der sichergestellte Bereich nach überschlägiger fachlicher Einschätzung für eine endgültige Unterschutzstellung in Betracht komme, was hier der Fall sei: Die Dithmarscher Geest sei ein besonders werthaltiger Landschaftsraum. Das gelte auch im Hinblick auf Vorbelastungen durch bestehende Windkraftanlagen, Windparks, Sendemasten, Silotürme, Freileitungen sowie Rohstoffabbau- bzw. Abfallbehandlungsanlagen. Das charakteristische Landschaftsbild der Geest sei gleichwohl weitgehend gewahrt worden. Für den Erlass der Sicherstellungsverordnung habe Handlungsbedarf bestanden, weil im Frühjahr 2016 die Gefahr einer regionalplanerischen Ausweisung von Potentialflächen für Windenergie im Bereich der

Dithmarscher Geest bestanden habe. Zur Abwendung evtl. Negativfolgen sei der Erlass der Sicherstellungsverordnung das einzige adäquate Mittel gewesen. Die für die Anlagen der Antragstellerin vorgesehene Fläche befinde sich in einem an den Kernbereich des charakteristischen Landschaftsraumes angrenzenden Pufferbereich. Abgesehen von den Windparks Tensbüttel-Röst und Süderhastedt/ Eggstedt sei das Landschaftsbild im fraglichen Bereich noch weitgehend intakt. Eine weitere Belastung sei aber nicht mehr verträglich. Das Vorhaben der Antragstellerin führe zu einem 6,5 km langen Riegel in Nord-Süd-Ausdehnung und schaffe einen Präzedenzfall. Für die Gebietsabgrenzung gelte ein großzügiger Maßstab. Freileitungen mit weniger massiven Gittermasten komme ein geringeres Gewicht zu, so dass sie aus dem Geltungsbereich der Verordnung nicht herausgenommen worden seien. Das Gleiche gelte für Sendemasten und Rohstoffabbauflächen. Eine Autobahn belaste das Landschaftsbild bei weitem nicht so wie Windkraftanlagen mit drehenden Roto-

Die Sicherstellungsverordnung sei formell und materiell rechtmäßig. Eine Gefährdung des Schutzzwecks (§ 22 Abs. 3 BNatSchG) habe vorgelegen, da durch die Teilaufstellung des Regionalplanes und die dortige Ausweisung von Potentialbzw. Vorrangflächen unwiderrufliche Tatsachen entstehen könnten. Wegen des engen Zeitrahmens sei von einer Beteiligung von Gemeinden, Verbänden und der Öffentlichkeit abgesehen worden; ein ausreichendes Beteiligungsverfahren werde im Rahmen des Verfahrens zum Erlass der Landschaftsschutzverordnung durchgeführt werden; dieses Verfahren solle im November 2017 eingeleitet werden. Die von der Antragstellerin vorgesehene Fläche sei nie für eine Windenergienutzung vorgesehen gewesen. Die Landesplanungsbehörde nehme eine Genehmigungsfähigkeit nach § 18a LaPlaG an, wenn eine Fläche ehemals Eignungsgebiet war und heute als Vorrangfläche dargestellt werden solle. Das sei hier nicht der Fall. Die Genehmigungsanträge der Antragstellerin hätten deshalb zurückgestellt werden müssen.

Für die Sicherung des Landschaftsbildes kämen allein die Instrumente des Bundesbzw. Landesnaturschutzgesetzes in Betracht. Die Instrumente des Raumordnungsrechts seien dafür nicht geeignet. Der Schutz des in die Sicherstellungsverordnung einbezogenen Raumes könne durch § 18a LaPlaG nicht erreicht werden.

Aus den Gründen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist gemäß § 47 Abs. 6 VwGO zulässig und begründet. 1. Eine einstweilige Anordnung kann ergehen, nachdem die Antragstellerin ihren Normenkontrollantrag (1 KN 8/17) innerhalb der Jahresfrist nach Bekanntmachung der Sicherstellungsverordnung im Juli 2016 gestellt hat (vgl. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Die Antragstellerin ist antragsbefugt (1.1); sie kann auch ein anzuerkennendes Rechtsschutzbedürfnis für sich in Anspruch nehmen (1.2).

1.1 Die Antragstellerin ist unmittelbar von der angegriffenen Norm betroffen, da die für ihr Vorhaben in Aussicht genommene Fläche ("...") ausweislich der bei den Akten befindlichen Karten (B. 15, 16, 56 d. A.) im Geltungsbereich der angegriffenen Sicherstellungsverordnung liegt. Damit gelten das Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung sowie die Bestimmungen über die (Un-) Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Geltungsbereich der angegriffenen Verordnung (§ 5 Abs. 2 lit. d der Verordnung), die einer Erteilung der beantragten Genehmigung von drei Windkraftanlagen entgegenstehen (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 22.11.2012, 12 LB 64/11, NuR 2013, 196 ff. [bei Juris Rn. 64 ff.]). Das wäre nur im Wege einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 der Verordnung zu überwinden. Dies stellt die Antragsbefugnis indes nicht in Frage.

Die angegriffene Verordnung findet auch auf das zur Genehmigung beantragte Vorhaben der Antragstellerin Anwendung. Das ist allerdings nicht, wie der Antragsgegner meint, daraus abzuleiten, dass das von der Antragstellerin betriebene Genehmigungsverfahren den nach § 8 Abs. 2 der Verordnung maßgeblichen Verfahrensstand noch nicht erreicht hat. Im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist keine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG durch die zuständige Behörde (LLUR) erforderlich (§ 19 Abs. 2 BlmSchG). Die Anwendbarkeit der angegriffenen Verordnung auf das von der Antragstellerin betriebene Genehmigungsverfahren folgt aber daraus, dass für vereinfachte Genehmigungsverfahren keine Übergangsvorschrift besteht, so dass sie ohne Weiteres für diesbezügliche Genehmigungsanträge gilt.

1.2 Die Einwände des Antragsgegners gegen ein Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerin sind unbegründet.

1.2.1 Der Antragsgegner stützt seine Einwände im Wesentlichen auf § 18a LaPlaG.

Dem ist nicht zu folgen:

Die genannte Vorschrift findet auf das Vorhaben der Antragstellerin zwar Anwendung, weil die geplanten Windkraftanlagen "raumbedeutsam" sind. Das folgt aus ihrer Höhe (NH 116,5 m, RD 130 m, GH 180 m), die nach den Kriterien, die der Senat seinem Urteil vom 29.03.2017 - 1 LB 2/15 (zu 2.1.2.1 der Gründe) - zu Grunde gelegt hat, die Raumbedeutsamkeit begründet (ebenso: Mitschang/Schwarz/ Kluge, UPR 2012, 404 [zu 2.1, Tab. 1]).

Nach § 18a Abs. 1 Satz 2 LaPlaG sind raumbedeutsame Windkraftanlagen im gesamten Landesgebiet bis zum 30.09.2018 "vorläufig unzulässig". Daraus leitet der Antragsgegner ab, dass auch bei einem Erfolg des vorliegenden Antrags keine Genehmigung für die von der Antragstellerin beantragten Windkraftanlagen ergehen könnte.

Das mag zutreffen, allerdings ist dies allein - aus § 18a Abs. 1 Satz 2 LaPlaG nicht abzuleiten, da die Landesplanungsbehörde nach § 18a Abs. 2 LaPlaG "für räumlich abgegrenzte Gebiete des Planungsraums oder im Einzelfall" Ausnahmen zulassen kann. Der Antragsgegner meint zwar, die Erteilung einer Ausnahme sei weder gesichert noch könne dies vorliegend geklärt werden, doch kommt es darauf im Zusammenhang mit dem - vorliegend zu prüfenden - Rechtsschutzbedürfnis nicht an. Hier ist entscheidend, ob die Antragstellerin ihre Rechtsposition durch eine stattgebende Entscheidung im vorliegenden Verfahren verbessern kann (oder nicht). Diese Möglichkeit ist sowohl im Hinblick auf den (aktuellen) Stand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens als auch auf die Relevanz der angegriffenen Sicherstellungsverordnung für eine (Ausnahme-) Entscheidung der Landesplanungsbehörde gegeben:

Für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren folgt eine (mögliche) Verbesserung der Rechtsposition der Antragstellerin daraus, dass die Genehmigungsbehörde derzeit dem Genehmigungsantrag schon wegen der angegriffenen Sicherstellungsverordnung keine Erfolgsaussichten beimisst, wie sich - klar - aus ihrer Mitteilung (E-Mail) vom 19.08.2016 (Bl. 21 d. A.) ergibt. Bei einem Erfolg des vorliegenden Antrages würde - damit - für das Genehmigungsverfahren die Folge eintreten, dass dieses fortgesetzt würde.

Eine Außervollzugsetzung der angegriffenen Sicherstellungsverordnung hätte - weiterhin - Auswirkungen auf eine (Ausnahme-) Entscheidung der Landesplanungsbehörde. Diese hat mit Runderlass vom 29.04.2016 (ABI. SH S. 424) die Kriterien zur Flächenermittlung bzw. zum Flächenausschluss zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung bekannt gegeben; danach werden einstweilig sichergestellte Gebiete den

"harten" oder "weichen" Tabukriterien zugeordnet (s. Nr. 1, 10. Spiegelstrich und Nr. 2, 19. und 20. Spiegelstrich des Runderlasses). Wenngleich diese Zuordnung primär für die - abwägungsgesteuerte (§ 7 Abs. 2 S. 1 ROG) - Flächenauswahl und abgrenzung maßgeblich sein wird, wird sie auch die Beantwortung der im Zusammenhang mit § 18a Abs. 2 LaPlaG zu beurteilenden Frage beeinflussen (müssen), ob die Zulassung einer Ausnahme die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung befürchten lässt. Diese Befürchtung wäre, wenn die Sicherstellungsverordnung zu einem "harten" oder "weichen" Tabukriterium führt, voraussichtlich begründet. Insofern kommt dem "Vollzug" der hier angegriffenen Verordnung auch für eine Ausnahmeentscheidung der Landesplanungsbehörde eine präjudizielle Wirkung zu.

1.2.2 Der allgemeine Einwand des Antragsgegners, wonach sich auch bei vollständigen Genehmigungsunterlagen im (weiteren) immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren noch Einwände ergeben könnten, die einer Genehmigungserteilung entgegenstünden, greift nicht durch. Abgesehen davon, dass einer Genehmigungserteilung letztlich nur solche Einwände entgegenstehen können, die - auch durch Nebenbestimmungen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG) nicht ausräumbar sind, erfordert das Rechtsschutzbedürfnis im vorliegenden Verfahren keine "zu 100%" sichere Prognose für einen Erfolg des Genehmigungsantrages der Antragstellerin. Es genügt, wenn sie durch einen Erfolg ihres Antrags ihre Rechtsposition verbessern kann, was - wie ausgeführt - bereits deshalb der Fall ist, weil das Genehmigungsverfahren in diesem Falle fortgeführt werden wird (s. o. 1.2.1). Aus diesem Grunde kann hier auch dahingestellt bleiben, ob der Genehmigung der von der Antragstellerin geplanten Windkraftanlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorauszugehen hat; dieser Frage ist im Rahmen des weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nachzugehen (s. dazu Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG).

1.2.3 Die Ansicht des Antragsgegners, die Genehmigungsbehörde (LLUR) hätte die Entscheidung über die Genehmigungsanträge der Antragstellerin "mindestens bis zum Abschluss der ersten Runde des Beteiligungsverfahrens zur Teilaufstellung des Regionalplans" zurückstellen müssen (Pkt. 4.2 des Schriftsatzes vom 28.09.2017), findet im Gesetz keine Stütze (vgl. § 10 Abs. 6a BlmSchG, § 24 i. V. m. § 20 der 9. BlmSchV).

1.3 Gegen die Zulässigkeit bestehen nach alledem keine durchgreifenden Bedenken.

2. Der Antrag der Antragstellerin ist auch begründet. Nach § 47 Abs. 6 VwGO kann eine einstweilige Anordnung zur Außervollzugsetzung einer untergesetzlichen Norm ergehen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist.

2.1 Allerdings ist der Erlass der begehrten Anordnung nicht (bereits) zur Abwehr "schwerer Nachteile" geboten. Insofern ist auf rechtlich geschützte Interessen der Antragstellerin abzustellen, nicht dagegen auf eine Beeinträchtigung von Belangen der Allgemeinheit oder von Interessen Dritter (vgl. Giesberts, in: BeckOK VwGO, 2017, § 47 Rn. 92).

Die Antragstellerin leitet - für sie - bestehende Nachteile aus dem Vollzug der angegriffenen Verordnung ab, da diese - zum einen - einer "positiven" Bescheidung ihres Genehmigungsantrages entgegenstehe und - zum anderen - jede weitere Verzögerung des Genehmigungsverfahrens zu Gewinneinbußen führe. Diese Gründe sind für die Annahme eines "schweren Nachteils" unzureichend:

2.1.1 Ob der Genehmigungsantrag der Antragstellerin ohne die angegriffene Verordnung "positiv" beschieden werden wird (oder kann), lässt sich derzeit nicht feststellen.

Das vereinfachte (§ 19 BlmSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Anhang 1 Nr. 1.6.2 der 4. BlmSchV) Genehmigungsverfahren für die beantragten Windkraftanlagen ist, wie sich aus der Mitteilung (E-Mail) der Genehmigungsbehörde vom 19.08.2016 ergibt, im Anschluss an das Inkrafttreten der angegriffenen Verordnung "stecken geblieben", so dass - abgesehen von der Bestätigung der Genehmigungsbehörde, dass die erforderlichen Unterlagen vollständig sind (vgl. § 24 i.V.m. § 7 Abs. 2 der 9. BlmSchV) - eine behördliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen noch nicht stattgefunden hat. Zu dieser Prüfung gehört - auch - die (gem. §§ 19 Abs. 2, 13 BlmSchG "aufkonzentrierte") Frage, ob im vorliegenden Einzelfall zur Überwindung der Unzulässigkeit der Vorhaben nach § 18a Abs. 1 Satz 2 LaPlaG eine Ausnahme zugelassen wird, ferner die Frage, ob und ggf. in welcher Weise etwaige (andere) Genehmigungshindernisse durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden können (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG).

2.1.2 Soweit die angegriffene Verordnung bzw. der Streit um ihre Rechtswirksamkeit zu einer Verzögerung des Genehmigungsverfahrens führt, begründet auch dies keinen "schweren Nachteil" i. S. d. § 47 Abs. 6 VwGO. Die Anwendung der angegriffenen Norm durch die Genehmigungsbehörde begründet - als solche -

keinen "schweren Nachteil" (vgl. Beschl. des Senats v. 21.08.2014, 1 MR 7/14, NordÖR 2015, 37). Zwar streitet zu Gunsten der Antragstellerin der das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren beherrschende Beschleunigungsgrundsatz (vgl. § 19 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 6a BlmSchG; § 24 i. V. m. §§ 7, 20 Abs. 1 Satz 1 der 9. BlmSchV), so dass sie unnötige Verzögerungen bei der Bearbeitung ihres Genehmigungsantrages bzw. bei der Entscheidung darüber nicht hinzunehmen braucht. Sie kann indes nicht beanspruchen, dass die Genehmigungsbehörde die angegriffene Verordnung unangewendet lässt, da dieser insoweit keine Verwerfungskompetenz zukommt. Dementsprechend sind Verzögerungen, die durch gerichtliche Verfahren zur Frage der Gültigkeit bzw. der Vollzugsaussetzung der angegriffenen Verordnung entstehen, hinzunehmen.

2.1.3 Die von der Antragstellerin befürchteten "Gewinneinbußen" infolge einer Verzögerung des Genehmigungsverfahrens begründen ebenfalls keinen "schweren Nachteil" i. S. d. § 47 Abs. 6 VwGO. Soweit die Verzögerung auf der (bloßen) Anwendung der angegriffenen Verordnung durch die Genehmigungsbehörde beruht, müsste zur Annahme eines "schweren Nachteils" hinzukommen, dass infolgedessen eine schwerwiegende Beeinträchtigung rechtlich geschützter Positionen der Antragstellerin konkret zu erwarten ist (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 29.02. 2016, 10 B 134/16.NE, Juris [Rn. 5]). Das ist in Bezug auf "Gewinneinbußen" nicht der Fall (vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 28.04.2016, 4 LB 9/15, NordOR 2016, 330 VGH Kassel, Urt. v. 18.03.2004, 4 N 348/99, NVwZ-RR 2005, 800).

Der Senat übersieht nicht, dass die Höhe der Einspeisevergütung für Strom aus Windkraftanlagen infolge einer Verzögerung ihrer Genehmigung (und Inbetriebnahme) sinken kann, da diese ab 2017 über Ausschreibungen und nicht mehr über feste Einspeisetarife festgelegt wird (vgl. § 22 EEG 2017 [BGBl. I 2017, 2532]). Diesem (neuen) "Regime" werden die von der Antragstellerin geplanten Anlagen ohnehin unterliegen. Wie sich die Ausschreibungsergebnisse zu Einspeisevergütung künftig entwickeln werden, ist nicht absehbar. Ein Interesse der Antragstellerin, durch eine "schnellere" Genehmigung (und Inbetriebnahme) ihrer Anlagen früher an Ausschreibungsverfahren zur Einspeisung von "Windstrom" teilnehmen zu können, betrifft - wiederum - nur eine rechtlich nicht geschützte Erwerbschance und ist damit für das Vorliegen eines "schweren Nachteils" unergiebig.

2.1.4 Der Hinweis der Antragstellerin

darauf, dass auch öffentliche Interessen eine Klärung der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Sicherstellungsverordnung verlangen, weil diese für die laufende Landesentwicklungsplanung zum Sachthema Windenergie relevant sei, mag zutreffen, vermag aber keinen "schweren Nachteil" i. S. d. § 47 Abs. 6 VwGO zu begründen, weil es insoweit nur auf rechtlich geschützte Interessen der Antragstellerin ankommen kann (s. o. 2.1).

2.2 Demgegenüber ist die begehrte einstweilige Anordnung wegen anderer "wichtiger Gründe" dringend geboten.

Der Erlass der einstweiligen Anordnung aus anderen "wichtigen Gründen" setzt zunächst - voraus, dass der (im Hauptsacheverfahren gestellte) Normenkontrollantrag zulässig und voraussichtlich begründet sein wird. Damit das Gewicht eines "wichtigen Grundes" in etwa dem eines "schweren Nachteils" entspricht, ist zu fordern, dass bereits im einstweiligen Rechtsschutzverfahren eine offensichtliche Erfolgsaussicht des Normenkontrollantrags angenommen werden kann (vgl. Beschl. des Senats vom 31.03.2015, 1 MR 2/15, n. v.; OVG Münster, Beschl. v. 10.02.2015, 2 B 1323/14.NE, Juris [Rn. 42 m. w. N.]). Wenn dies der Fall ist, liegt darin ein wesentliches Indiz dafür, dass die angegriffene Verordnung bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache suspendiert werden muss. Allerdings muss - damit die (begehrte) einstweilige Anordnung i. S. d. § 47 Abs. 6 VwGO auch "dringend geboten" ist - hinzukommen, dass ein Tätigwerden des Gerichts bereits im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erforderlich ist, weil eine (vorläufige) Weitergeltung der angegriffenen Norm nicht zumutbar ist (vgl. Beschlüsse des Senats vom 17.01.2017, 1 MR 6/16, Juris [Rn. 16] und vom 25.01.2017, 1 MR 5/16, Juris [Rn. 26]; vgl. auch VGH München, Beschl. v. 08.09.2017, 9 NE.17.1392, Juris [Rn. 23], OVG Greifswald, Beschl. v. 04.05.2017, 3 M 152/17, Juris [Rn. 50]). Insoweit ist auf die zu prognostizierenden tatsächlichen sowie rechtlichen Entwicklungen abzustellen und die daraus resultierenden Konsequenzen, die eintreten, wenn die einstweilige Anordnung nicht ergeht (Schoch, in: Schoch u. a., VwGO, Kommentar, 2016, § 47 Rn. 168).

Ausgehend von diesen Maßstäben ist festzustellen, dass sowohl offensichtliche Erfolgsaussichten des Normenkontrollantrags bestehen (2.2.1) als auch Gründe für eine Dringlichkeit der Suspendierung der angegriffenen Verordnung (2.2.2) vorliegen.

2.2.1 Die angegriffene Sicherstellungsverordnung wird zwar voraussichtlich keinen durchgreifenden formellen Einwänden ausgesetzt sein (2.2.1.1), doch spricht Überwiegendes dafür, dass sie einer - im Normenkontrollverfahren gebotenen - materiellen Rechtmäßigkeitskontrolle nicht standhalten wird (2.2.1.2).

2.2.1.1. Die (von der Antragstellerin geltend gemachten) Beteiligungs- und Ausfertigungsmängel werden voraussichtlich nicht durchgreifen.

Ob dem Kreistag bei dessen Befassung mit der Verordnung die sog. Gebietskarten (un-)vollständig vorgelegt worden sind, ist unerheblich. Der Kreistag nimmt insoweit nur eine Beratungsfunktion wahr; erlassendes Organ der Verordnung ist der Landrat (§ 55 Abs. 1 LVwG; vgl. Friedersen, in PdK [2014], § 55 LVwG Anm. 2). Im Hinblick darauf, dass der Kreistag sich über die Angaben in der Vorlage (Drs.-Nr. 2016/0072) hinaus - durch eine Übersichtskarte zum Geltungsbereich der angegriffenen Verordnung informieren konnte, ist der Vorlagepflicht gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 LVwG hinreichend entsprochen worden. Der Umstand, dass die (genauen) Abgrenzungskarten wegen der szt. noch ausstehenden "Endbearbeitung" (Anpassung an Flurstücksgrenzen) noch nicht vorlagen, ist für die dem Kreistag zugewiesene Beratungsfunktion unschädlich.

Den vom Antragsgegner vorgelegten Akten ist zu entnehmen, dass die angegriffene Verordnung einschließlich der Gebietsabgrenzungskarte ausgefertigt und bekannt gemacht (§ 60 Abs. 2 LVwG) worden ist. Zwar liegen die Ausfertigungen dem Senat lediglich in Kopie vor, doch hat der Antragsgegner angeboten, diese im Original vorzulegen. Der Senat sieht von einer solchen Anforderung im vorliegenden Verfahren ab, da keine vernünftigen Zweifel an der Einhaltung der formellen Anforderungen bestehen. Das gilt auch für die Ausfertigung der Abgrenzungskarten.

Andere formelle Bedenken gegen die angegriffene Verordnung sind nicht ersichtlich

2.2.1.2. In materieller Hinsicht folgt der Senat dem Antragsgegner - im Ausgangspunkt - darin, dass für den Erlass einer Sicherstellungsverordnung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG noch nicht gefordert werden kann, dass die Schutzwürdiakeit und -bedürftiakeit der betroffenen Landschaft bereits abschließend geprüft worden ist und feststeht. Ähnlich wie im Fall einer baurechtlichen Veränderungssperre (§ 14 BauGB) genügt es, dass das von der Sicherstellungsverordnung erfasste Gebiet (Geltungsbereich) seiner Qualität nach geeignet ist. einen "besonderen" Schutz von Natur und Landschaft, wie er mit der künftigen Landschaftsschutzgebietsverordnung geplant ist, zu rechtfertigen, wobei auf die drei alternativ genannten gesetzlichen Schutzzwecke in § 26 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG bzw. den (davon) vom Antragsgegner ausgewählten Schutzzweck abzustellen ist. Vorliegend soll die geplante Landschaftsschutzgebietsverordnung der "Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit" der Landschaft dienen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 4 der angegriffenen Verordnung), folglich einem nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gesetzlich zulässigen Schutzzweck.

Der Antragsgegner sieht hinreichende Gründe für einen "besonderen" Landschaftsschutz darin, dass der älteste "charakteristische Landschaftsraum" des Kreises mit einer engmaschigen bäuerlichen Knicklandschaft, weiträumigen Niederungen mit Dauergrünland auf Moorböden, alten Bauernwäldern, naturbelassenen Autälern sowie Geesthochmooren und Sandheiden geschützt werden solle. Die genannten Gründe sind - im Grundsatz - dem angegebenen Schutzzweck nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchGzuzuordnen.

Wenngleich danach eine Eignung des geplanten Schutzgebiets im o. g. Sinne in Betracht kommt, wirft dessen außerordentliche Weiträumigkeit nicht nur die Frage auf, ob das Erfordernis eines "besonderen" Landschaftsschutzes - flächendeckend und gleichermaßen - für den gesamten Geltungsbereich der angegriffenen Verordnung zu begründen ist, sondern führt auch zu erhöhten Anforderungen an eine Prüfung bzw. Berücksichtigung der Auswirkungen des geplanten Landschaftsschutzes auf die Landesentwicklungsplanung, deren Beginn (s. Bekanntmachung vom 23.06.2015; Amtsbl. S. 772) dem Antragsgegner bekannt war und die - ersichtlich (s. Kreistagsvorlage vom 09.06.2016, Drs. Nr. 2016/0072) - zum (beschleunigten) Erlass der angegriffenen Verordnung geführt

Hinsichtlich der (flächendeckenden) Erforderlichkeit eines "besonderen" Landschaftsschutzes hat der Senat bereits Bedenken, ob dem Antragsgegner darin gefolgt werden kann, dass insoweit die weitere (Detail-) Prüfung komplett dem Verfahren zum Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung (und einer evtl. gerichtlichen Überprüfung) vorbehalten bleiben kann (2.2.1.2.1). Jedenfalls hätte der Erlass der angegriffenen Verordnung in Anbetracht der dem Antragsgegner bekannten Landesentwicklungsplanung einer eingehenderen Prüfung und - vor allem - Abstimmung bedurft, die zumindest die Landesplanungsbehörde hätte einbeziehen müssen. Indem dies unterblieben ist, liegt ein offensichtlicher Fehler vor, der nach den o. g. Maßstäben (s. o. 2.2) den Erlass der einstweiligen Anordnung begründet (2.2.1.2.2).

2.2.1.2.1 Die angegriffene Verordnung führt in ihrem weiträumigen Geltungsbereich bereits zu erheblichen Bau- und Nutzungsbeschränkungen für die betroffenen Grundstückseigentümer. Sowohl für die (künftige) Landschaftsschutzgebietsverordnung als auch für die vorliegend angegriffene Sicherstellungsverordnung gilt, dass in ihrem Geltungsbereich ein "besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich" sein muss (§ 26 Abs. 1 BNatSchG). Dementsprechend ist für Bereiche, in denen kein "besonderer" Schutz erforderlich ist, weder der Erlass einer Sicherstellungs- noch einer Landschaftsschutzgebietsverordnung zuläs-

Insbesondere im (vorliegenden) Fall eines großflächigen Schutzgebiets ist differenziert zu prüfen, ob die vorgesehenen Schutzzwecke auf alle seine Teile in gleicher Weise zutreffen. Der Antragsgegner deutet eine solche Prüfung an, indem er "Kernbereiche" und "Pufferbereiche" anspricht. Andererseits hat er sich zum Erlass der - großflächig geltenden - Verordnung bereits deshalb entschlossen, weil er "Negativfolgen" einer ansonsten befürchteten regionalplanerischen Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen abwenden wollte. Das deutet eher - darauf hin, dass eine differenzierte Prüfung im eingangs genannten Sinn unterblieben ist und der Erlass der angegriffenen Verordnung zumindest stark vom Verlauf der Landesplanung bzw. deren - aus Sicht des Antragsgegners zu befürchtenden - Ergebnissen bestimmt

Die Prüfung der Erforderlichkeit ist nach der Eigenart des betroffenen Landschaftsraums (unter Berücksichtigung unterschiedlicher Gebietsteile und strukturen) vorzunehmen; sie dient der Klärung, in welchem geografischen Bereich der beabsichtigte Schutz - orientiert an den gesetzlich zulässigen Schutzzwecken - (noch) erreichbar ist. Damit wird gleichzeitig eine wesentliche Grundlage für die Abgrenzung des Schutzgebiets und - auch - für das Schutzregime (i. S. des Konzepts von Bau- oder Nutzungsbeschränkungen) gewonnen. Insoweit wird zwischen Bereichen zu differenzieren sein, die für den beabsichtigten Schutz unverzichtbar sind, und solchen Flächen, die - auch dann, wenn sie (selbst) nicht schutzbedürftig sind - den "Kernbereich" des Schutzgebiets arrondieren bzw. abpuffern (vgl. zur - begrenzten - Einbeziehung von "Pufferzonen" in ein Landschaftsschutzgebiet Urt. des Senats vom 08.07.2004, 1 KN 42/03, NVwZ 2005, 703).

Die Erforderlichkeit eines "besonderen" Landschaftsschutzes fehlt, wenn und

soweit die "Vielfalt, Eigenart und Schönheit" oder die "besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft" durch dauerhafte und im Landschaftsbild hervortretende Bauwerke oder Veränderungen beeinträchtigt ist. Da Landschaftsschutzgebiete einem "besonderen" Schutzregime unterliegen, müssen sie sich hinsichtlich ihres Charakters, ihrer Eigenart und Qualität von - außerhalb davon gelegenen - Landschaftsräumen (die im Übrigen nicht ungeschützt sind [vgl. z. B. § 35 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 5 BauGB; §§ 14 ff. BNatSchG; §§ 8 ff. LNatSchG]) deutlich unterscheiden.

Das ist für die - vom Antragsgegner angesprochenen - "Kernbereiche" des wie auch immer abgegrenzten - "charakteristischen Landschaftsraums" anders zu beurteilen als für einen sog. "Pufferbereich", zu denen nach Angaben des Antragsgegners die Fläche der Antragstellerin gehört, und zwar sowohl in Bezug auf die Gebietsabgrenzung wie auch hinsichtlich des "Maßes" bestimmter Nutzungseinschränkungen (vgl. Urt. des Senats vom 08.07.2004, a.a.O.). Ob der vom Antragsgegner vorgenommenen, einem "großzügigen Maßstab" folgenden Gebietsabgrenzung auch in Bezug auf Freileitungen, Gitter- bzw. Sendemasten, Rohstoffabbauflächen) oder auf die das Schutzgebiet durchquerende Autobahn (A 23), die bislang als weniger "gewichtig" beurteilt worden sind, gefolgt werden kann, mag ebenfalls zweifelhaft sein.

Die angesprochenen Fragen können im weiteren Verfahren des Antragsgegners zum Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung geprüft werden. Dabei wird zu beachten sein, dass eine mit dem geplanten Landschaftsschutz verbundene Beschränkung der Baufreiheit jeweils einer sachlichen Rechtfertigung bedarf und - ferner - eine am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte Würdigung der betroffenen Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere des (hier) relevanten Schutzzwecks nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG einerseits und der Bau- und Nutzungsinteressen der betroffenen Eigentümer andererseits erfordert (vgl. VGH München, Urt. v. 13.12.2016, 14 N 14.2400, NJOZ 2017, 925/933, Rn. 83 m. w. N.; BVerwG, Urt. v. 11.12.2003, 4 CN 10.02, BVerwGE 119, 312).

2.2.1.2.2 Dem Antragsgegner hätte es sich bei Erlass der angegriffenen Verordnung aufdrängen müssen, dass sich im Hinblick auf deren außerordentlich weiträumigen Geltungsbereich Auswirkungen auf den "Raum" sowohl in dem Sinne ergeben, dass die Schutzverordnung für die (laufende und weitere) Landesentwicklungsplanung bedeutsam ist als auch in dem Sinne, dass sie die

Zulässigkeit raumbedeutsamer Vorhaben, zu denen auch, aber nicht nur Windkraftanlagen gehören, beeinflusst. Er hätte die angegriffene Verordnung deshalb (vor ihrem Erlass) raumordnerisch mit der Landesplanungsbehörde abstimmen müssen (§ 12 Abs. 1 LaPlaG).

Die erhebliche Flächengröße des Geltungsbereichs der angegriffenen Schutzverordnung begründet ihre Raumbedeutsamkeit i. S. d. § 12 Abs. 1 LaPlaG. Die Schutzgebietsfläche von ca. 29.000 ha umfasst mehr als 20 % der Fläche des gesamten Kreisgebietes; wird nur auf die im Kreisgebiet gelegenen Geestflächen abgestellt, ergibt sich ein (weit) höherer Flächenanteil des geplanten Schutzgebiets (und des benachbarten Schutzgebiets "Rüsdorfer Moor"). Die Flächengröße überschreitet - auch unabhängig von Kreisgrenzen - die Grenze der Raumbedeutsamkeit; sie wirkt insbesondere für die laufende Landesplanung zum Sachgebiet Windenergie über die Kreisgrenzen hinaus. Dies musste dem Antragsgegner gerade in Anbetracht der laufenden Landesplanung, die aus seiner Sicht den "Handlungsbedarf" begründet hat, Veranlassung geben, die raumplanerischen Auswirkungen einer Schutzgebietsausweisung bzw. Sicherstellung auf die Raumordnung zu berücksichtigen und abzustimmen.

Das Gebot zu einer Abstimmung ergibt sich für den Antragsgegner - verpflichtend - aus § 12 Abs. 1 LaPlaG; das gilt insbesondere in Bezug auf die Landesplanungsbehörde. Die Abstimmung beginnt mit einer Information über den (beabsichtigten) Erlass einer Sicherstellungsbzw. Landschaftsschutzverordnung durch den zuständigen Landrat. Eine solche Information mag hier erfolgt sein. jedoch erfordert eine Abstimmung i. S. d. § 12 Abs. 1 LaPLaG - darüber hinaus - das Bemühen, das eigene Vorgehen mit demjenigen der Landesplanungsbehörde zu koordinieren. Dazu gehört, im Rahmen der eigenen Rechtsetzung Belange der Landesplanung zu berücksichtigen, zu beachten und nach Möglichkeit in Deckung zu bringen, um dadurch insgesamt zu einem bestmöglichen "Zusammenspiel" von Landesplanung und Landschaftsschutz beizutragen (vgl. Dyong, ROG [2002], § 14 ROG a. F., Rn. 5).

Belange der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 54 Abs. 2 LVerf SH) stehen einer Abstimmungspflicht des Antragsgegners nicht entgegen, da der hier betroffene Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes nicht dem eigenen Wirkungskreis des Antragsgegners zuzurechnen ist. Vielmehr ist der Landschaftsschutz dem "staatlichen" Aufgabenkreis zuzurechnen. Daraus ergibt sich eine - die

Verpflichtung nach § 12 LaPlaG zusätzlich stützende - Abstimmungspflicht unter dem Aspekt der dem Antragsgegner gegenüber der Landesplanungsbehörde obliegenden Kooperationspflicht.

Der Antragsgegner ist nicht berechtigt, der (ihm bekannten) Landesplanung und der dort vorzunehmenden Prüfung, Auswahl und Abgrenzung von Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (vgl. § 8 Abs. 7 ROG) sowie der diesbezüglich erforderlichen Abwägung, die - soweit Ziele betroffen sind - abschließend zu erfolgen hat (§ 7 Abs. 2 S. 1 ROG), mit dem Mittel des Erlasses einer Sicherstellungsverordnung (bzw. Landschaftsschutzgebietsverordnung) vorzugreifen.

Der Landesplanung werden dadurch weiträumige Bereiche entzogen mit der Folge, dass diese für eine Auswahl als Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiet für die Windenergienutzung nicht mehr oder allenfalls noch (sehr) eingeschränkt zur Verfügung stehen und der - weiteren - Folge, dass insoweit die gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG erforderliche landesplanerische Abwägung (vorab) gebunden, zumindest aber vorgeprägt wird. Das kann die für den Gesamtbereich des Planungsraums III vorzunehmende landesplanerische Entscheidung "infizieren", was nicht nur in Bezug auf die Abwägung der privaten Belange (sowohl der an einer Windenergienutzung Interessierten als auch der ggf. betroffener Nachbarn), sondern auch in Bezug auf die relevanten öffentlichen Belange (überörtlich: im Hinblick auf die effiziente Nutzung erneuerbarer Energien; örtlich: im Hinblick auf die "Belastung" von [außerhalb der angegriffenen Verordnung gelegener] Gemeinden oder von [anderen] Kreisen mit Windenergieanlagen) vermieden werden muss. Wenn - wie hier - bei einem laufenden Landesplanungsprozess für den gesamten Bereich des Planungsraums III ein einzelner Kreis "vorprescht" und durch die angegriffene Verordnung einen großflächigen Bereich sowohl der Auswahl- als auch der (planerischen) Abwägungsentscheidung der insoweit allein zuständigen Landesplanungsbehörde entzieht, wird dadurch eine für den Planungsraum insgesamt problemgerechte, angemessene und gegenüber allen betroffenen Belangen ausgewogene Planungsentscheidung des Landes zumindest gefährdet, wenn nicht sogar vereitelt. Die Landesplanungsbehörde hat - überdies - keine Möglichkeit, den durch die Rechtsetzung des Antragsgegners entstehenden Wirkungen zu entgehen. Würde sie im Bereich des Landschaftsschutzgebietes (bzw. der Sicherstellung) - regionalplanerisch Flächen für Windenergieanlagen (mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3

Satz 3 BauGB) ausweisen, würde dies wegen der einer Genehmigung entgegenstehenden Kreisverordnung leerlaufen. Eine Rechtsgrundlage für die Anpassung "raumplanungswidriger" Landschaftsschutzverordnungen besteht nicht; § 18 Abs. 4 LaPlaG gilt nur für Bauleitpläne. Dieser Zusammenhang spricht (ebenfalls) dafür, dass die Belange des örtlichen (kreisgebietsbezogenen) Naturund Landschaftsschutzes in die überörtliche Planung des Landes "einzubringen" sind, damit sie dort - abwägungsgesteuert - bei der Festlegung von raumordnerischen Zielen oder Grundsätzen berücksichtigt werden können. Für lokale oder kreisgebietsbezogene Regelungen des Natur- und Landschaftsschutzes bleibt dann die Möglichkeit, den raumordnerischen Festlegungen im Rahmen der jeweiligen Schutzverordnung zu entsprechen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.01.2007, 7 B 68.06, NVwZ 2007, 268 [zu Abgrabungen]).

Dem Antragsgegner bleibt es im Übrigen unbenommen, als untere Naturschutzbehörde (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) seine Vorstellungen zu den für richtig befundenen Maßnahmen zum Landschaftsschutz der Landesplanungsbehörde mitzuteilen, damit diese sie - wie alle anderen öffentlichen und privaten Belange auch - im Rahmen der für den Erlass des Regionalplans gebotenen Abwägung gewichten und ggf. berücksichtigen kann. Vorliegend hat der Antragsgegner demgegenüber den Versuch unternommen, die Abwägung der Landesplanungsbehörde mithilfe des Erlasses der angegriffenen Verordnung einseitig an seine (partikularen) Vorstellungen zu binden. Das ist ohne vorherige formelle (verfahrensmäßige) und materielle Abstimmung i. S. d. § 12 Abs. 1 LaPlaG unzulässig.

Für die Landesplanung hat der Senat bereits entschieden, dass der bloße Wille einer Gemeinde kein maßgebliches Kriterium für die regionalplanerische Abwägung sein darf (Urt. v. 20.01.2015, 1 KN 6/13, NordÖR 2015, 261). Diese Entscheidung betraf die Konstellation, dass sich die Landesplanungsbehörde an gemeindliche Willensbekundungen gebunden glaubte. Vorliegend geht es umgekehrt - um den Versuch, die Landesplanungsbehörde durch eine auf kommunaler Ebene erlassene Verordnung zu binden. Das ist ohne vorherige Abstimmung gemäß § 12 Abs. 1 LaPlaG unzulässig.

2.2.1.3. Die erforderliche, aber unterbliebene Abstimmung des Erlasses der angegriffenen Verordnung gemäß § 12 Abs. 1 LaPlaG begründet offensichtliche Erfolgsaussichten des Normenkontrollantrags im oben (2.2) genannten Sinn. Der

Antragsgegner konnte die ihm obliegende Abstimmungspflicht ohne Weiteres dem maßgeblichen Landesraumordnungsrecht entnehmen; ihm war - insbesondere zum Sachthema Windenergie die raumordnungsrechtliche Relevanz seiner Rechtsetzung klar. Das belegen die dem Senat vorliegenden Verfahrensakten sowie die Gründe, die für den Erlass der angegriffenen Verordnung in der Kreistagsvorlage vom 09.06.2016 (Drs.-Nr. 2016/0072) angeführt worden sind. Dass eine Abstimmung - insbesondere - mit der Landesplanungsbehörde nicht stattgefunden hat, ergibt sich ebenfalls aus den Verfahrensvorgängen.

2.2.2 Nach den bisherigen Ausführungen ist der Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung bereits indiziert. Der Antragstellerin ist eine vorläufige Weitergeltung der angegriffenen Norm nicht zumutbar. Ob die Unzumutbarkeit bereits daraus abgeleitet werden kann, dass sich durch eine weitere Anwendung der angegriffenen Verordnung das Genehmigungsverfahren verzögern würde und insoweit in zeitlicher Hinsicht - irreversible Folgen einträten, kann hier offen bleiben. Jedenfalls sind der Antragstellerin die - absehbaren - Folgen, die sich ergäben, wenn die einstweilige Anordnung nicht, wie beantragt, ergehen würde, nicht zuzumuten. Das gilt in Bezug auf das "stecken gebliebene" immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, das entweder "liegen" bliebe oder - evtl. auch vor einer Entscheidung des Senats im Normenkontrollverfahren - zu einer Ablehnung des Genehmigungsantrages führen würde. Es gilt - weiterhin - auch in Bezug auf die Aussichten, eine zu Gunsten der Antragstellerin ergehende Ausnahmeentscheidung der Landesplanungsbehörde nach § 18a Abs. 2 LaPlaG zu erlangen; bei fortwirkendem "Vollzug" der angegriffenen Verordnung bestünde darauf keine Aussicht. Ob - darüber hinaus - auch die Folgen einer Anwendung der angegriffenen Verordnung auf den Fortgang des Planungsprozesses der Landesplanungsbehörde zu berücksichtigen sind, mag offen bleiben; auch insoweit ist zumindest wahrscheinlich, dass sich die Anwendung der Verordnung zu Ungunsten der Fläche auswirkt, auf der die Antragstellerin ihre Windkraftanlagen plant. Insgesamt würde eine Ablehnung der begehrten einstweiligen Anordnung dazu führen, dass sowohl die die Fläche "..." betreffenden Genehmigungsverfahren als auch der diesbezügliche Planungsprozess auf Landesebene zu Ungunsten der Antragstellerin "weiterlaufen" würden.

2.3 Die einstweilige Anordnung war - nach alledem - wie aus dem Tenor ersichtlich zu erlassen.

Aus dem Landesverband

Klima- und Energiekonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages am 14. November 2017 in Rendsburg

Daniel Kiewitz, SHGT

Am 14. November 2017 hatte der SHGT zur bereits 9. Klima- und Energiekonferenz eingeladen, die in diesem Jahr im Hohen Arsenal im Kulturzentrum in Rendsburg stattfand und damit an ihren ursprünglichen Veranstaltungsort zurückkehrte. Themenschwerpunkte der Konferenz waren Nachhaltigkeit und e-Mobilität. In seiner Eröffnungsansprache konnte Landesgeschäftsführer Jörg Bülow rund 100 Gäste begrüßen. Er sprach Umweltminister Dr. Robert Habeck Anerkennung darüber aus, dass er es sich trotz parallel stattfindender Koalitionsverhandlungen habe nicht nehmen lassen, bereits zum 5. Mal ein Grußwort auf der Klima- und Energiekonferenz zu halten. Vor dem Hintergrund der zentralen Rolle, die die Gemeinden bei der Energiewende einnehmen, sei erfreulich, dass die Energie- und Klimaschutz-Initiative Schleswig-Holstein (EKI) als ein an die Gemeinden gerichtetes Beratungsangebot im Koalitionsvertrag der Landesregierung Schleswig-Holstein einen Niederschlag sowie mit der angekündigten personellen Verstärkung eine

entsprechende Würdigung erfahren habe.

Frau Martina Schütz (Congress und Presse) dankte Bülow schließlich für die Organisation des Kongresses und forderte alle Teilnehmer auf, mit den zahlreichen Ausstellern ins Gespräch zu kommen. An der Ausstellung beteiligt haben sich:

- Schleswig-Holstein Netz AG
- Philips AG
- Servicestelle Kommunen in der Einen Welt
- KfW Bankengruppe
- Sustainder
- GVV
- ÖRAG
- Holsteiner Kabel- und Leitungsbau Willi Pohl GmbH & Co. KG

Im ersten Vortrag mit dem Titel "Die urbane Transformation zur Nachhaltigkeit – Herausforderungen für Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein" gab Frau Prof. Dr. Sabine Schlacke, Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung

Globale Umweltveränderungen, zunächst einen Überblick über die "Wucht der Globalisierung", insbesondere durch schnell gebaute urbane Siedlungen für die neue Mittelschicht in Asien und Afrika. Ein Großteil der globalen Bevölkerung lebe in Städten mit mehr als 300.000 Einwohnern. Da 70% der globalen Energienutzung und der globalen energiebedingten CO₂-Emissionen in städtischen Räumen verursacht würden, entscheide sich in den Städten, ob eine globale nachhal-



Frau Prof. Dr. Sabine Schlacke, Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen, Münster





Landesgeschäftsführer Jörg Bülow begrüßt die rund 100 Gäste

tige Entwicklung erreicht werden könne. Anschließend identifizierte Prof. Schlacke diejenigen Bereiche der Stadtentwicklung mit den größten potenziellen Hebelwirkungen für urbane Transformation zur Nachhaltigkeit. Von großer Bedeutung seien etwa die Flächennutzung, die urbane Gesundheit sowie die Materialienund Stoffströme. Dass es erforderlich ist, das Globale im Blick zu haben, um lokal etwas erreichen zu können, werde neben dem Pariser Klimaschutzabkommen etwa durch die ebenfalls 2015 verabschiedete Agenda 2030 für Sustainable Development mit ihren 17 Nachhaltigkeitszielen deutlich. Frau Prof. Dr. Sabine Schlacke gibt in ihrem in dieser Ausgabe der "Gemeinde" enthaltenen Beitrag "Die Urbane Transformation zur Nachhaltigkeit - Herausforderungen für Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein" wesentliche Inhalte ihres Vortrages wieder.

Nach einer angeregten Diskussion zum Vortrag von Frau Prof. Dr. Sabine Schlacke beleuchtete Roman Kaak, Geschäftsführer des Verbandes der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (VSHEW) in seinem Vortrag aktuelle energiepolitische Herausforderungen für Stadt- und Gemeindewerke. Die Offnung der Märkte sei eine entscheidende Zäsur gewesen, weshalb sich Stadt- und Gemeindewerke heute neu erfinden müssten, um im Wettbewerb bestehen zu können. Kunden können mittlerweile innerhalb von drei Wochen den Energieanbeiter wechseln. Die Energiewende und die Herausforderungen des Klimaschutzes hätten ebenfalls erheblichen Einfluss auf die Energieversorgung und die Preisgestaltung. Durch den zu erwartenden Wegfall von Kohle- und Atomstrom und der damit verbundenen Grundlast werde Energie zukünftig insbesondere dann zu günstigen Konditionen angeboten werden können, wenn die Wetterbedingungen für Solar- und Windenergie besonders günstig seien. Die früher geführte Diskussion, wie lange das Öl reiche, sei aus heutiger Perspektive völlig absurd, da ein vollständiger Verbrauch aller Ölreserven der Vernichtung des Planeten gleichkäme. Die immer fortschreitende Regulierung sei letztlich auch Ausfluss dieser Erkenntnis. Eine nächste Zäsur gehe zurück auf das Messstellenbetriebsgesetz, welches die Einführung neuer digitaler Zähler ab 1. Juli 2018 regelt. Dem Endkunden solle durch eine höhere Transparenz ermöglicht werden, mehr Strom einsparen zu können oder über ein Smart Meter Gateway Informationen zu erhalten, wann z.B. viel Windstrom günstig zu beziehen sei. Beim Blick in die Zukunft identifizierte Roman Kaak den Betrieb von Ladesäulen als ein mögliches neues Geschäftsfeld von Stadt- und Gemeindewerken. Entgegen mancher in der Öffentlichkeit geäußerter

Sorge, dass die vorhandenen Stromnetze überhaupt nicht auf einen flächendeckenden Ausbau mit Ladesäulen ausgelegt seien, stellte Kaak klar, dass die Netze ausreichend dimensioniert seien. Vielmehr hindere die geringe Anzahl öffentlicher Ladevorgänge derzeit noch eine stärkere Aktivität von Gemeindewerken. Im Rahmen der anschließenden Diskussion betrachtete Roman Kaak mit Sorge, dass der Koalitionsvertrag der Landesregierung der Privatwirtschaft einen grundsätzlichen Vorrang einräumt. Die Stadtund Gemeindewerke müssten auch zukünftig gute Rahmenbedingungen haben, um ihrer besonderen Rolle im Rahmen der Energiewende gerecht werden



Roman Kaak, Geschäftsführer des Verbandes der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (VSHEW)



Axel Papendiek, KfW Bankengruppe, Berlin

zu können. Roman Kaak stellt in seinem in dieser Ausgabe der "Gemeinde" enthaltenen Beitrag die wesentlichen Herausforderungen für Stadt- und Gemeindewerke dar

Das Vormittagsprogramm rundete Axel Papendiek von der KfW Bankengruppe, Berlin, mit seinem Vortrag "Klimaschutz lokal – KfW-Förderbeispiele aus der kommunalen Praxis" ab und gab darin zugleich aktuelle Informationen zu den kommunalrelevanten Förderprogrammen der KfW.

Nach der Mittagspause setze Christoph Walther, Sustainder, das Programm mit seinem Vortrag "Von der Steuerung bis zur Unterstützung autonomen Fahrens innovative Straßenbeleuchtung" fort. Darin zeigte er auf, um welche Funktionen die Infrastruktur Straßenbeleuchtung, die in der Regel in jeder Kommune gleichmäßig verteilt ist, erweitert werden kann. Durch den jeweils vorhandenen Anschluss an das Stromnetz sei es möglich, insbesondere per Mobilfunk Daten zu erfassen und zu übertragen. Diese Netzwerkfähigkeit würde es etwa erlauben, Straßenbeleuchtungen selbständig und flexibler zu schalten oder je nach Kundenwünschen um weitere Anwendungen zu ergänzen.



Christoph Walther, Sustainder, Rerlin

Denkbar wäre es etwa, das Geräusch einer Spraydose erkennen zu lassen und ein entsprechendes Signal für eine möglicherweise drohende Graffiti-Verunreinigung an die Ordnungsbehörden weiterzuleiten.

Anschließend traf Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, ein, den Landesgeschäftsführer Jörg Bülow insbesondere angesichts der zeit-

gleich in Berlin stattfindenden Sondierungsgespräche herzlich willkommen hieß. Dr. Robert Habeck bedankte sich für die Einladung zur Konferenz, ganz besonders jedoch für das Engagement der Gemeinden für den Klimaschutz. Mit Blick auf das Pariser Klimaschutzabkommen betonte Habeck, dass ein Erreichen der Ziele nur durch eine umfassende Wärmewende - verbunden mit einer Abkehr von Einzelfeuerungsanlagen - sowie einer intensiveren Nutzung von Abwärme gelingen könne. Dazu habe das Land in der zurückliegenden Legislaturperiode bereits eine Reihe von Anreizen und Regelungen geschaffen, die nun wie ein Trampolin zum Schwingen gebracht werden müssten, damit sie die Gemeinden beim Engagement in der Wärmewende hoch hinaus befördern können. "Wir sind nicht bei null, aber am Anfang", resümierte Habeck. Die Mobilität der Zukunft werde maßgeblich durch die Elektromobilität sowie durch den Trend zum Teilen nach dem Vorbild von "Dörpsmobilen" geprägt. In diesem Zusammenhang kündigte der Minister eine Förderung des Landes für die Mobilität im ländlichen Raum an. Über die Sondierungsgespräche in Berlin berichtete er, dass u.a. eine bessere Nutzung überschüssigen Stroms von Windkraftanlagen beraten werde. Ziel sei es, den Strom durch gezielte Zuschaltung von Lasten aus der Industrie besser zu nutzen. Im Übrigen sei es auf Bundesebene noch schwer zu vermitteln, dass die Energiewende im ländlichen Raum stattfinde. Abschließend machte Habeck deutlich, dass es angesichts der von der Weltbank erwarteten 100 Mio. Klimaflüchtlingen keine alleinige Angelegenheit der Eisbären



Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung



Angeregte Gespräche in der Mittagspause

sei, das Klima zu schützen, sondern Klimaschutz im originären Interesse unserer Gesellschaft stehe.

Nach der Vortragsreihe wurde die Tagung mit zwei Fachforen fortgesetzt. Im Forum I mit dem Thema e-Mobilität referierte Dr. Winfried Dittmann (Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH, EKSH) zunächst über den Stand der Umsetzung des Zuschussprogramms der EKSH und des Bundes für den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektroautos. Herr Dr. Dittmann gibt in dieser Ausgabe der "Gemeinde" einen nochmals aktualisierten Überblick über den Umsetzungs- und Ausbaustand.

Anschließend stellte Werner Schweizer, Bürgermeister der Gemeinde Klixbüll und Initiator des Dörpsmobils, Erfolgsfaktoren für Mobilität auf dem Land vor. Das in der Gemeinde entwickelte Modell des Dörpsmobil hat landesweit Schule gemacht und die Erfahrungen wurden in dem Leitfaden DörpsMobil SH (herausgegeben von der Akademie für die ländlichen Räume) dokumentiert. In seinem Vortrag stellte Werner Schweizer auch die Verknüpfung zu den 17 Sustainable Development Goals (SDGs) her; 9 der 17 Nachhaltigkeitsziele könnten bereits mit einer nachhaltigen Elektromobilität u.a. erreicht werden. Herr Schweizer geht in dieser Ausgabe der "Gemeinde" in seinem Beitrag "Vom DörpsMobil Klixbüll zum DörpsMobil – SH - Mobilität im ländlichen Raum & Sektorenkopplung, Mehrwert für das ganze Dorf" auf wesentliche Inhalte seines Vortrages ein.

Das Forum I wurde mit einem Vortrag von Frank Günther, Geschäftsführer der Gemeindewerke Bordesholm, zu den Herausforderungen und Chancen der e-Mobilität im ländlichen Raum abgerundet.

Die Moderation übernahm Dr. Klaus Wortmann, EKSH.

Das Forum II hatte den Themenschwerpunkt Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Zunächst stellte Horst-Dieter Kolisch, HanseWerk AG, kommunale Beleuchtungslösungen zur Umrüstung von Sporthallenbeleuchtung auf LED vor und ging dabei auch auf die umfassenden Fördermöglichkeiten durch die Kommunalrichtlinie ein. Paul Pohl, Holsteiner Kabel- und Leitungsbau Willi Pohl GmbH & Co. KG, stellte in seinem Vortrag Möglichkeiten zur konventionellen sowie digitalen Betriebsführung von Straßenbeleuchtung vor. Abschließend stellte Stefan Sievers, Geschäftsführer der EKSH, aktuelle Projekte und Initiativen in energieeffizienten Kommunen in Schleswig-Holstein dar. Moderiert wurde das Forum II von Erik Brauer, IB-SH Energieagentur.

Landesgeschäftsführer Jörg Bülow schloss die Fachtagung mit einem Fazit und dankte den Referenten, Moderatoren und Gästen für die angeregte Diskussion. Dabei zitierte Bülow einen Amtsdirektor, der drei neue Ideen und eine konkrete Finanzierungszusage der KfW im Rahmen der Tagung gewonnen habe. Dies zeige letztlich die Praxisrelevanz der Tagung, die im Jahr 2018 am 1. November bereits zum 10. Mal stattfinden werde und damit mit einem ersten Jubiläum verbunden sei

Die anlässlich der Fachtagung von den Referenten verwendeten Präsentationen stehen in bewährter Weise auf der Homepage des Gemeindetages zum Download unter der Adresse http://www.shgt.de/de/ downloads bereit.

10. Klima- und Energiekonferenz des SHGT am 1. November 2018 in Rendsburg

Am 1. November 2018 findet die 10. Klima- und Energiekonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages im Hohen Arsenal in Rendsburg statt. Die Tagung wird sich in bewährter Weise mit

aktuellen Aspekten der Klimaschutzpolitik von Land und Kommunen, mit der Wärmewende in Kommunen sowie mit der Fortentwicklung und Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz befassen. Hochkarätige Experten aus Schleswig-Holstein und von außerhalb des Landes werden den Teilnehmern ihre Expertise zur Verfügung stellen. Eine kleine begleitende Ausstellung von Dienstleistern rundet das Programm ab. Auch die 10. Klima- und Energiekonferenz wird ein Treffpunkt zahlreicher Akteure aus Kommunen und Unternehmen zur kommunalen Klimapolitik sein.

Wir bitten alle Interessierte darum, den Termin bereits vorzumerken. Über das endgültige Programm werden wir rechtzeitig informieren.

Anmeldung: Per Fax: 0228/349815 oder E-Mail: schuetz@congressundpresse.de

Infothek

250 000 Euro Preisgeld für "Klimaaktive Kommunen"

Der Bundeswettbewerb "Klimaaktive Kommune 2018" läuft. Kommunen und Regionen sind deutschlandweit aufgerufen, sich mit ihren vorbildlichen Projekten zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu beteiligen. Bewerbungsschluss ist der 6. April 2018. Für die Auszeichnung der Gewinner stehen insgesamt 250.000 Euro Preisgeld und damit 25.000 Euro je Preisträger zur Verfügung. Denn in diesem Jahr prämiert die Jury zehn Gewinnerprojekte. Die gesuchten Klimaprojekte sollen andere Kommunen und Regionen anregen, neue Ideen auf ihre eigenen Situationen zu übertragen und zu realisieren.

Initiatoren sind das Bundesumweltministerium und das Deutsche Institut für Urbanistik. Kooperationspartner sind der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund. Die Gewinner werden im Rahmen einer öffentlichen Preisverleihung auf der 11. Kommunalen Klimakonferenz voraussichtlich am 6. Dezember 2018 in Berlin bekannt gegeben und ausgezeichnet.

Bewerbungen sind in vier Kategorien möglich:

Kategorie 1 "Ressourcen- und Energieeffizienz in der Kommune" Vorbildliche Maßnahmen zur Minderung des Ressourcenbzw. Energieverbrauchs in Kommunen, z.B. in den Bereichen Beschaffung. Stadtplanung und -entwicklung, Mobilität und Fuhrpark oder Infrastruktur. Ebenso gefragt sind erfolgreich umgesetzte Projekt in der Abfall- und Abwasserwirtschaft sowie in Gewerbegebieten. Die Steigerung der Ressourceneffizienz kann dabei beispielsweise mit technischen, organisatorischen oder sozialen Innovationen verbunden sein. Von besonderem Interesse sind auch Kooperationen, z.B. mit kommunalen Unternehmen, der Wirtschaft oder Initiativen.

Kategorie 2 "Klimaanpassung in der Kommune" Erfolgreiche kommunale Ansätze, die das Querschnittsthema der Anpassung an die Folgen des Klimawandels wie stärkere und häufiger auftretende Starkregenereignisse, Stürme, Hitzewellen oder Trockenperioden - vor Ort voranbringen. Eingereicht werden können z.B. konkrete Maßnahmen, handlungsfeldbezogene oder fachübergreifende Strategien, planerische Instrumente oder Modellprojekte, um die Robustheit von Gebäuden, Infrastrukturen, Natur- und Erholungsräumen und Menschen gegen zukünftige Extremwetterereignisse zu stärken. Synergien von Klimaanpassung und Klimaschutz sind wünschenswert.

Kategorie 3 "Kommunale Klimaaktivitäten zum Mitmachen" Vorbildliche Aktionen, um Menschen vor Ort zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und/oder Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu motivieren, z.B. kommunale Kampagnen oder spezifische Angebote. Ausdrücklich gewünscht sind hier auch Kooperationsprojekte mit verschiedenen Akteuren in der Kommune und/oder mit anderen Kommunen sowie mit kommunalen Unternehmen.

Sonderpreis "Kommunale Klimaaktivitäten und Ernährung" Erfolgreich umgesetzte kommunale Projekte, die vermitteln, dass gesunde Ernährung mit Klimaschutz einhergeht. Themenschwerpunkte sind beispielsweise ökologische Landwirtschaft, nachhaltiger Konsum oder "klimafreundliche Kantine".

Bewerbungsformulare sowie detaillierte Informationen zu den einzelnen Kategorien stehen ab sofort unter www.klima schutz.de/wettbewerb2018 bereit.

Teilnahmeberechtigt sind Städte, Gemeinden und Landkreise sowie Regionen. Es gibt keinen Ausschluss für Teilnehmende oder Projekte vorheriger Wettbewerbsrunden.

Gewinnerkommunen der Vorjahre können

sich mit neuen Projekten bewerben. Kurzinfo: Deutsches Institut für Urbanistik (Difu) Als größtes Stadtforschungsinstitut im deutschsprachigen Raum steht das Deutsche Institut für Urbanistik seit über 40 Jahren als Forschungs-, Fortbildungs-, Beratungs- und Informationseinrichtung für Städte, Gemeinden, Landkreise, Kommunalverbände und Planungsgemeinschaften zur Verfügung. Es beschäftigt sich auf wissenschaftlicher Ebene praxisnah mit allen Aufgaben, die Kommunen zu bewältigen haben und bietet ihnen ein breites Spektrum von Leistungen an.

Der Wettbewerb wird im Rahmen des Difu-Projekts "Kommunale Klimabühne – Wettbewerb Klimaaktive Kommune und Kommunale Klimakonferenz" durchgeführt. Das Projekt wird aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums gefördert und hat zum Ziel, Anreize dafür zu schaffen, kommunale Klimaschutzaktivitäten weiterzuentwickeln sowie das Engagement der Kommunen im Klimaschutz zu fördern und zu verstetigen.

<u>Kontakt:</u>

Anna Hogrewe-Fuchs und Ulrike Vorwerk (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) Deutsches Institut für Urbanistik (Difu) Bereich Umwelt Auf dem Hunnenrücken 3, 50668 Köln

Telefon: 0221/340308-16/-17, Fax: 0221/340308-28, E-Mail: hogrewe-fuchs@difu.de, vorwerk@difu.de, klimaschutz@difu.de

Internet: www.klimaschutz.de/kommunen, www.difu.de

Dörpsmobil SH - Akademie für die ländlichen Räume veröffentlicht Leitfaden zum elektromobilen Carsharing im ländlichen Raum

Die Akademie für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. (ALR) beauftragte im Jahr 2017 das "nexus Institut" aus Berlin, um unter Mitwirkung der 22 Schleswig-Holsteinischen AktivRegionen die Idee des "Dörpsmobils" aus der Gemeinde Klixbüll in Form einer Handreichung zu vervielfältigen. Der Leitfaden "Dörpsmobil SH - Wir bewegen das Dorf!" wurde nunmehr veröffentlicht.

Ausgehend vom Erfolgsmodell in Klixbüll (s. "Die Gemeinde" 02/2017, Rubrik "Innovative Gemeinde", S. 56 ff.) enthält der Leitfaden Antworten auf rechtliche Fragen, Informationen zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Dörpsmobilen, Vor- und Nachteile verschiedener Betreibermodelle, Informationen zur Ladeinfrastruktur und zu Buchungssystemen. Also zu allem, was interessierte Gemeinden oder "DorfaktivistInnen" wissen müssen, um ein vergleichbares Projekt in der Gemeinde zu initiieren und umzusetzen.

Der Leitfaden steht auf der Homepage der ALR unter http://www.alr-sh.de/uploads/media/nexus-Leitfaden-WEB.pdf zum Herunterladen bereit. Druckexemplare können kostenlos in der Geschäftsstelle der Akademie für die ländlichen Räume, Hamburger Chaussee 25,

24220 Flintbek, E-Mail: info(at)alr-sh.de, Tel.: 04347 - 704800 angefordert werden.

Ein Ehrenamt der besonderen Art sucht Multiplikatoren und neue Akteure

Das vom Sozialministerium geförderte Programm "seniorTrainerin Landesnetzwerk Schleswig-Holstein" ist die landesweite Fortsetzung des Bundesmodellprogramms "Erfahrungswissen für Initiativen (EFI) 2002-2006". Mitglieder sind die anerkannten regionalen Kompetenzteams mit den kooperierenden regionalen Anlaufstellen sowie der Bildungsträger und geschäftsführender Projektträger akademie-am-see Koppelsberg und das Sozialministerium.

Unsere Leitziele sind:

Neue Verantwortungsrolle "seniorTrainerin" und Verbreitung eines positiven Altersbildes. Bürgerschaftliches Engagement in allen Bereichen der Gesellschaft. Stärkung der Generationensolidarität. Nutzung und öffentliche Anerkennung von Potenzialen und Erfahrungswissen Älterer. Entwicklung eines neuen Weiterbildungsangebotes zur Nutzung des Erfahrungswissens

Wer wir sind und was wir tun:

Wir haben unser Berufsleben und die Zeit, in der die Familie uns völlig beanspruchte, hinter uns. Wir stellen unsere Erfahrung, Kompetenz und Arbeitskraft ehrenamtlich zur Verfügung. Wir verstehen uns als "Kapital" unserer Gesellschaft. Wir wirken aktiv an gesellschaftlichen Entwicklungen mit und gestalten diese. Wir engagieren uns in gemeinnützigen, sozialen, kulturellen, kommunalen und anderen Bereichen. Wir agieren partei- und konfessionsübergreifend.

Wir arbeiten nicht im Wettbewerb zu gewerblichen und hauptamtlichen Diensten. Wir ersetzen mit unserer Tätigkeit keine Arbeitsplätze. Wir übernehmen Aufträge und Beratungen etc. für gemeinnützige Organisationen, Vereine, Initiativen und Gruppen. Wir initiieren im Sinne bürgerschaftlichen Engagements neue Projekte, deren Bedarf wir für notwendig halten. Mit unserem Engagement übernehmen wir eine generationsübergreifende Verantwortung.

Machen Sie mit - wir suchen Sie!

Wenn Sie aktiv werden wollen und Ihr Erfahrungswissen weitergeben wollen, dann sind Sie bei uns in den Kompetenzteams genau richtig. Wir betreuen Projekte wie Interkulturelles Theater, Vorlesen im Kindergarten, Lesepaten in der Grundschule, Wohnen im Alter, Die helfende Hand, Betreuung von Geflüchteten, Si-

cherheitsberater für Senioren, Selbstbestimmt alt werden und eventuell auch Ihr Projekt.

Sprechen Sie uns an - und wir machen Sie für diese Tätigkeit fit!

Kontakten Sie eine unserer 12 Anlaufstellen und machen sie sich selbst ein Bild von uns. Wenn es Ihnen gefällt, können Sie schon im Team mitwirken und wir melden Sie für ein kostenloses Doppelseminar für jeweils 3 Tage bei der akademie am see, Koppelsberg, an. Mit dieser Weiterbildung können Sie dann Ihr eigenes Projekt starten.

<u>Unsere Bitte an die Multiplikatoren – Bürgermeister und Landräte!</u>

Tragen Sie unsere Initiative mit und machen Sie uns in Ihrem Umfeld bekannt. Vertreter der Anlaufstellen und auch ich sind gerne bereit, uns Ihnen oder einer Stadtoder Gemeindevertretung vorzustellen.

Wo findet man uns und wo erhalten Interessierte mehr Informationen?

- Beim Landesnetzwerk seniorTrainerin unter: landesnetzwerk seniortrainer sh
- Oder unter: <u>seniortrainer.manfred.</u> <u>raeker@dg-email.de</u>

Termine:

13.03.2018: Landesvorstand des SHGT

<u>17.03.2018:</u> Unser sauberes Schleswig-Holstein

27.03.2018: Besprechung der Kreisverbandsgeschäftsführer

20.04.2018: Amtsvorstehertagung des SHGT

25.04.2018: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT

26.04.2018: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT

Innovative Gemeinde

Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH bauen Batteriekraftwerk mit Inselnetz- und Schwarzstartfähigkeit

Was steckt hinter dem Projekt? (Projektbeschreibung)

Die öffentliche Stromversorgung benötigt physikalisch verschiedene sogenannte Regelenergiestufen, um immer einen exakt zeitgleichen Ausgleich zwischen dem erzeugten Stromdargebot und dem jeweiligen Verbrauch sicherzustellen. Diese Regelenergiestufen unterscheiden sich in der Geschwindigkeit, in der sie jeweils zur Verfügung stehen und darin, wie lange sie jeweils verfügbar sind.

Ein Batteriekraftwerk kann die schnellste Regelenergiestufe, die zu JEDEM Zeitpunkt spät. nach 30 Sekunden mit der vollen Leistung (bei uns 10 MW) verfügbar sein muss, abbilden. Der besondere Vorteil eines solchen sogenannten Batteriekraftwerkes liegt neben der hohen Reaktionsgeschwindigkeit aber auch in der Tatsache, dass Batterien ebenso zu viel erzeugte Strommengen aufnehmen, als auch zu wenig erzeugte Strommengen

abgeben können. Das heißt in der Summe, dass Batterien ideal für einen schnellen Ausgleich zwischen Erzeugung und Verbrauch eingesetzt werden können.

Die Anwendungsgebiete eines in Bordesholm geplanten Batteriekraftwerkes sind vielfältig, sie reichen von der zentralen Möglichkeit der Direktvermarktung Erneuerbarer Energien, über Stromeinkaufsoptimierungen für die VBB GmbH und daneben zeitgleich auch noch für andere Stadtwerke, bis hin zum Einsatz in verschiedenen Regelenergiestufen. Die erfolgversprechendste Vermarktungsmöglichkeit liegt aktuell im anspruchsvollsten sogenannten Primärregelmarkt mit einer Reaktionszeit von max. 30 Sekunden.

Zusätzlich erfüllt das Projekt einen Forschungsteil "Inselnetz" (gemäß EU-Förderbescheid):

Das Projekt in Bordesholm soll eine Antwort auf die Frage geben, ob ein öffentliches Stromversorgungsnetz, gespeist aus 100% Erneuerbarer Energie, frequenzstabil als Inselnetz gefahren werden kann. Dies wäre dann die Keimzelle zur Erschließung von weitgehend autarken Stromversorgungsnetzen. Dazu steht ein Inselnetzfähiges Stromversorgungsnetz (20 kV) mit Sektorkopplung, ein FTTH-Glasfasernetz sowie ein entsprechendes Gleichgewicht zwischen Verbrauchern und dezentralen Erzeugern an diesen Netzen zur Verfügung. Als Netzbildner dient ein neu zu errichtender, schneller Batteriespeicher zusammen mit einer Biomasseanlage.

Technische Daten des Batteriekraftwerkes:

vermarktbare zeitgleiche
Leistung des
Batteriekraftwerkes: 10 MW

Speicherkapazität des Batteriekraftwerkes:

Batteriekraftwerkes: 15 Mwh

Gebäudegröße (B * T * H) in Metern [m], ca.: 18 * 23 * 5

Anzahl der Batterieracks (= ca. 3 m hohe Schränke)

voraussichtlich ca.: 350 Stück

Anzahl der Batterieeinschübe je Rack (= Schubladen je Schrank), ca.: 12 Stück

Anzahl Steuereinheiten

je Rack: 1 Stück

zum Vergleich:

höchste zeitgleiche Leistungsspitze von ganz Bordesholm rd.: 4,4 MW

Kapazität eines durchschnittlichen Home-

speichers (Photovoltaik): 0,005 Mwh

die Kapazität des

Batteriespeichers entspricht

... Stück Homespeichern: 3.000 Stück



Frank Günther (rechts), Geschäftsführer der VBB, und Matthias Leuthold, Leiter Energiespeicher bei RES Deutschland, vor der Visualisierung des geplanten Batteriespeichers

Projektziel:

Das Batteriekraftwerk in Bordesholm soll Erneuerbare Energien zukünftig ohne die Unterstützung aus fossilen Kohle- und Atomkraftwerken in die Lage versetzen, die öffentliche Stromversorgung zu allen Tages- und Nachtzeiten sicherzustellen. Sicherlich deckt ein Batteriekraftwerk nicht alle dazu benötigten Regelenergiestufen ab, aber das Batteriekraftwerk in Bordesholm wird ein wesentlicher Baustein auf dem Weg zu einer Versorgung aus 100 % Erneuerbarer Energie sein.

Nach einer Umstellung auf 100 % Erneuerbare Energie wird der Strom günstiger sein als heute. Die Investition in Erneuerbare Erzeugungsanlagen liegt je installiertem Kilowatt [kW] niedriger als eine Investition in fossile Anlagen. Der Betrieb ist ebenfalls deutlich günstiger, bei Photovoltaikanlagen nach der Installation annähernd bei Null, bei Windkraft bei ca. 1,5 ct/kWh und bei Biomasse bei ca. 4-5 ct/kWh, bei einem Kohlekraftwerk beispielsweise bei gut 9 ct/kWh.

Schaut man sich die Umweltfolgen an, so haben alle Erneuerbaren Erzeugungsanlagen eine positive Umweltbilanz, inkl. Herstellung und Entsorgung nach spät. 5 Jahren. Fossile Anlagen haben niemals eine positive Umweltbilanz (vergleiche Daten des Bundesumweltamtes). Atommüll muss zudem noch rd. 1 Mio. Jahre lang sicher gelagert werden, bis die Strahlung für den Menschen nicht mehr gefährlich ist. Dazu gibt es bislang weder Lagerstätten noch sind die Kosten dafür auch nur annähernd konkretisierbar.

Stand & Zeitplan des Projektes:

Das Projekt hat begonnen mit der Veröffentlichungsbekanntmachung einer EU-weiten Ausschreibung am 20.03.2017 für einen Generalunternehmer. Nach vielen gesetzlich vorgeschriebenen Zwischenschritten war die Vergabe des Auftrages für die zweite Septemberhälfte 2017 vorgesehen. Am Ende lagen die

Angebote von drei Bietern vor.

Die Batteriehersteller sind aktuell aufgrund einer weltweit extrem hohen Nachfrage – nicht aus Batteriekraftwerken heraus, davon gibt es erst sehr wenige -, aber aufgrund der weltweit sehr stark ansteigenden Nachfrage von Batterien für Elektroautos, extrem stark ausgelastet. So wird China voraussichtlich bereits Ende 2018 gut 1 Mio. Elektroautos verfügen, im Großraum Oslo sind es bereits jetzt rund 80.000 angemeldete E-PKW.

Zunächst wird eine Projektgruppe zusammengestellt, bestehend aus der ausführenden Firma RES Deutschland GmbH als Generalunternehmer, dem Auftraggeber VBB GmbH, dem vorgelagerten Netzbetreiber Schleswig-Holstein Netz AG, dem Übertragungsnetzbetreiber Tennet, einer wissenschaftlichen Begleitung der TH Köln, dem Vermarkter Energie Deutschland GmbH (Tochterunternehmen der Energy Danmark) und den Kollegen der Biomasseanlage BMK in Brügge. Die Baugenehmigung wird im Juni 2018 erwartet, das Gebäude soll dann bereits Ende September 2018 stehen. Dann werden alle technischen Installationen bis Ende 2018 eingebracht. Die Batterien werden dann im Januar 2019 geliefert und eingebaut. Die endgültige Inbetriebnahme und Fertigstellung des gesamten Batteriekraftwerkes ist Ende April 2019 vorgesehen

Welchen Nutzen haben die Bürger/Innen von diesem Projekt?

Die Bürger/Innen erhalten von ihren Versorgungsbetrieben eine Systemplattform, um eigene Erzeugungsanlagen anzuschließen. Dazu gehört natürlich das öffentliche Stromnetz ebenso wie das Glasfasernetz zur intelligenten Steuerung und der Batteriespeicher zur Sicherstellung des Weiterbetriebs auch bei Ausfall des vorgelagerten Netzes. Würde das jeder Bürger für sich machen, sich also dann physikalisch notwendigerweise mit für ihn

ausreichenden Eigenversorgungskapazitäten, einem Home-Batteriespeicher und einer schnellen Trennstelle seines Hausanschlusses vom öffentlichen Stromnetz ausstatten, so würde jeder Bürger dafür durchschnittlich 12 bis 15 T€ einmalig aufwenden müssen. Das würde insgesamt Kosten für rd. 3.000 Haushalte von 36 Mio. € bis 45 Mio.€ hervorrufen. Das geplante zentrale Batteriekraftwerk benötigt nur max. 1/4 dieser Investition und es gibt die Möglichkeit der Refinanzierung, diese würde bei den rd. 3.000 Einzelanlagen bei den Kunden ebenfalls aus heutiger Sicht entfallen, da diese physikalisch nicht mehr ausreichend miteinander zu koppeln wären.

Am Strompreis verändert sich für die Bürger/Innen durch das Projekt nichts. Die Vermarktungsmöglichkeit, die in Bordesholm genutzt werden soll, besteht bereits seit 2007 und umfasst inzwischen meh-

rere Länder. Dieser physikalisch notwendige Regelenergiemarkt wird von allen Stromkunden in diesen Ländern finanziert. Ein Stück dieser Wertschöpfung aus diesem Markt wird nun nach Bordesholm in das 100% Bürgereigene Unternehmen VBB GmbH geholt.

Finanzierung des Projektes:

Die Investition des Gesamtprojektes liegt bei knapp 10 Mio. € inkl. aller Nebenkosten für die Schaffung der Anschlussinfrastruktur. Die Finanzierung erfolgt zu rd. 3/4 aus einem Bankenkonsortium von 3 Banken heraus, bestehend aus der VR-Bank Neumünster, gemeinsam mit der DZ-Bank, der Investitionsbank Schleswig-Holstein und der Deutschen Kreditbank Berlin, kurz DKB.

Zudem wird rd. 1/6 der Investition aus EU-Geldern bezuschusst, dies vor dem Hintergrund des zuvor beschriebenen Forschungsanteiles. Die EU-Förderung beträgt bis zu 1,68 Mio. €, der Förderbescheid wurde von Herrn Minister Dr. Robert Habeck am 21.08.2017 persönlich nach Bordesholm überbracht.

Zukunftsausblick:

Wir möchten die Bürgerinnen und Bürger von Bordesholm und alle Interessierten in regelmäßigen Abständen auf dem Laufenden halten. Dazu werden wir regelmäßig die Presse informieren. Gerne beantworten wir auch Fragen zum Projekt, diese können gern an den Projektleiter Herrn Frank Günther unter der Tel.-Nr. 04322 / 6977 – 10 gerichtet werden.

Wenn das Projekt fertig gestellt ist, dann bieten wir Mitte 2019 einen Tag der offenen Tür an - so wie wir es auch beim neuen Wasserwerk im September 2012 durchgeführt haben. Damals waren über 1.000 interessierte Bürger/Innen zu Gast.

Gemeinden und ihre Feuerwehr

HFUK - Umfassender Schutz für Feuerwehrangehörige ist gewährleistet

Bei Kommunen und Feuerwehren in Schleswig-Holstein gab es in den letzten Wochen vermehrten Informationsbedarf zum Leistungsspektrum der Unfallversicherung für Feuerwehrangehörige durch die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK). Die Kasse hat die direkt an sie herangetragenen Fragen vollumfänglich beantwortet. Der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein als Partner der HFUK möchte mit diesem Beitrag ebenfalls zur allgemeinen Klarstellung beitragen:

Zunächst: Es gibt keine Lücke im gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Alles, was die Definition des Unfalles erfüllt, wird durch die HFUK Nord entschädigt. Zusätzlich zu den gesetzlichen Leistungen bietet die HFUK Nord satzungsgemäße Mehrleistungen, die die Kasse in die Spitzengruppe unter den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung bringt.

Auch die HFUK muss sich an Recht und Gesetz halten. Daher gilt: Eine Erkrankung, die zwar während des Feuerwehrdienstes eingetreten ist, die aber nicht die Voraussetzungen für ein Unfallereignis erfüllt, muss als Arbeitsunfall abgelehnt und an die Gesetzliche Krankenversicherung abgegeben werden.

Hiervon betroffene Feuerwehrangehörige reagierten daraufhin nicht selten mit

Unmut. Der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein hat sich daher mit den Nachbarverbänden und der HFUK für eine zusätzliche Absicherung bzw. Entschädigung eingesetzt, die im Brandschutzgesetz verankert ist. Seit 2015 können alle Gemeinden einem "Fonds für nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden" beitreten. Mit den Leistungen aus diesem Fonds soll keine vollständige Entschädigung dieser Erkrankung erfolgen, denn für die Erkrankung ist die jeweilige Krankenkasse zuständig. Mit den Leistungen aus dem Fonds soll aber eine besondere Würdigung des Ehrenamtes erfolgen. Der Aufwand der Beantragung ist minimal. Für den Fonds wird eine Umlage erhoben. Das bedeutet, dass nur der Betrag von den Kommunen erhoben wird, der auch tatsächlich für diese Leistungen ausgegeben

Weitere Informationen zu den Leistungen des Fonds können auf der Homepage der HFUK unter folgender Adresse abgerufen werden:

https://www.hfuknord.de/hfuk/leistungen/g eldleistungen/entschaedigung-nichtunfallbedingter-gesundheitsschaeden.php Herzinfarkt und Schlaganfall sind absolute Ausnahmefälle im Unfallgeschehen der Feuerwehren. Diese sind in der Regel auf

das Überschreiten der individuellen Belastungsgrenze im Feuerwehrdienst zurückzuführen und werden seit vielen Jahren regelmäßig als Arbeitsunfall durch die HFUK Nord anerkannt. Gleiches gilt für Körperschäden durch erhöhte Kraftanstrengungen wie Achillessehnenrisse oder Meniskusschäden. Auch Bandscheibenvorfälle können als Arbeitsunfall anerkannt werden. Es wird im Rahmen des Feststellungsverfahrens durch die HFUK Nord geprüft, ob äußerliche, durch den Feuerwehrdienst verursachte Ereignisse dazu geführt haben, dass die vorgenannten Verletzungen, aber auch andere Verletzungen (z.B. im Schulter- oder Muskelbereich) eingetreten sind. Ist dies der Fall, liegt ein Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr vor. Auch Sportveranstaltungen mit Wettkampfcharakter stehen unter Unfallversicherungsschutz der HFUK Nord, wenn

kampfcharakter stehen unter Unfallversicherungsschutz der HFUK Nord, wenn sie einen dienstlichen Zweck haben. Das ist dann der Fall, wenn die Wettkämpfe offiziellen Charakter tragen, von Feuerwehren oder Feuerwehrverbänden organisiert und ausgetragen werden und sich die Feuerwehrmannschaften untereinander sportlich vergleichen. Die Teilnahme muss mit Wissen des Unternehmers (Gemeinde) erfolgen. Davon erfasst sind auch die Vorbereitungsübungen.

Die Statistik der HFUK weist jährlich nur ungefähr 30 als Arbeitsunfall abgelehnte Fälle aus. Das entspricht ca. 1,5 Prozent aller Fälle. In diesen Zahlen sind allerdings auch Fälle erfasst, bei denen es um Nicht-Feuerwehrleute oder nicht um Tätigkeiten im Feuerwehrdienst geht. Auch werden

Unfälle, bei denen Alkohol die wesentliche Unfallursache ist, nicht entschädigt. Von den übrigen abgelehnten Fällen konnten einige aus dem Fonds für nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden entschädigt werden. Leider nicht alle, weil nicht alle Gemeinden am Fonds beteiligt sind. Einige Erkrankungen waren zudem so gering-

fügig, dass nicht einmal Arbeitsunfähigkeit vorgelegen hat.

Aus Sicht des Landesfeuerwehrverbandes ist der Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige in Schleswig-Holstein durch die HFUK Nord mit ihren Leistungen zur (medizinischen, sozialen und beruflichen) Rehabili-

tation und Entschädigung (einschließlich Mehrleistungen) lückenlos gewährleistet. Mit den ergänzenden Leistungen aus dem Fonds für nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden haben wir ein vollumfassendes Paket zur Absicherung unserer Feuerwehrangehörigen geschnürt.

(LFV-SH)

Mitteilung des DStGB

Pressemitteilung des DStGB vom 07.02.2018

Handlungsfähige Regierung bilden – Politischen Stillstand beenden

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert nach Abschluss der Koalitionsverhandlungen die schnelle Bildung einer handlungsfähigen Regierung. "Die Kommunen und ihre Bürgerinnen und Bürger wollen, dass der monatelange Stillstand beendet wird, die medial inszenierten Streitigkeiten aufhören und endlich die Arbeit für die Zukunft unseres Landes beginnt" sagten der Präsident des DStGB, Erster Bürgermeister Dr. Uwe Brandl und Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg in Berlin.

"Der Koalitionsvertrag zeigt einige durchaus hoffnungsvolle Ansätze für die Kommunen. Richtig und wichtig ist das Bekenntnis zu einer Investitionsoffensive für die Schulen und die angekündigte Lockerung des Kooperationsverbotes, sodass in Zukunft der Bund auch unabhängig von der Finanzkraft der Kommunen in die Bildung vor Ort investieren darf. Wir brauchen mehr Kooperation, um die Lebenssituationen vor Ort zu verbessern" so Brandl und Landsberg.

Das klare Bekenntnis zur weiteren Unterstützung des Bundes bei den erheblichen Integrationskosten der Kommunen mit zwei Milliarden Euro pro Jahr ist aus Sicht des kommunalen Spitzenverbandes ein richtiger Schritt. "Allerdings wird damit bei weitem nicht der notwendige Lastenaus-

gleich für die Kommunen in der Flüchtlingspolitik gewährleistet. Hier muss dringend nachgesteuert werden", so Brandl und Landsberg. "Die Unterbringung, Versorgung und Integration muss vor Ort organisiert und umgesetzt werden. Diese Herkulesaufgabe wird uns noch viele Jahre beschäftigen. Die Finanzierung muss jedoch gesamtstaatlich erfolgen. Wir erwarten, dass etwa die Kosten für rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber, die aus bestimmten Gründen weder ausreisen noch abgeschoben werden können, vom Bund getragen werden", stellen Brandl und Landsberg heraus. Entsprechendes gelte für die Unterkunftskosten für Flüchtlinge, die Leistungen aus dem SGB II beziehen. "Gleichzeitig müssen die Sprachkurse deutlich ausgeweitet werden, denn die deutsche Sprache ist der Schlüssel zur Integration", so Brandl und Landsberg.

Die Begrenzung des Familiennachzuges von Flüchtlingen mit vorläufigem Schutzstatus wird vom Deutschen Städte- und Gemeindebund als wichtiger Beitrag gewertet, um eine Überforderung der Kommunen zu vermeiden. Die Einführung eines Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule kritisierten Brandl und Landsberg hingegen deutlich. "Auch wenn es ein wichtiges Ziel ist, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu

fördern, muss man realistisch feststellen: Dieser Rechtsanspruch wird auch bis zum vereinbarten Jahr 2025 nicht umsetzbar sein. Hier versprechen die Koalitionäre den Wählern etwas, was ihnen sicher gefällt. Aber nicht alles was wünschenswert erscheint, ist auch realisierbar", kritisierten Brandl und Landsberg.

Die ausreichende Finanzierung (Schätzungen gehen von 18 Milliarden Euro pro Jahr für Betreuung in Schulen und Kitas aus) sei genauso wenig erkennbar wie die Gewinnung von Hunderttausenden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für diese Aufgabe. "Die in Aussicht gestellten zwei Milliarden werden natürlich bei weitem nicht ausreichen, ebenso fehlen klare Strategien zur Ausbildung und Gewinnung von qualifiziertem Personal. Wir warnen vor der Gefahr, dass am Ende die Menschen enttäuscht werden und die Politikverdrossenheit steigt. Besser wäre es, kontinuierlich - beginnend mit den sozialen Brennpunkten – das Angebot an Ganztagsschulen zügig auszubauen", betonten Brandl und Landsberg. Hier sind die Länder in der Pflicht, dies in den Schulgesetzen zu regeln. Nur so kann im Übrigen ein pädagogisches Gesamtkonzept für den Grundschulbereich sichergestellt

Positiv bewertet der kommunale Spitzenverband die Ansätze zur Stärkung des ländlichen Raums. "Das Bekenntnis zur Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen in ganz Deutschland ist ein wichtiges Signal für die Zukunft unseres Landes, denn unser Erfolg beruht gerade auf dem guten Miteinander von Stadt und Land", so Brandl und Landsberg abschließend.

Buchbesprechung

Jörg Bülow Gemeindeverfassungsrecht für Schleswig-Holstein

25., überarb. Auflage, ca. 440 Seiten, Kart., ca. €11,-, ISBN 978-3-555-01993-2
Anlass für die Neuauflage der bewährten

Textausgabe zum Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein ist die Kommunalwahl 2018. Die 25. Auflage enthält wiederum das gesamte Kommunalverfassungsrecht einschließlich wichtiger Erlasse auf aktuellem Rechtsstand. Das Werk stellt nun-

mehr seit über 50 Jahren ein unentbehrliches Handwerkszeug für Mandatsträger, Verwaltung, Rechtsberatung, Wissenschaft und Ausbildung dar.

Vorbestellungen DGV: (Tel.: 0431 554857, Fax 0431 554944)